Abgeordnetenhaus von Berlin

Drucksache 11/ 290

11. Wahlperiode

Kleine Anfragen

(Zusammenstellung)

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über Magnet-Bahn-Versuch (Abg. Michael Cramer - AL -)	111	4
über Westbahn in weiter Ferne? (Abg. Siegfried Helias - CDU -)	167	6
über Zukunft des Kant-Dreiecks (Abg. Ingo Schmitt - CDU -)	169	7
über Schulwegsicherung in Tempelhof (Abg. Michael Cramer - AL -)	201	7
über Entlastung des Mariendorfer Wegs bzw. der Silbersteinstraße in Neukölln (Abg. Michael Cramer - AL -)	232	9
über stromsparende Maßnahmen bei öffentlicher Innen- und Außenbeleuchtung (Abg. Hartwig Berger - AL -)	267	10
über Zustand der Berliner Kanalisation (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	280	11
über Denkmalschutz für Berlins älteste Tankstelle (Abg. Hans-Joachim Kohl - SPD -)	296	12
über Zukunft des Hahn-Meitner-Instituts (Abg. Diethard Schütze - CDU -)	305	12
über Entsorgung von Sondermüll durch die Berliner Polizei (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	312	13
über weitere Bauverzögerungen am Nadelöhr Sachsendamm (Abg. Klaus-Ulrich Reipert - CDU -)	316	13
über Messungen von Dioxinen und Furanen in Berlin (Abg. Hartwig Berger - AL -)	326	14
über Abrißverfügungen im Landschaftsschutzgebiet „Karolinenhöhe“ (Gatower Felder) (Abg. Hartwig Berger - AL -)	328	16
über Unterbringungssituation von Wohnungslosen in Berlin (Abg. Michael Haberkorn - AL -)	330	16
über Konsequenzen aus dem Frankfurter Bauskandal (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	348	17
über Einreiseerschwerungen für Polen (Abg. Dr. Ehrhart Körting - SPD -)	349	17

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind beim Kulturbuchverlag Berlin, Passauer Straße 4, 1000 Berlin 30, Telefon 2 13 60 71, zu beziehen.

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über Baukosten für den Fall, daß die ehemals geplante Akademie der Wissenschaften in die Italienische Botschaft gezogen wäre (Abg. Hilde Schramm - AL -)	354	18
über Standortfragen für das Landesarchiv Berlin (Abg. Jürgen Lüdtke - SPD -)	365	18
über unnötige Erhöhung des Berliner Stromverbrauchs durch Aluminiumgießerei in Neukölln (Abg. Hartwig Berger - AL -)	366	19
über Einführung der Minderheitensprache als Amtssprache (Abg. Artur Göllner - REP -)	367	20
über Asbestunfall im Eternit-Werk in Rudow (Abg. Jürgen Kriebel - SPD -)	374	21
über Gesetzesgrundlage für die Frauenförderrichtlinien (Abg. Irina Schlicht - CDU -)	382	22
über Gleichberechtigung im Namensrecht (Abg. Ingrid Holzhüter - SPD -)	388	22
über Solarforschung am Hahn-Meitner-Institut mit oder ohne Reaktor (Abg. Hilde Schramm - AL -)	392	23
über Sicherheitsüberprüfung der Dienstkräfte des Landes Berlin (Abg. Renate Künast - AL -)	393	23
über eine Spende der Republikaner für die Berliner Polizei (Abg. Lena Schraut - AL -)	395	25
über die Kosten des gentechnischen Labors bei der Polizei-Technischen Untersuchungsanstalt (PTU) zur Untersuchung des „genetischen Fingerabdrucks“ (Abg. Lena Schraut - AL -)	396	25
über die Etablierung des „genetischen Fingerabdrucks“ als polizeitechnische Untersuchung bei der Berliner Polizei (Abg. Lena Schraut - AL -)	397	26
über Dateien, die dem Einsatzleitsystem (ELSY) zur Verfügung stehen (Abg. Lena Schraut - AL -)	399	27
über Behandlung von ausgewiesenen Polen (Abg. Eckhardt Barthel - SPD -)	401	29
über Dioxin in Milchpackungen (Abg. Wolfgang Behrendt - SPD -)	402	30
über Unterbringung von Aus- und Übersiedlern (Abg. Carsten Pagel - REP -)	405	31
über Objekte, die im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau in den Jahren 1985, 1986, 1987 und 1988 bewilligt wurden (Abg. Otto Edel - SPD -)	407	31
über zinsgünstige Kredite für Aus- und Übersiedler (Abg. Carsten Pagel - REP -)	408	33
über Zerschlagung des Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben (LASoz) (Abg. Carsten Pagel - REP -)	410	33
über Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Musik-Cassetten der Marke S. (II) (Abg. Lena Schraut - AL -)	412	33
über Steuer-Mindereinnahmen auf Grund des Berlinförderungsgesetzes 1988 und deren Verteilung auf den Bund, die übrigen Bundesländer und Berlin (West) (Abg. Dr. Bernd Köppl - AL -)	418	34
über abgelehnte Asylbewerber (Abg. Richard Miosga - REP -)	419	37

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über Aufnahmeverfahren für Übersiedler aus der DDR in Berlin (West) (Abg. Reinhard Roß - SPD -)	420	37
über Schraubenfabrik S. in Reinickendorf (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	425	37
über Erteilung von Genehmigungen zur Entsorgung von flüssigen Abfällen (2) (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	426	38
über Einsatz einer mobilen Laserlicht-Meßeinheit (Lidar) zur Feststellung von Luftverunreinigungen (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	427	38
über Wassergefährdung durch Abwässer des Flugplatzes Tegel (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	428	38
über Begrünungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	430	39
über Verwendung von FCKW in Textilreinigungen (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	431	39
über Untersuchungsprogramm für das oberflächennahe Grundwasser in Berlin (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	433	40
über versuchstierfreie Forschung (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	434	41
über „Wer einmal Überstunden schummelt . . ." oder: Die Wahrheitstreue des Senats (Abg. Klaus Wienhold - CDU -)	435	41
über Aufsichtsratsbesetzungen bei städtischen Wohnungsbaugesellschaften (Abg. Rudolf Müller - CDU -)	437	42
über Beschäftigung eines Ruhestandsbeamten in der Senatsverwaltung für Schulwesen, Berufsbildung und Sport (Abg. Karl-Heinz Lesnau - CDU -)	438	42
über fehlerhafte Erstellung des Mietenspiegels (Abg. Rudolf Müller - CDU -)	439	43
über Deutscher Wandertag (Abg. Siegfried Helias - CDU -)	440	43
über Zahl der Neuberliner im ersten Halbjahr 1989 (Abg. Eckhardt Barthel - SPD -)	444	44
über Pressekonferenz der Senatorin für Gesundheit und Soziales am 9. August 1989 (Abg. Lena Schraut - AL -)	449	44

Kleine Anfrage

Nr. 111
des Abgeordneten Michael Cramer (AL)
über Magnet-Bahn-Versuch

Ich frage den Senat:

1. Wie erklärt sich der Senat die Tatsache, daß der Berliner M-Bahn-Versuch bereits heute den gesetzten Kostenrahmen um das Dreifache überschritten hat, ohne daß eine Funktionstüchtigkeit des Systems überhaupt absehbar ist?
2. Aus welchen Gründen konnte der öffentliche Verkehr auf der M-Bahn nicht - wie vom Senat angekündigt - schon 1987 aufgenommen werden?
3. Woran scheiterten die Versuche einer Technischen Abnahme 1988 und warum wurde das anvisierte Abnahmedatum von Mai 1989 auf den Spätherbst verschoben?
4. Wie werden die Probleme der M-Bahn im Winter bei Schneeverwehungen und/oder Vereisung des Fahrweges gelöst?
5. Welche Sicherungsvorkehrungen sind im Gefahrenfall (Fluchtweg, Bergung, etc.) für die Fahrgäste vorgesehen?
6. Warum wurde kürzlich die gesamte Türschließanlage des M-Bahnhofs Gleisdreieck ausgewechselt?
7. Haben sich bisher schon Probleme mit der Notbremsung ergeben?
8. Ist es richtig, daß eine weitere Auswechslung der Computeranlage zur Steuerung der M-Bahn geplant ist? Wenn ja, warum?
9. Liegt das Untersuchungsergebnis des Unfalls vom Januar 1989 (Durchbruch am M-Bahnhof Kemperplatz) vor und wann wird es veröffentlicht?
10. Wer hat den Unfall untersucht, welche Zwischenergebnisse liegen schon vor und wann werden sie veröffentlicht?
11. Ist dem Senat bekannt, daß nach dem derzeitigen Stand der Technik ein Kreuzen des M-Bahn-Fahrwegs mit der U-Bahn oder ein Unterbringen von M-Bahn-Weichenverbindungen im U-Bahntunnel ausgeschlossen erscheint?
12. Wie bewertet der Senat die öffentlichen Äußerungen des zuständigen Versuchsleiters der Senatsverkehrsverwaltung, die M-Bahn könnte zum U-Bahnhof Adenauerplatz verlängert werden und Ende der 90er Jahre die U-Bahn des Kleinprofils ersetzen?
13. Ist dem Senat bekannt, wie die Magnetbahn GmbH (Tochtergesellschaft der AEG) nach dem gescheiterten Berliner M-Bahnversuch bis 1991 ein funktionierendes und sicheres M-Bahnsystem im Frankfurter Flughafen installieren will?
14. Wann soll die Berliner M-Bahnversuchsstrecke abgebaut werden und gibt es Überlegungen, die U 2 wieder bis Gleisdreieck oder zum Potsdamer Platz zu verlängern?
15. Welche Lärmemissionen wurden für die M-Bahn 1974 und 1980 prognostiziert und wie hoch sind die tatsächlichen im Jahre 1989?
16. Welche Lärmemissionen wurden 1974, 1980 und 1989 für die U-Bahn im Klein- und Großprofil, für die von der DR übernommenen S-Bahn-Züge und für die von der Waggon-Union neu entwickelte S-Bahn tatsächlich gemessen?
17. Welcher Energieverbrauch wurde für die M-Bahn 1974 und 1980 prognostiziert und wie hoch ist er tatsächlich im Jahre 1989? Wie hoch ist er, wenn man den Produktionsverbrauch - insbesondere für die Aluwicklungen - mit einbezieht?
18. Welcher Energieverbrauch wurde 1974, 1980 und 1989 für die U-Bahn im Klein- und Großprofil, für die von der DR übernommenen S-Bahn-Züge und für die von der Waggon-Union neu entwickelte S-Bahn tatsächlich gemessen?
19. Welche Geschwindigkeiten wurden für die M-Bahn 1974 und 1980 prognostiziert und wie hoch sind die tatsächlichen im Jahre 1989?
20. Welche Geschwindigkeiten wurden 1974, 1980 und 1989 für die U-Bahn im Klein- und Großprofil, für die von der DR übernommenen S-Bahn-Züge und für die von der Waggon-Union neu entwickelte S-Bahn tatsächlich gemessen?
21. Welche Gewichte pro Person und Kilogramm wurden für die M-Bahn 1974 und 1980 prognostiziert und wie hoch sind die tatsächlichen im Jahre 1989?
22. Welche Gewichte pro Person und Kilogramm wurden 1974, 1980 und 1989 für die U-Bahn im Klein- und Großprofil, für die von der DR übernommenen S-Bahn-Züge und von der Waggon-Union neu entwickelte S-Bahn tatsächlich erreicht?

Berlin, den 8. Mai 1989

Eingegangen am 10. Mai 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 111

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Bei der Kostenschätzung des Projektes sind in der Vergangenheit die Risiken und Probleme zu gering veranschlagt worden. Außerdem sind Forschungsvorhaben dieser Größenordnung, die sich über mehrere Jahre erstrecken, immer mit Unwägbarkeiten verbunden.

Die Funktionsfähigkeit des Systems ist durch die am 20. Juni 1989 erfolgte Schlußabnahme nach der Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen (BOStrab) vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648 / GVBl. 1988 S. 159) bestätigt worden.

Zu 2. und 3.:

Die Herstellung des im Zuwendungsantrag der ARGE M-Bahn Berlin vom 17. März 1983 beschriebenen Sicherungssystems (SIS) mußte wegen von der Industrie nicht vorgesehener technischer Schwierigkeiten zurückgestellt werden.

An seiner Stelle wurde auf Vorschlag der Industrie ein vereinfachtes Sicherungssystem (USIS) entwickelt, um den vom damaligen Senat für den 6. Mai 1987 im Rahmen der 750-Jahr-Feier Berlins vorgesehenen Eröffnungstermin für die M-Bahn halten zu können. Für das vereinfachte Sicherungssystem wurde jedoch auch einige Entwicklungszeit benötigt.

Der Brandanschlag vom April 1987 und weitere technische Schwierigkeiten verhinderten die Inbetriebnahme im öffentlichen Verkehr zum vorgesehenen Termin.

Beförderungen von Interessenten, Gruppen und sonstigen Besuchern fanden jedoch laufend auf der Anlage statt. Das Abnahmedatum Mai 1989 mußte verschoben werden, weil die von dem Unfall am 19. Dezember 1988 betroffenen Fahrzeuge nicht früher repariert bzw. ersetzt werden konnten.

Zu 4.:

Der trogförmige Fahrweg ist unten offen, so daß Schnee und Wasser durchfallen und sich kaum ansammeln können. Schneeverwehungen sind daher nahezu ausgeschlossen. Die für das magnetische Fahren wesentlichen Einrichtungen sind durch die Fahrbahnstruktur abgedeckt und können durch Schnee und Eis nicht beeinträchtigt werden. Im übrigen ist die rein magnetische, das heißt vom Reibwert zwischen Rad und Schiene unabhängige Kraftübertragung der M-Bahn naturgemäß durch außerordentlich hohe Witterungsempfindlichkeit gekennzeichnet. In schneereichen Wintern hat sich dieser Sachverhalt im Testbetrieb auf der Versuchsanlage in Braunschweig sowie in Berlin bestätigt.

Zu 5.:

Folgende Sicherungsvorkehrungen sollen bei Störungs- und Gefahrenfällen wirksam werden:

- Lautsprecherdurchsagen vom Betriebsleiter in der Zentrale in den Zug;
- Telefonverbindung zwischen Zug und Betriebsleiter für Informationen und Notrufe;
- Behebung technischer Störungen durch Umschaltvorgänge auf vorhandene Reserveeinrichtungen durch die Betriebsleitzentrale;
- Bereithaltung eines dieselgetriebenen Hilfsfahrzeugs für etwaige Abschleppfahrten;
- Vorkehrungen zur Räumung des Zuges über dessen Stirntüren auf einem Notlaufweg in der Fahrbahn zum nächsten Bahnhof; alle Bahnsteigtüren sind von der Gleisseite zu öffnen.

Zu 6.:

Die jetzt eingebaute Schließanlage gewährleistet, daß nur berechtigte Personen bestimmte Räume betreten können.

Zu 7.:

Nein. Eine sicher arbeitende Notbremse ist im übrigen eine unabdingbare Voraussetzung für die Abnahme.

Zu 8.:

Nein.

Zu 9. und 10.:

Der Unfall ist von Staatsanwaltschaft und BVG untersucht worden. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren eingestellt. Es ist nicht beabsichtigt, den vorliegenden Untersuchungsbericht zu veröffentlichen, weil darin enthaltene Personendaten nicht für Dritte bestimmt sind.

Zu 11.:

Kreuzungen und Weichen beim Mischbetrieb unterschiedlicher Spurführungssysteme sind technisch grundsätzlich lösbar - wenn auch ggf. mit sehr großem Kostenaufwand. Verwiesen wird auf das Beispiel der Essener Mischbetriebsstrecke Spurbus/Straßenbahn. Unabhängig davon wird jedoch bei Stadtbahnen grundsätzlich angestrebt, niveaugleiche Kreuzungen möglichst zu vermeiden. Eine solche Lösung wäre auch bei Kreuzungen der Systeme M-Bahn/U-Bahn vorzugsweise vorzusehen.

Auf Grund der geringen Gesamthöhe des Systems M-Bahn gegenüber dem System der Berliner U-Bahn ist der Einbau von Weichen bei den vorhandenen Tunnelabmessungen möglich; der M-Bahnfahrweg ist nicht breiter als der Tunnelquerschnitt.

Zu 12.:

Der Versuchsleiter der M-Bahn hat sich lediglich zu den technischen Möglichkeiten einer weiteren Integration der M-Bahn in das bestehende schienengebundene Nahverkehrssystem geäußert. Eine Absichtserklärung des Senats war damit nicht verbunden.

Zu 13.:

Die Magnetbahn GmbH hat den Senat nicht über ein M-Bahnprojekt im Raum Frankfurt/Main informiert. Die Unterstellung, daß der Berliner M-Bahnversuch gescheitert ist, trifft nicht zu.

Zu 14.:

Im - nunmehr rechtskräftigen - Planfeststellungsbeschluß für die M-Bahn in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15. August 1988 wurde ausgeführt, daß „die Entscheidung über den endgültigen Bestand der Anlage naturgemäß erst nach Abschluß des Forschungsvorhabens und der praktischen Bewährung des Systems" getroffen werden kann.

Es gibt derzeit keine Überlegungen, die U 2 wieder bis Gleisdreieck oder zum Potsdamer Platz zu verlängern.

Zu 15. und 16.:

Weder für 1974 noch für 1980 liegen Prognosewerte vor. Erste Geräuschmessungen erfolgten 1984 auf dem Teilabschnitt Gleisdreieck - Landwehrkanalbrücke und ergaben in 25 m Abstand, bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h und bei einer Zugfolge (Einzelfahrzeug) von 5 Minuten einen Mittelungspegel von 46 dB(A). Bereits bei den damaligen Messungen hat sich herausgestellt, daß der Umgebungsgeräuschpegel in der gleichen Größenordnung liegt.

Die Geräuschemissionen von Schienenfahrzeugen sind im Gegensatz zur M-Bahn in erster Linie durch das Rollgeräusch der Räder auf den Schienen bestimmt und unterliegen damit den hieraus resultierenden physikalischen Gesetzmäßigkeiten. An diesen physikalischen Gesetzmäßigkeiten hat sich zwischen 1974 und 1989 nichts geändert. Insbesondere liegt ab einer Geschwindigkeit von 30 bis 40 km/h eine starke Abhängigkeit der Lärmemission von der Geschwindigkeit vor, während dies bei der M-Bahn in weit geringerem Maße der Fall ist. Der Unterschied der Lärmemissionen zwischen M-Bahn und Schienenfahrzeugen wird daher mit zunehmender Geschwindigkeit zuungunsten der letztgenannten größer.

Aktuelle Messungen aus dem Jahre 1988 haben folgende Mittelungspegel ergeben, wobei zur Herstellung vergleichbarer Ergebnisse den Werten einer alle 5 Minuten verkehrenden U-Bahn mit 8 Wagen die Werte einer alle 1,25 Minuten verkehrenden M-Bahn mit 2 Wagen gegenübergestellt sind. Die Messungen aus 1984 und 1988 sind auf Grund der unterschiedlichen Bedingungen (Einzelfahrzeug, 2-Wagenzug, andere Meßorte) nicht direkt vergleichbar.

	40 km/h	60km/h
M-Bahn	57 dB(A)	57 dB(A)
Rad - Schiene	60 dB(A)	66 dB(A)

Die genannten Werte der Schienenfahrzeuge treffen für alle von Ihnen angesprochenen Fahrzeugtypen mit Ausnahme der alten S-Bahnzüge zu. Letztere sind auf Grund ihrer Getriebegeräusche etwa 2 dB(A) lauter. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, daß die Angaben einen großen Streubereich - zwischen 10 und 15 dB(A) - haben, der vom Schienenzustand abhängt. Die oben angegebenen Werte gelten für saubere, nicht verriffelte Schienen.

Zu 17. und 18.:

Hinsichtlich der Prognosen aus dem Jahre 1974 und 1980 für die M-Bahn wird auf die Antwort zu 15. und 16. verwiesen.

Bei einem Vergleich der Energieverbräuche von verschiedenen Bahnen ist zunächst grundsätzlich zu bemerken, daß hier eine Reihe von Einflußfaktoren eine erhebliche Rolle spielen. Den größten Einfluß hat das Fahrprogramm, gekennzeichnet vor allem durch Größe der Beschleunigung und Höchstgeschwindigkeit. Wesentlich sind auch Streckencharakteristika wie Neigungen, Radien, Haltestellenabstände. Neu hinzu kommt der Einsatz von Fahrzeugen mit Ernergierückspeisung, der im Vergleich zu konventionellen Fahrzeugen den Verbrauch herabdrückt.

Schließlich ist bei den folgenden, in kWh/Wagen × km angegebenen Werten zur berücksichtigen, daß die Maße und Gewichte der Fahrzeuge höchst unterschiedlich sind. Außerdem ist wesentlich, daß die Werte für U-Bahn und S-Bahn die errechneten Jahresmittel aus den an den Unterwerken gemessenen Stromverbräuchen darstellen, hier als auch die unterschiedlichen Besetzungsgrade entsprechend den Tages-, Wochen- und Jahresganglinien des Verkehrsaufkommens einfließen, während die M-Bahnangaben auf Messungen beim voll besetzten Fahrzeugen beruhen. Das fällt hier besonders ins Gewicht, da bei den leichten - und damit naturgemäß energiesparsamen - M-Bahnwagen der Nutzlastanteil am Gesamtgewicht erheblich größer als bei konventionellen Fahrzeugen ist. Bei einer Teilbesetzung, wie sie den U- der S-Bahnwerten zugrundeliegt, ist der Energieverbrauch der M-Bahn entsprechend niedriger.

Aus allen diesen Gründen sind die nachfolgenden Zahlen Informationswerte, die nicht miteinander verglichen werden dürfen.

Stromverbrauch (kWh/Wagen × km)

Jahr	M-Bahn	U-Bahn Klein-profil	U-Bahn Groß-profil	S-Bahn alt	S-Bahn neu
1980	–	1,57	2,55	–	–
1984	–	1,67	2,49	–	–
1988	1,6	1,63	2,37	2,11	2,55

Der Energieverbrauch für die einmalige Herstellung der Aluminiumwicklung des M-Bahnfahrweges ist gegenüber den Einsparungen des Traktionsernergieverbrauchs über die Betriebszeit des Fahrweges der M-Bahn von z. B. 50 Jahren vernachlässigbar. Der zusätzliche Materialeinsatz für die Wicklung ist darüber hinaus gering, denn es entfallen bei der M-Bahn statt dessen die elektrischen Antriebsausrüstungen, Motoren und Verkabelungen in den einzelnen Fahrzeugen.

Zu 19.:

Hinsichtlich der Prognosewerte aus den Jahren 1974 und 1980 für die M-Bahn wird auf die Anwort zu 15. und 16. verwiesen.

Die M-Bahn Berlin (elektrisch) ist für eine Höchstgeschwindigkeit von 72 km/h ausgelegt.

Zu 20.:

Für die verschiedenen U-Bahnstrecken gelten streckenabhängig unterschiedliche Höchstgeschwindigkeiten:
- Kleinprofil (U 1, 2, 3 und 4): 50 und 60 km/h
- Großprofil (U 6, 7, 8 und 9): 50, 60 und 70 km/h.

Für die S-Bahn gelten streckenabhängig folgende unterschiedliche Höchstgeschwindigkeiten:
- S 1: 80 km/h
- S 2: 40 und 80 km/h
- S 3: 60 und 80 km/h.

Die gemessenen Geschwindigkeiten liegen auf allen U- und S-Bahnstrecken zwischen 0 km/h und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

Zu 21. und 22.:

Der Senat hat sich mit der in den Jahren 1974 bis 1980 evtl. zu registrierenden Veränderung des je Fahrgast anzusetzenden mittleren Gewichts weder prognostisch beschäftigt, noch diese Gewichte durch Wiegen der Fahrgäste ermittelt. Er geht auch nicht davon aus, daß hinsichtlich des mittleren Fahrgastgewichts zwischen den Benutzern von M-Bahn, U-Bahn-Kleinprofil, U-Bahn-Großprofil, alten S-Bahnwagen und neuen S-Bahnwagen Unterschiede bestehen.

Auch sind die Fragen nach Gewichten pro Kilogramm für ihn nicht beantwortbar.

Soweit für die Berechnung von Schienenfahrzeugen Belastungswerte erforderlich sind, sind sie für die U-Bahn und die M-Bahn in der BOStrab vorgeschrieben. In der alten, bis 1987 gültigen BOStrab wurde ein mittleres Personengewicht von 65 kg angesetzt, das - multipliziert mit der Zahl der Plätze des Wagens - die für die Berechnung anzusetzende Grundlast ergab.

Nach der neuen BOStrab sind je Sitzplatz 750 Newton und je Quadratmeter Stehplatzfläche 5 000 Newton zugrundezulegen.

Die für die S-Bahnfahrzeuge gültige Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563 / GVBl. 1985 S. 758) - zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1490 / GVBl. 1985 S. 803) enthält eine derartige Normierung nicht; die Auslegung erfolgt jedoch nach vergleichbaren Grundsätzen.

Berlin, den 16. August 1989

Dr. Mitzscherling
Senator
für den Senator für
Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 29. August 1989

Nr. 167
des Abgeordneten Siegfried Helias (CDU) über Westbahn in weiter Ferne?

Ich frage den Senat:

1. Ist der Senat der Auffassung, daß der Bund nach erfolgreichen Verhandlungen über den Neubau einer Eisenbahntrasse Berlin - Hannover auch die Westbahn als „Draufgabe" finanziert?
2. Wie lang ist die Strecke Bahnhof Westkreuz - Bahnhof Spandau, und wie lang die gemeinsame Strecke mit der Fernbahn?
3. Hält der Senat es für wahrscheinlich, daß der Bundesverkehrsminister (in Anbetracht der vorgenommenen standardisierten Bewertung) bis Mitte der neunziger Jahre Baumaßnahmen an der Westbahn zustimmt, oder meint der Senat, sich im Rahmen einer Finanzierung durch das Gemeindeverkehrs-Finanzierungsgesetz (GVFG) über das Erfordernis der Zustimmung hinwegsetzen zu können?
4. Nutzt der Senat nicht noch die mit dem Jahresbeginn gegebenen Möglichkeiten des Strukturhilfegesetzes zur Finanzierung der Westbahn, verwendet der Senat die Strukturhilfemittel in diesem Jahr vollständig für den Schnellbahnausbau, und welche Maßnahmen will der Senat überhaupt mit diesen Mitteln und welche davon konkret im Jahre 1989 finanzieren?
5. Wäre es unter Verwendung der Strukturhilfemittel möglich, die Westbahn innerhalb von wenigstens zwei Jahren zumindest bis Pichelsberg in Betrieb zu nehmen, und teilt der Senat die Forderung der früheren größeren Oppositionspartei, mit den Bauarbeiten für die kurzfristige Wiederinbetriebnahme der Westbahn umgehend zu beginnen?

Berlin, den 26. Mai 1989

Eingegangen am 29. Mai 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 167

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein. Der Bundesminister für Verkehr hat ein Interesse daran, die Finanzierung der beiden Bauvorhaben strikt voneinander zu trennen.

Zu 2.:

Die Streckenlänge Westkreuz - Spandau beträgt ca. 9,1 km, die Länge der Parallelführung von S- und Fernbahn liegt bei ca. 4 km.

Zu 3.:

Für die Finanzierung von Schnellbahnstrecken nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)[1] verlangt der Bundesminister für Verkehr umfangreiche Untersuchungen nach dem standardisierten Bewertungsverfahren. Dadurch sollen nach einheitlichen Maßstäben ermittelte Nutzen-Kosten-Verhältnisse der geplanten Projekte nachgewiesen werden. Da die Reaktivierung der „Westbahn" in der vergangenen Legislaturperiode erst längerfristig anvisiert worden war, wurde seinerzeit lediglich der Abschnitt „Westkreuz - Pichelsberg" untersucht. Für diese Teilstrecke erbrachte die standardisierte Bewertung keine ausreichenden Ergebnisse.

Anhand der vorliegenden verkehrlichen Untersuchungen ist dagegen zu erwarten, daß sich das Nutzen-Kosten-Verhältnis des Projektes „Westbahn von Westkreuz bis Rathaus Spandau" erheblich besser darstellt. Eine eindeutige Klärung über die Finanzierbarkeit der „Westbahn" nach dem GVFG ist allerdings erst durch eine vollständige standardisierte Bewertung möglich. Die hierzu erforderlichen Untersuchungen liegen zur Zeit noch nicht vor.

Zu 4.:

Der Senat von Berlin hat beschlossen, die gesamten Investitionsmittel des Strukturhilfegesetzes[2] für den Schnellbahnbau in Berlin einzusetzen.

Im Jahr 1989 können deshalb aus dem Strukturhilfefonds folgende Maßnahmen begonnen werden:

- S 4 (Südring)
- Stellwerk Wannsee
- Wagenübergabestelle Wannsee
- Schaltwerk Halensee
- S-Bhf. Schichauweg
- Gleichrichter Marienfelde
- U-Bahnlinie 8 (Baulos D 81)

Zu 5.:

Strukturhilfemittel für die S 5 (Westbahn) stehen wegen der zu 4. genannten Maßnahmen und wegen des 1990 geplanten Baubeginns für die S-Bahnstrecke S 6 (Priesterweg - Lichterfelde Süd) in den nächsten Jahren bei der derzeitigen Finanzierungssituation nicht zur Verfügung.

Eine kurzfristige Inbetriebnahme der S 5 bis zum Bahnhof Pichelsberg wäre jedoch auch wegen der umfangreichen notwendigen Investitionen, insbesondere für die Zugsicherungstechnik, die Bahnstromversorgung und für die Sanierung der Bahnhöfe nicht möglich.

Berlin, den 1. September 1989

Dr. Mitzscherling
Senator
für den Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 8. September 1989

[1] Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100 / GVBl. S. 398)

[2] Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358, GVBl. S. 2401)

Nr. 169
des Abgeordneten Ingo Schmitt (CDU) über Zukunft des Kant-Dreiecks

Ich frage den Senat:

1. Treffen Pressemeldungen zu, wonach der Senat die bisherigen bereits konkretisierten Bebauungsabsichten hinsichtlich des Kant-Dreiecks aufgeben will?
2. Würden durch die Nichtumsetzung der konkreten Bebauungsabsichten Schadensersatzansprüche seitens des Architekten Kleihues sowie des Bauherrn bzw. Erbbaurechtsnehmers, der Finanz- und Handels AG., auf das Land Berlin zukommen und wenn ja, in welcher Höhe?
3. Welche Pläne verfolgt der jetzige Senat hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung dieses „Filetstückes" in der City, und wann ist mit deren Umsetzung zu rechnen?
4. Ist bei der Neugestaltung des Kant-Dreiecks eine Harmonisierung mit der Neuordnung des Victoria-Areals sichergestellt?

Berlin, den 26. Mai 1989

Eingegangen am 29. Mai 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 169

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein.

Zu 2.:

Entfällt.

Zu 3.:

Es ist beabsichtigt, umgehend die städtebaulichen Bezüge zum Umfeld sowie die Nutzungsvorstellungen in Abstimmung mit dem Bezirksamt Charlottenburg festzulegen, so daß das Vorhaben auf der Grundlage der eingeleiteten Bauleitplanung kurzfristig umgesetzt werden kann. Eine nochmalige mehrjährige Bearbeitungszeit, wie sie sich der alte Senat gestattete, ist nicht zu erwarten.

Zu 4.:

Das Victoria-Areal ist ein wesentlicher Bestandteil des Verfahrens.

Berlin, den 17. August 1989

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 25. August 1989

Nr. 201
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über Schulwegsicherung in Tempelhof

Ich frage den Senat:

1. Sind dem Senat die anliegenden Forderungen der Eltern der 19. Grundschule der Ikarus-Grundschule in Tempelhof bekannt, in denen sie Verbesserungen für die Bevölkerung im Bereich dieser Schule fordern?

2. Welche ihrer Forderungen gedenkt der Senat warum zu erfüllen, bei welchen sieht er sich nicht zu einer Erfüllung in der Lage?
3. Ist dem Senat der Antrag des Bezirks-Elternausschusses Tempelhof vom 17. März 1989 bekannt, in dem eine Verbesserung des Umfeldes für die Tempelherren-Grundschule gefordert wird?
4. Welche Forderungen gedenkt der Senat wann und warum zu unterstützen?
5. Zur Erfüllung welcher Forderungen sieht er sich warum nicht in der Lage?

Berlin, den 24. Mai 1989

Eingegangen am 8. Juni 1989

An den
Bürgermeister von Berlin-Tempelhof
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Betrifft: **„SICHERER SCHULWEG"** der 19. Grundschule (IKARUS)
und **Verbesserungen für die Bevölkerung** im Bereich der Schule

ZUR ZEIT:	**WIR FORDERN:**
„RENNSTRECKE" Mariendorfer Damm **Hohe Unfallrate**	- **Einhaltung** und Überwachung der 50 km/h - **Veränderung** der Ampelphasen zugunsten von Fußgängern an den Übergängen: - Körtingstraße/Hundsteinweg - Säntisstraße/Tauernalle - Kruckenbergstraße - **Bedarfsampel** Pilatusweg (Überweg zum Postamt)
Körtingstraße Fritz-Werner-Straße **Gefahrenstelle** für Fußgänger, besonders für Kinder und alte Menschen	- **Einhaltung** von 30 km/h in der Körtingstraße, gegebenenfalls Veränderung der Straßengestaltung - **Einführung** von 30 km/h in der Fritz-Werner-Straße vor dem Kindergarten- und Schulgebäude
Hirzerweg **Schließung** der Fritz-Werner-Straße	- **Anlegung** eines Fußweges auf dem Teilstück Hirzerweg zwischen W.-v.-Siemens-Straße und Untertürkheimer Straße, sowie verkehrslenkende Maßnahmen - **Anlegung** eines beleuchteten Fuß- und Radweges Titlisweg zum Hirzerweg, damit Kinder nicht mehr gezwungen sind, über Hauptverkehrsstraßen zur Schule zu gehen und auch am Nachmittag eigenhändig Aktivitäten entwickeln können.

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 201

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja, dem Senat sind die Wünsche der „Elterngruppe Sicherer Schulweg" der Ikarus-Grundschule durch deren Schreiben vom 17. April 1989 bekanntgeworden.

Zu 2.:

Im Umfeld der Ikarus-Grundschule sind bereits umfangreiche verkehrliche Maßnahmen zur Schulwegsicherung vorgenommen worden. In der Körtingstraße ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt worden. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung wird von der Polizei regelmäßig überwacht. Hierbei sind zwar häufig Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt worden, jedoch bleibt die Durchschnittsgeschwindigkeit unter 50 km/h. Die Überwachung der Geschwindigkeit wird fortgesetzt. Die Frage einer eventuellen Einengung der Fahrbahn der Körtingstraße wird vom insoweit zuständigen Bezirksamt Tempelhof noch geprüft. Zu beachten ist hierbei jedoch, daß diese Straße eventuell als Umleitungsstrecke für Linienbusse der BVG in Betracht gezogen werden muß, falls infolge von Frosteinwirkungen auf den lärmmindernden Asphalt in der Friedenstraße deren Befahren nicht mehr möglich sein sollte. Den Bussen muß dann eine ausreichende Fahrbahnbreite zur Verfügung stehen.

In der Fritz-Werner-Straße ist die anfangs nur für den Bereich vor der Kindertagesstätte angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung im März 1989 auf den gesamten Straßenbereich zwischen Körtingstraße und Kruckenbergstraße ausgedehnt worden. Im Zuge des Baus von Wohnhäusern auf der Westseite der Straße wird dort auch ein befestigter Gehweg angelegt werden. Mit dem Baubeginn ist im Herbst dieses Jahres zu rechnen.

Für den Bereich des Hirzerweges zwischen Wilhelm-von-Siemens-Straße und Untertürkheimer Straße, der keinen Gehweg aufweist, sind verkehrslenkende Maßnahmen getroffen worden, die sich bewährt haben. Das Durchfahrtverbot, von dem Anlieger ausgenommen waren, in Höhe der Wilhelm-von-Siemens-Straße ist durch ein Verbot der Einfahrt ersetzt worden, so daß Kraftfahrer den Hirzerweg von dort an nicht mehr in Richtung Untertürkheimer Straße befahren dürfen. In Verbindung mit dem Durchfahrtverbot - ausgenommen Anlieger - in Höhe der Untertürkheimer Straße ist sichergestellt worden, daß dieses Straßenstück nur noch von Anliegern befahren wird. Anfängliche Zuwiderhandlungen gegen das Einfahrtverbot wurden als Ordnungswidrigkeiten geahndet und sind danach nicht mehr festgestellt worden.

Der Senat unterstützt die Bemühungen um die Schaffung eines Fußgänger- und Radweges im Hirzerweg zwischen Untertürkheimer Straße und Titlisweg. Das Bezirksamt Tempelhof steht derzeit in privatrechtlichen Verhandlungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern, die leider noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Mariendorfer Damm wird ein- bis zweimal in der Woche durch Radarwagen überwacht. Zudem werden die Kraftfahrer durch Schilder darauf hingewiesen, daß es sich um eine unfallreiche Straße handelt, in der Radarkontrollen vorgenommen werden. Diese Maßnahmen haben offenkundig dazu beigetragen, daß die im Mariendorfer Damm festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen erheblich unter dem stadtweiten Durchschnitt liegen.

Der Senat ist ferner darum bemüht, nach Möglichkeit die Signalzeitpläne an den Lichtzeichenanlagen so zu ändern, daß Fußgänger die Fahrbahn in einem Zuge überqueren können. Dies läßt sich jedoch leider nicht in allen Fällen verwirklichen, vor allem dann nicht, wenn die Fahrbahn einschließlich des Mittelstreifens einen sehr breiten Querschnitt aufweist. Im Mariendorfer Damm mit seinem sehr breiten Mittelstreifen von 13,50 m hätte die entsprechende Verlängerung der Grünzeit für die diesen überquerenden Fußgänger eine unvertretbare Verlängerung der Wartezeiten für alle Verkehrsteilnehmer zur Folge. Sie würde sich auch nachteilig auf den Linienbusverkehr der BVG auswirken und den Bemühungen des Senats, diesen durch Verkürzung der Fahrzeiten attraktiver zu gestalten, entgegenstehen.

Eine Notwendigkeit für die Errichtung einer Lichtzeichenanlage auf dem Mariendorfer Damm in Höhe des Pilatusweges aus Gründen der Schulwegsicherung ist nicht erkennbar, weil auf der Westseite des Mariendorfer Dammes kein direkter Weg zur Ikarus-Grundschule vorhanden ist. Es stellt daher für die Schulkinder keinen Wegenachteil dar, wenn sie den Mariendorfer Damm an den vorhandenen Lichtzeichenanlagen Kruckenbergstraße oder Körtingstraße - Hundsteinweg überqueren.

Zu 3.:

Ja, dem Senat ist der auf eine Verbesserung der Verkehrssicherheit im Umfeld der Tempelherren-Grundschule bezogene Antrag des Bezirkselternausschusses Tempelhof vom 7. März 1989 bekannt.

Zu 4. und 5.:

Die Akzeptanz einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h durch die Kraftfahrer ist erfahrungsgemäß dann gemindert, wenn es sich wie im vorliegenden Falle bei der Boelckestraße um eine Hauptverkehrsstraße mit zwei durch Mittelstreifen getrennten Richtungsfahrbahnen mit je zwei Fahrstreifen handelt. Der Senat ist jedoch bereit, zur Unterstützung der Wirkung der bereits in Höhe der Wüsthoffstraße und der Wintgensstraße vorhandenen Verkehrszeichen „Kinder", für diesen Bereich andere Maßnahmen zu prüfen.

Ferner werden Veränderungen der Signalzeiten der Lichtzeichenanlage in der Boelckestraße in Höhe des Werner-Voß-Dammes und in Höhe des Loewenhardtdammes vorgenommen, die zu einer längeren Grünzeit für die Fußgänger führen. Ein Umbau der genannten Anlagen auf Anforderungsbetrieb sowie der eventuelle Einbau einer Verlängerungsmöglichkeit für einzelne Grünphasen auf Anforderung der Begleitpersonen von Kindergruppen sind mit der vorhandenen Gerätetechnik nicht realisierbar. Sie können daher erst bei einer technischen Umgestaltung der Anlagen in Betracht gezogen werden.

Berlin, den 28. August 1989

Dr. Mitzscherling
Senator
für den Senator für
Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 29. August 1989

Nr. 232
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über Entlastung des Mariendorfer Weges bzw. der Silbersteinstraße in Neukölln

Ich frage den Senat:

1. Welche Maßnahmen gedenkt der Senat zu ergreifen, um die vom Durchgangsverkehr hoch belasteten Straßen Mariendorfer Weg/Silbersteinstraße vom Lkw-Durchgangsverkehr und vom Pkw-Verkehr kurz- und mittelfristig zu entlasten?
2. Erweckt der Senat als kurzfristig entlastende Maßnahme, die von der Bürgerinitiative Stadtring Süd (BISS) vorgeschlagenen Maßnahmen, Verkehrslenkung und Motorkapselung für LKws, in seine Lösung mit einzubeziehen;
3. In welchem Umfang gedenkt der Senat, eine Parkraumbewirtschaftung in Industriegebieten zur Reduzierung des Parkraumes, um neue Industrie-Baugrundstücke erschließen zu können, durchzuführen?

Berlin, den 12. Juni 1989

Eingegangen am 15. Juni 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 232

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach dem Verzicht auf den Bau der Autobahn in Neukölln wird im Rahmen der Überarbeitung des „Stadtentwicklungsplans Verkehr" auch untersucht werden, wie die Industriegebiete sowie die umliegenden Wohngebiete in Neukölln an das übergeordnete Straßennetz angebunden werden können. Dabei sind verschiedene Alternativen zu untersuchen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß eine leistungsfähige Ersatzstrecke nicht zur Verfügung stehen wird, ist jedoch davon auszugehen, daß mindestens der Straßenzug Lahnstraße - Silbersteinstraße - Oberlandstraße seine Funktion als Hauptverkehrsstraße behalten muß. Maßnahmen zur verkehrlichen Entlastung dieser Straßen werden nur von begrenzter Wirksamkeit sein. Eine Herausnahme des Schwerverkehrs aus diesen Straßen und seine Umleitung über die Gradestraße würde erhebliche Umwege für diesen sowie weitere Verkehrsbelastungen anderer Straßen und damit eine Erhöhung der dort ohnehin bereits vorhandenen Verkehrsprobleme zur Folge haben.

Zu 2.:

Vorschläge der Bürgerinitiative Stadtring Süd (BISS) für kurzfristige entlastende Maßnahmen sind dem Senat bisher nicht bekannt. Er ist jedoch gern bereit, derartige Anregungen in seine Erwägungen einzubeziehen. Allgemein kann die erwähnte Motorkapselung der Lärmminderung von Lkw dienen. Lärmarme

Fahrzeuge (§ 49 Abs. 3 StVZO[1]) können im Straßenverkehr aber ebensowenig privilegiert wie zum Straßenverkehr zugelassene andere Fahrzeuge verboten werden.

Zu 3.:

Der Senat hält es im Grundsatz für wünschenswert, auf dem Wege über eine verbesserte Nutzung der auf Industriegelände befindlichen ebenerdigen Parkflächen zusätzliches Bauland für Industrie- und Gewerbeansiedlungen zu erschließen. Hierzu ist bereits im Jahr 1988 ein Gutachten „Struktur der Stellplatzflächen in den gewerblichen Bauflächen" in Auftrag gegeben worden, das vorrangig eine quantitative Erfassung der Stellflächen zum Ziel hatte. Die Möglichkeiten zur Reduzierung der Stellflächen auf Industriegelände sind noch zu prüfen. Eine Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichem Straßenland erscheint jedoch zur Entlastung von bisher als Stellfläche für Kraftfahrzeuge genutztem Privatland nicht geeignet, weil diese Maßnahme die Nachfrage nach Stellplätzen auf Privatgelände eher noch erhöhen würde.

Berlin, den 16. August 1989

Dr. Mitzscherling
Senator
für den Senator für
Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 30. August 1989

Nr. 267
des Abgeordneten Hartwig Berger (AL) über Stromsparende Maßnahmen bei öffentlicher Innen- und Außenbeleuchtung

Ich frage den Senat:

1. a) Ist dem Senat bekannt, daß durch den Einbau von elektronischen Vorschaltgeräten bei herkömmlichen und Kompaktleuchtstofflampen (z. B. System Siemens) nicht nur ein erheblicher Beitrag zum Stromsparen geleistet werden kann, sondern diese auch noch eine qualitative Verbesserung der Beleuchtung (kein Flimmern, schnelleres Einschalten, längere Lebensdauer der Röhren) mit sich bringen?
 b) Ist der Senat bereit, den Einbau bzw. Umbau von Leuchtstofflampen auf elektronische Vorschaltgeräte kurz- bzw. mittelfristig zu realisieren?
2. Ist der Senat ferner bereit, Glühbirnen bei der Beleuchtung grundsätzlich gegen Entladungslampen zu ersetzen und dabei auch die ca. 1 500 „Elektro-Schinkelleuchten" im Bereich der Straßenbeleuchtung mit einzubeziehen?
3. Ist der Senat außerdem bereit, bei allen öffentlichen Gebäuden grundsätzlich nur noch Leuchtstofflampen mit elektronischen Vorschaltgeräten zu verwenden und die von der Senatsbauverwaltung bisher geäußerte zögernde Haltung aufzugeben?
4. Ist der Senat bereit, öffentliche Beleuchtungsanlagen in Parks, Kleingartenanlagen und sonstigen Grünanlagen etc. spätestens um 24 Uhr ganz oder teilweise abzuschalten und geeignete Schalteinrichtungen einbauen zulassen, sofern es sich nicht um sehr wichtige Verbindungswege zwischen Straßenzügen handelt?
5. Ist dem Senat bekannt, welches Stromsparpotential bei Realisierung aller o. g. Maßnahmen im Land Berlin ungefähr besteht?

Berlin, den 19. Juni 1989

Eingegangen am 30. Juni 1989

[1] Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO - in der Fassung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793, GVBl. S. 1978)

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 267

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. a) und 3.:

Ja. Soweit aber die Außenbeleuchtung einschließlich der öffentlichen Straßenbeleuchtung betroffen ist, gibt es noch nicht abgeklärte Probleme beim Einsatz elektronischer Vorschaltgeräte (EVG). Tiefe Temperaturen können die Elektrolytkondensatoren des EVG zerstören, so daß das gesamte Gerät irreparabel unbrauchbar wird. Bei einem flächendeckenden Einsatz der Geräte entstünden hohe Ersatz- und Austauschkosten, verbunden mit einem längerfristigen Totalausfall der Beleuchtung.

Die in Verbindung mit dem EVG zu verwendenden Dünnrohrlampen erzeugen im allgemeinen bei tiefen Temperaturen einen deutlich geringeren Lichtstrom als die bisher in der Straßenbeleuchtung verwendeten 38 mm-Lampen. Allerdings werden auch hier neue Lampentypen angeboten, deren Temperaturverhalten überprüft werden muß. Von seiten der Straßenbeleuchtung wird deshalb seit Oktober 1988 ein Großversuch mit EVG's vorgenommen, der wegen des milden Winters nicht zur Klärung der offenen Fragen geführt hat. Der Versuch wird weiter fortgesetzt. Unabhängig davon werden Laborversuche durchgeführt.

Die genannten Vorteile sind bekannt; allerdings ist für den Betrieb einer Beleuchtungsanlage nicht die Lebensdauer einer Lampe relevant, sondern deren Nutzbrenndauer, innerhalb derer der Lichtstrom nicht unter ein bestimmtes Minimum sinkt. Auch hier gibt es noch - ebenso wie bei der Lebensdauer der EVG's, beim Startverhalten bei niedrigen Temperaturen und bei der Abhängigkeit des Lichtstroms von der Brennlage - zu klärende Punkte. Es ist deshalb für die Straßenbeleuchtung zunächst sinnvoller, sogenannte verlustarme Vorschaltgeräte einzusetzen, die gegenüber den konventionellen ebenfalls eine Energieersparnis bringen, allerdings nicht in dem Umfange, wie es theoretisch beim Einsatz der EVG's wäre.

Zu 1 b).:

Nein, soweit es die Innenbeleuchtung betrifft. Wegen der relativ geringen Betriebsstunden ist der Amortisationszeitraum extrem lang, der Einsatz von EVG's also wirtschaftlich nicht vertretbar. Für die Außenbeleuchtung, bei der die Betriebsstundenzahl deutlich höher ist, ist zunächst das Ergebnis des o. g. Versuchs abzuwarten. Darüber hinaus ist zu bemerken, daß EVG's wegen anderer Abmessungen gegenüber konventionellen Vorschaltgeräten (KVG) nur nach Umbau und Umverdrahtung der Leuchten eingesetzt werden können. Bei der Straßenbeleuchtung ist dies mit kostenintensivem Einsatz von Fahrzeugen, Personal, eventuell notwendigen Absperrmaßnahmen verbunden.

Zu 2.:

Im Bereich der Innenbeleuchtung ja, soweit es betriebs- und lichttechnisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Die in den elektrisch betriebenen Schinkelleuchten vorhandenen Glühlampen werden sukzessive durch Hochdrucklampen (35 bzw. 50 W gegenüber 240 W pro Leuchte heute) ersetzt.

Zu 4.:

Beleuchtungsanlagen in Parks, Grünanlagen usw. werden grundsätzlich von den jeweiligen Bezirken betrieben. Eine Reihe von Anlagen, die besonders wichtige Verbindungswege für Fußgänger und Radfahrer beleuchten, sind an das Netz der öffentlichen Straßenbeleuchtung angeschlossen, ebenso Anlagen, die dem nächtlichen Schutz von Baulichkeiten dienen. Wir halten es auch in diesem letzten Fall nicht für angemessen, die Anlagen um 24.00 Uhr abzuschalten. Beleuchtungsanlagen, die allein der Schulweg- bzw. Kindertagesstättenwegsicherung dienen, müßten im Falle einer nächtlichen Abschaltung in den winterlichen Morgenstunden wieder eingeschaltet werden, so daß die durch diese Maßnahme zu erwartende Ersparnis gering ausfällt.

Alle Anlagen der elektrischen Straßenbeleuchtung können mit geringem Aufwand zu jeder beliebigen Zeit ein- bzw. ausgeschaltet werden; dies gilt nicht für die Gasbeleuchtung. Über die technischen Möglichkeiten der Anlagen der Bezirksämter kann keine Aussage gemacht werden.

Zu 5.:

Für die Innenbeleuchtung ist das Sparpotential nicht bekannt und nicht feststellbar.

Für die Außenbeleuchtung sind definitive Angaben über den Gesamtumfang der Ersparnis zur Zeit ebenfalls nicht machbar, da hier zunächst der beschriebene Großversuch abgewartet werden muß. Erst dann kann im einzelnen entschieden werden, welche Leuchten- und Lampenarten zur Umrüstung auf EVG-Technik geeignet sind.

Eine Teilaussage ist lediglich für die vollständige Umrüstung der „Schinkelleuchten" - wie oben beschrieben - zu machen. Die Stromersparnis beträgt etwa 1 Mio. kWh pro Jahr bei einem Gesamtverbrauch der öffentlichen Straßenbeleuchtung von ca. 46 Mio. kWh.

Berlin, den 22. August 1989

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 25. August 1989

Nr. 280
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD)
über Zustand der Berliner Kanalisation

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Kilometer der Berliner Kanalisation werden als schadhaft und erneuerungsbedürftig eingeschätzt?
2. Liegen genauere Untersuchungen über den Zustand des Berliner Abwasserkanalnetzes vor?
3. Werden in Berlin Untersuchungen von nicht begehbaren Abwasserkanälen mit Hilfe von fahrbaren Videokameras durchgeführt, wenn nein, ist die Beschaffung einer solchen Kamera vorgesehen?
4. Welcher Zeitrahmen wird für die Erneuerung, Reparatur und Sanierung schadhafter Abwasserkanäle angesetzt?
5. Wie hoch werden die Kosten für die Sanierung des Berliner Abwasserkanalnetzes angesetzt?
6. Welche Umweltschäden können durch Kanalschäden entstehen?
7. Liegen in Berlin schon Untersuchungen oder Einschätzungen der bereits entstandenen oder zu erwartenden Umweltschäden vor?

Berlin, den 4. Juli 1989

Eingegangen am 5. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 280

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Bereits seit längerem sind bei den Berliner Wasser-Betrieben (BWB) fahrbare Kanalfernsehanlagen zur Inspektion nicht begehbarer Abwasserkanäle im Einsatz. Die Fernsehanlagen werden laufend dem neuesten Stand der Technik angepaßt. Zur Zeit werden drei Farbfernsehanlagen Baujahr 1987/1988 eingesetzt, die neben der axialen Kanaluntersuchung auch radiale Rohrinspektionen ermöglichen. Mit diesen Anlagen werden jährlich rund 200 km in Betrieb befindliche und neue (Abnahmeüberprüfung nach Fertigstellung) Abwasserkanäle befahren. Die Untersuchungsergebnisse werden EDV-gerecht aufbereitet.

Ergänzt werden diese Fernseheinheiten durch neun TV-Kofferanlagen, die für Untersuchungen von Hausanschlußkanälen verwendet werden.

Rund 85 km der erwähnten 200 km jährlich überprüften Kanalstrecken entfallen auf Untersuchungen des Kanalnetzes im Zusammenhang mit Tiefbaumaßnahmen in allen Stadtbezirken. Dabei liegt der Anteil der schadhaften Kanalabschnitte bei etwa 7 %. Diese Zahl muß jedoch für das Gesamtnetz mit einer Länge von mehr als 5 100 km nicht repräsentativ sein, da die Auswahl von den Bauvorhaben der Tiefbauämter abhängt und nicht unbedingt die Altersstruktur der Kanäle widerspiegelt.

Die Frage, welcher Anteil der Berliner Kanalisation als schadhaft und erneuerungsbedürftig anzusehen ist, läßt sich gegenwärtig noch nicht exakt beantworten.

Die notwendige flächendeckende Inspektion der Abwasserkanäle unter Zuhilfenahme von Fremdfirmen ist im Gange und wird in den nächsten Jahren fortgesetzt. Dabei konzentrieren sich die Berliner Wasser-Betriebe (BWB) zunächst auf die ältesten Teile der Berliner Kanalisation, die innerstädtischen Mischwassernetze.

Erst nach Vorliegen der Ergebnisse für größere Teilgebiete läßt sich schrittweise ein umfassender Überblick über den baulichen Zustand der Abwasserkanäle gewinnen und der Umfang der notwendigen Instandsetzungen, Sanierungen und Erneuerungen beurteilen.

Zu 4. und 5.:

Auf Grund der noch fehlenden Untersuchungsergebnisse lassen sich auch die Gesamtkosten für die notwendigen Instandsetzungs-, Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen zur Zeit noch nicht angeben.

Auch läßt sich derzeit ein Zeitrahmen noch nicht festlegen. Es ist jedoch davon auszugehen, daß die Substanzerhaltung des Kanalnetzes mit Rücksicht auf die Altersstruktur eine Zukunftsaufgabe für einen längeren Zeitraum bzw. eine bleibende Aufgabenstellung sein wird.

Von den Berliner Wasser-Betrieben (BWB) werden schon seit Jahren erhebliche Mittel für die Substanzerhaltung des Kanalnetzes aufgebracht. So sind in den Jahren 1985 bis 1988 mehr als 90 Mio. DM für Sanierungen und Erneuerungen von Abwasserkanälen und außerdem rd. 13 Mio. DM jährlich für Instandsetzungen investiert worden. In der mittelfristigen Finanzplanung ist eine weitere Steigerung der Mittelansätze für die Erneuerung des Kanalnetzes vorgesehen.

Zu 6. und 7.:

Die Auswirkungen undichter Abwasserkanäle auf Boden und Grundwasser sind von einer Vielzahl von Randbedingungen, wie z. B. dem geologischen Aufbau des Untergrundes, dem Grundwasserstand, der Grundwasserströmung und der Zusammensetzung des Abwassers abhängig und sind im einzelnen nur sehr schwer abzuschätzen.

Die Abwassertechnische Vereinigung (ATV) hat vor kurzem in einem Sachverständigengremium Vorschläge für Forschungsprogramme im Bereich „undichte Kanäle" erarbeitet, die vom BMFT gefördert werden und u. a. die tatsächlichen Auswirkungen undichter Abwasserkanäle auf Boden und Grundwasser feststellen sollen. Die Berliner Wasser-Betriebe (BWB) haben sich in dem Gremium bereiterklärt, bei entsprechenden Forschungsprojekten mitzuwirken und diese aktiv zu unterstützen.

Für eine erste Einschätzung des Gefährdungspotentials in Berlin kann eine 1983 vom Bundesgesundheitsamt durchgeführte Untersuchung des Grundwassers an 169 über das Stadtgebiet verteilten Meßstellen herangezogen werden. Bis auf 6 Stellen mit

sicher ermittelten Verunreinigungen wiesen die Untersuchungen keine oder nur geringe Befunde auf, die weit unter den Richtlinien für das Trinkwasser lagen.

Berlin, den 31. August 1989

Dr. Mitzscherling
Senator
für den Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 5. September 1989

Nr. 296
des Abgeordneten Hans-Joachim Kohl (SPD) über Denkmalschutz für Berlins älteste Tankstelle

Ich frage den Senat:

1. Welchen Stand haben die Überlegungen des Landeskonservators erreicht, Berlins älteste und betriebsbereite Tankstelle, vor dem Schlesischen Tor 2 in Kreuzberg SO 36, die von den Architekten Paul Schröder und Max Pohl entworfen und 1928 fertiggestellt wurde, unter Denkmalschutz zu stellen?
2. Welche weiteren Schritte müssen von welchen Personen/Institutionen unternommen werden, um dieses Ziel endgültig zu erreichen?
3. Welches öffentliche Förderungsprogramm kann bereits heute für die bauliche und ökologische Sanierung des Tankstellenareals in Anspruch genommen werden?

Berlin, den 4. Juli 1989

Eingegangen am 7. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 296

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.:

Die Tankstelle wurde als denkmalwert erkannt. Sie ist Teil einer gleichzeitig konzipierten großflächigen Anlage aus Garagen, Reparaturwerkstatt, Laden und Restaurationsbetrieb, die in weiten Teilen erhalten und von denkmalpflegerischem Interesse ist. Die Tankstelle wird in die Liste der denkmalwerten Gebäude aufgenommen.

Zu 2.:

Das förmliche Unterschutzstellungsverfahren muß von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz eingeleitet werden. Die Unterschutzstellung schafft die Rechtsgrundlage für die Beteiligung der Stabsstelle Baudenkmalschutz an Genehmigungsverfahren; sie sagt nichts darüber aus, ob spätere Abwägungen, die Erhaltung oder den Abbruch eines eingetragenen Baudenkmals herbeiführen.

Zu 3.:

Es wird davon ausgegangen, daß der Untergrund der Tankstelle schwer verunreinigt ist. Eine ex-situ-Sanierung (Bodenaustausch) ist bei Erhaltung der Gebäude nicht mehr möglich, so daß eine in-situ-Sanierungsmaßnahme erfolgen muß. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß bei in-situ-Maßnahmen Eingriffe in den Baukörper (Bohrungen im Keller, Infusionslöcher, Drainageninstallationen) notwendig sind. Die Erhaltung der Gebäude würde eine Sanierung behindern, jedoch nicht verhindern, wenn nur Mineralöle in den Boden eingedrungen sind.

Für bauliche Erhaltungsmaßnahmen, die denkmalpflegerische Mehraufwendungen beinhalten, können Zuschüsse seitens der Baudenkmalschutzbehörde bewilligt werden. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel lassen jedoch eine Förderung denkmalbedingter Mehraufwendungen nicht vor 1991 zu.

Für Bodensanierungsmaßnahmen stehen öffentliche Förderungsprogramme nicht zur Verfügung.

Berlin, den 31. August 1989

Sybille Volkholz
Senatorin
für die Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 7. September 1989

Nr. 305
des Abgeordneten Diethard Schütze (CDU) über Zukunft des Hahn-Meitner-Instituts

Ich frage den Senat:

1. a) Wieviel geeignete Institute gibt es in der Bundesrepublik Deutschland, die die im Zusammenhang mit der ausstehenden Betriebsgenehmigung stehenden Fragen begutachten können, und warum hat der Senat ausgerechnet mit den Instituten in Heidelberg und Darmstadt Kontakt aufgenommen, die bereits im Auftrag der Kläger ein Gegengutachten für das anhängige Klageverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht erstellt haben?
 b) Wie ist der Gutachtenauftrag ausgeschrieben worden bzw. wie viele Gutachter sind gebeten worden, ein Angebot zur Erstellung eines entsprechenden Gutachtens abzugeben, und welches Honorar ist für die Erstellung des Gutachtens vereinbart worden?
2. Teilt der Senat meine Auffassung, daß bei einer derartigen Verfahrensweise die Behauptung des Senats, das Genehmigungsverfahren müsse nach Recht und Gesetz mit unabhängigen „Sachverständigen" abgewickelt werden, nur noch als lächerlich bezeichnet werden kann?
3. Ist der Senat der Auffassung, daß unter den vorstehenden Umständen die anstehende Frage der Nachfolge für den derzeitigen wissenschaftlichen Geschäftsführer des Hahn-Meitner-Instituts bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung am 1. Dezember 1989 zu klären ist?
4. Ist der Senat weiter der Meinung, daß die anstehenden vier bis fünf Berufungen leitender Wissenschaftler gegebenenfalls zusammen mit einer der beiden Universitäten in absehbarer Zeit durchführbar sind, und wie meint der Senat verneinendenfalls, mit dem so drohenden Vakuum wissenschaftlichen Führungspersonals im Hahn-Meitner-Institut fertig zu werden?
5. Ist der Senat schließlich tatsächlich der Meinung, daß er den Wissenschaftsstandort Berlin ohne anspruchsvolle und von den Tagesschwankungen freie Spitzenforschung im naturwissenschaftlichen Bereich mit einem Koalitionspartner verwirklichen kann, der solche Spitzenforschungen an einer ganzen Reihe neuralgischer Institutionen und Programmen in Frage stellt, die im übrigen auch von einer überzeugten Förderung von Bundesseite abhängt?

Berlin, den 6. Juli 1989

Eingegangen am 12. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 305

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. a):

Der Senat hat weder mit dem Öko-Institut in Heidelberg noch in Darmstadt wegen des Abschlusses von Gutachterverträgen Kontakt aufgenommen. Richtig ist allerdings, daß der Senat im Rahmen eines Beratervertrages einen kompetenten Physiker aus Darmstadt gewonnen hat, der einzelne Fachfragen zur Unterstützung der Genehmigungsbehörde bearbeitet.

Zu 1. b):

Der Senat hat im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens bisher keine neuen Gutachten in Auftrag gegeben.

Zu 2.:

Nein.

Zu 3. und 4.:

Das Verfahren für die Betriebsgenehmigung wird zügig bearbeitet. Anstehende Berufungsverfahren einschließlich des Wissenschaftlichen Geschäftsführers sind vom Antragsteller, nicht von der Genehmigungsbehörde zu bearbeiten. Es ist allerdings damit zu rechnen, daß die Berufenen ihre Rufannahme von der Inbetriebnahme des Reaktors abhängig machen, insbesondere soweit sie für Fachgebiete berufen werden, die mit dem Reaktor arbeiten.

Zu 5.:

Der Senat hält an seiner Absicht fest, Berlin als Wissenschaftsstandort einschließlich der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung auszubauen. Dem stehen Schwerpunktverschiebungen in Teilbereichen nicht entgegen.

Berlin, den 24. August 1989

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 4. September 1989

Nr. 312
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Entsorgung von Sondermüll durch die Berliner Polizei

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die Berliner Polizei zunehmend als Konkurrenzunternehmen zur BSR bezüglich der Entsorgung von Sondermüll (Altöle, Lösemittel, „unbekannte" Flüssigkeiten) auftritt?
2. Welche Senatsdienststelle wäre eigentlich hierfür zuständig und wer trägt die entstehenden Kosten?

Berlin, den 14. Juli 1989

Eingegangen am 14. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 312

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein. Die Entsorgung von Sondermüll gehört nicht zu den Aufgaben des Polizeipräsidenten in Berlin.

Ein **Transport** von Sondermüll durch die Polizei kommt im Einzelfall allenfalls in Betracht, wenn dies eine unaufschiebbar notwendige Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr darstellt, für die die Eilzuständigkeit der Polizei nach § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) begründet ist. Für alle nicht unaufschiebbar notwendig erscheinenden Maßnahmen einschließlich der weiteren Entsorgung von Abfällen ist die Berliner Polizei nicht zuständig.

Zu 2.:

Grundsätzlich obliegt es dem Besitzer von Abfällen, deren ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen.

Die Zuständigkeit zur Abwehr von Gefahren, die durch nicht ordnungsgemäß entsorgte Abfälle entstehen, ist in der Verordnung über die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden (DVO-ASOG) geregelt und hängt davon ab, um welche Art Abfall es sich handelt und wo dieser Abfall lagert. Je nach Fallgestaltung können zuständige Ordnungsbehörden die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen (für Bauabfälle), die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz, das Landeseinwohneramt Berlin oder die Abteilungen Bauwesen und Gesundheitswesen der Bezirksämter sein.

Grundsätzlich sind die Beseitigungskosten vom Verursacher zu tragen. Wenn ein Verursacher nicht ermittelt werden kann, werden die Kosten aus Haushaltsmitteln bestritten.

Berlin, den 21. August 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 1. September 1989

Nr. 316
des Abgeordneten Klaus-Ulrich Reipert (CDU) über weitere Bauverzögerungen am Nadelöhr Sachsendamm

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die Steinbogenbrücke am Sachsendamm frühestens in den beiden letzten Wochen der Sommerferien 1990, also erst in einem guten Jahr, abgerissen werden soll, und ist damit eine weitere unnötige Bauverzögerung verbunden?
2. Ist es richtig, daß bei konsequenter Fortführung der alten, mit allen zu Beteiligenden bereits abgestimmten Planung - Variante A - die durchgehende Autobahnstrecke Ende 1993 hätte dem Verkehr übergeben werden können, so wie es der Senat in einem Schreiben vom Januar 1988 an einen Anlieger mitgeteilt hat, und wann ist nunmehr mit der Verkehrsübergabe zu rechnen?
3. Trifft es zu, daß die derzeitig vom Senat favorisierte Lösung - Variante A 1 - mit einer reduzierten Brückenweite von 69,0 m bereits bei den anderen Variantenuntersuchungen überprüft und verworfen wurde? Welche Gründe waren damals für diese Entscheidung maßgebend, und warum gelten sie heute nicht mehr?

Berlin, den 13. Juli 1989

Eingegangen am 14. Juli 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 316

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach dem durchzuführenden Planfeststellungsverfahren für die Lückenschließung der Autobahn am Sachsendamm ist ein Baubeginn ab 1. November 1990 vorgesehen.

Der als Bauvorbereitung vorgesehene Abriß der Steinbogenbrücke wird auf diesen Termin abgestimmt. Die Zeit während der Sommerferien 1990 ist dabei ein möglicher Termin.

Weitere Bauverzögerungen treten damit nicht ein.

Zu 2.:

Nach Abschluß der Nachfolgeverhandlungen über den Südgüterbahnhof am 25. Januar 1989 war das Betreten des Reichsbahngeländes möglich. Aus dieser Kenntnis konnten die Planungs- und Bautermine konkretisiert werden. Daraus ergab sich für die Lückenschließung des Sachsendammes eine Bauzeit bis Ende 1994.

Nach dem jetzigen Stand der Planung ist eine Fertigstellung im Sachsendamm für Ende 1995 vorgesehen.

Zu 3.:

Die zwischen Januar und Juli 1989 durchgeführten Variantenuntersuchungen sind nur im Zusammenhang zu sehen.

Die Planung mußte so abgestimmt werden, daß der Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten wird. Daraus ergaben sich für die Lage und Spannweite der neuen Bahnbrücken bestimmte zu beachtende Abhängigkeiten.

Dies führte zu dem bekannten dreistufigen Abwägungsvorgang. Innerhalb der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen wurde daraufhin die Lösung mit einer Spannweite von 100 m variiert. Dabei wurden mit den Behörden und Stellen einzelne Lösungen zwischen 100 und 58 m überprüft. Durch die Behörden und Stellen und auch von außen wurden in diesem Abwägungsprozeß weitere Trassenüberlegungen eingebracht.

Damit der Abwägungsprozeß auch einer späteren gerichtlichen Überprüfung genügen kann, ist die Verwaltung verpflichtet, allen Anregungen und Bedenken nachzugehen und diese in die Überprüfung mit einzubeziehen.

Daraus resultierte die 2. Phase des Abwägungsprozesses mit den Varianten A bis E. Im Rahmen einer intensiven vergleichenden Bewertung dieser fünf Varianten wurden in der Diskussion mit den beteiligten Stellen und auf der Grundlage vergleichender gutachterlicher Untersuchungen Lösungsmöglichkeiten zur Minimierung der Eingriffe erarbeitet. Nach Abwägung des gesamten Kriterienspektrums führte dies im Ergebnis zu der nunmehr angestrebten und wesentlich verbesserten Variante A, bei der der Einschnitt nur noch auf einer Breite von 69 m erfolgen soll.

Für die gesamte Abwägung und für eine spätere verwaltungsgerichtliche Überprüfung ist es entscheidend, daß nachvollziehbar ist, daß alle abwägungserheblichen Kriterien in den Entscheidungsprozeß eingegangen sind. Der Abwägungsprozeß hat dazu geführt, daß die zunächst von der Verwaltung in den Abwägungsprozeß hineingegebene Variante wesentlich verbessert werden konnte. Eine ungeprüfte Übernahme hätte zu einem nicht verantwortbaren Flächenverbrauch geführt.

Berlin, den 22. August 1989

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 30. August 1989

Nr. 326
des Abgeordneten Hartwig Berger (AL)
über Messungen von Dioxinen und Furanen in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Welche Mengen an Dibenzodioxine und Dibenzofuranen - möglichst aufgeschlüsselt nach Isomeren - wurden bei den letzten Messungen an der Müllverbrennungsanlage Ruhleben ermittelt?
2. Wie hoch waren dabei die Mengen an 2, 3, 7, 8 - TCDF und 2, 3, 7, 8 - TCDD?
3. Wann fand die letzte Messung dieser Art statt und in welchem Abstand erfolgen die weiteren Messungen?
4. Gab es im Verlauf der letzten 12 Monate Dioxin-und Furanmessungen in Luft und/oder Boden an anderen Stellen in Berlin?
5. Welche Werte ergaben diese Messungen?
6. Beabsichtigt der Senat, Messungen von Dioxinbelastungen in Berlin auszuweiten, und in welcher Form?

Berlin, den 13. Juli 1989

Eingegangen am 17. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 326

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Zu den am 28. Februar 1989 ermittelten Werten von Dibenzodioxine und Dibenzofuranen wird auf die beigefügte Tabelle verwiesen.

Zu 2.:

Die Mengen an 2, 3, 7, 8-TCDD betrugen im Reingas der Müllverbrennungsanlage weniger als 0,02 Nanogramm pro Norm-m³. Die Mengen an 2, 3, 7, 8-TCDF lagen im Reingas bei 0,13 Nanogramm pro Norm-m³.

Zu 3.:

Die letzte Messung im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungs-Vorhabens „Verminderung von polychlorierten Dibenzodioxinen und -furanen in Abfallverbrennungsanlagen" wurde am 28. Februar 1989 durchgeführt. Weitere Messungen dieser Art sind vorläufig nicht geplant.

Zu 4 und 5.:

Nein.

Zu 6.:

Der Senat beabsichtigt, weitere Untersuchungen zur Ermittlung von Dioxinbelastungen durchführen zu lassen. Bei Krematorien sollen sowohl Emissionsmessungen als auch Bodenuntersuchungen durchgeführt werden, darüber hinaus ist vorgesehen, in der Umgebung von metallaufarbeitenden Betrieben Bodenuntersuchungen durchführen zu lassen.

Berlin, den 1. September 1989

Sybille Volkholz
Senatorin
für die Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 7. September 1989

Anlage

Gehalte an Polychlorierten Dibenzodioxinen/-Dibenzofuranen
in Proben der MVA Ruhleben

Normalbetrieb 28.2.89

Probe	REINGAS	ROHGAS Gas	ROHGAS Staub	REAKTOR-STAUB	TUCHFILTER STAUB	KESSEL-ASCHE	SCHLACKE
Gruppe/Isomer	(ng/Nm3)	(ng/Nm3)	(ng/g)	(ng/g)	(ng/g)	(ng/g)	(ng/g)
Summe TCDD	0,03	4,05	1,77	2,30	1,92	0,07	0,02
2378-TCDD *	< 0,02	0,17	0,07	0,07	0,09	< 0,01	< 0,01
Summe PCDD	0,66	4,16	2,42	4,11	4,00	0,20	0,04
12378-PCDD *	0,05	0,37	0,25	0,48	0,42	< 0,01	< 0,01
Summe HxCDD	1,24	4,24	2,47	7,25	6,65	0,29	0,13
123789-HxCDD *	0,17	0,45	0,28	0,68	0,68	0,03	< 0,01
123678-HxCDD *	0,09	0,38	0,20	0,48	0,51	0,03	0,01
123478-HxCDD *	0,05	0,21	0,17	0,24	0,48	0,01	< 0,01
Summe HpCDD	1,15	3,95	2,73	5,73	5,97	0,35	0,15
1234678-HpCDD	0,53	2,17	1,84	3,43	3,18	0,25	0,09
OCDD	0,90	3,73	7,7	5,10	6,43	1,82	0,33
Summe PCDD	3,95	20,13	17,1	24,5	25,0	2,73	0,67
Summe TCDF	2,41	21,3	23,0	28,7	31,3	0,7	0,19
2378-TCDF *	0,13	1,21	0,64	0,67	0,78	0,02	0,01
Summe PCDF	2,66	28,3	23,7	33,5	35,7	1,24	0,21
12378-PCDF (+12348)	0,17	2,41	1,92	2,88	2,25	0,09	0,02
23478-PCDF *	0,14	1,53	1,52	1,77	2,00	0,06	< 0,01
Summe HxCDF	2,82	11,56	19,3	26,9	27,7	1,32	0,20
123478-HxCDF (+123479)	0,17	1,58	1,77	3,20	2,16	0,14	0,03
123678-HxCDF *	0,20	1,31	1,99	4,12	2,13	0,11	0,01
123789-HxCDF	< 0,02	0,03	0,05	0,08	0,07	0,01	< 0,01
234678-HxCDF	0,17	0,68	0,50	0,59	0,47	0,06	0,02
Summe HpCDF	1,24	5,64	10,88	13,93	15,09	0,87	0,15
1234678-HpCDF	1,01	4,70	7,67	10,75	11,33	0,67	0,12
1234678-HpCDF	< 0,02	0,23	0,49	0,64	0,66	0,04	< 0,01
OCDF	0,15	0,20	1,79	2,42	2,05	0,11	0,09
Summe PCDF	9,3	67,0	78,7	105,4	111,8	4,24	0,84
Summe PCDD+PCDF	13,2	87,1	95,9	129,9	136,7	6,97	1,51
tox.Equivalente (BGA)	0,25	1,97	1,83	2,77	2,52	0,11	0,02

*) = in der Gefahrstoff-VO aufgeführtes Einzelisomer

Nr. 328
des Abgeordneten Hartwig Berger (AL)
über Abrißverfügungen im Landschaftsschutzgebiet „Karolinenhöhe" (Gatower Felder)

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die Abrißverfügungen weiter gelten, die das Bezirksamt Spandau zwischen 1975 und 1989 für unrechtmäßig erstellte Bauten auf den Rieselfeldern Karolinenhöhe, Fläche G, erlassen hat?
2. Trifft es zu, daß die Verordnung zum Schutz der Landschaft der Rieselfelder Karolinenhöhe, vom 24. August 1987, die Nutzung der Felder, etwa als Parkplätze, Camping- und Lagerplätze, für motorsportliche Aktivitäten und als Gewerbefläche ausschließt?
3. Mit welcher Begründung läßt der Senat die Abrißverfügungen auf der betroffenen Fläche nicht vollstrecken, insbesondere wenn man bedenkt, daß diese Fläche seit 2 Jahren unter Landschaftsschutz steht?

Berlin, den 13. Juli 1989

Eingegangen am 17. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 328

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Ja, mit der Einschränkung, daß nach Absatz 3 der zitierten Verordnung von den Verboten des Absatzes 1 der Trainingsbetrieb der am 30. August 1987 im Bereich des Landschaftsschutzgebietes tätigen Vereine auf den zu diesem Zeitpunkt dafür abgegrenzten Flächen unberührt bleibt. Für die übrigen Pächter von Flächen im Landschaftsschutzgebiet, gegen die ebenfalls Beseitigungsanordnungen erlassen wurden, gilt diese Einschränkung nicht.

Zu 3.:

Eine Vollstreckung der Abrißverfügungen ist erst nach deren Unanfechtbarkeit möglich. Über die Widersprüche gegen die Beseitigungsanordnungen ist jedoch noch nicht entschieden worden.

Soweit Widerspruchsentscheidungen über zu beseitigende bauliche Anlagen der am 30. August 1987 mit Trainingsbetrieb tätigen Vereine zu treffen sind, wurden diese erst nach Abschluß der Planung über die weitere Nutzung der Rieselfelder getroffen. Zur Zeit wird ein Gutachten von der TU-Dresden in Abstimmung mit den beteiligten Dienststellen und den Zielsetzungen des laufenden Landschaftsschutzbauverfahrens erarbeitet, das die Grundlage für die spätere Nutzung der Flächen sowie für später durchzuführende Rekultivierung liefern soll. Mit der Fertigstellung des Gutachtens ist nicht vor Sommer 1990 zu rechnen.

Über die Widersprüche der übrigen Pächter gegen die Beseitigungsanordnungen wird in Kürze entschieden, da die baulichen Anlagen auch dem besonderen Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung zuwiderlaufen und darüber hinaus den künftigen Zielsetzungen für dieses Gebiet widersprechen.

Berlin, den 24. August 1989

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 29. August 1989

Nr. 330
des Abgeordneten Michael Haberkorn (AL)
über Unterbringungssituation von Wohnungslosen in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß viele Bezirke derzeit nicht mehr in der Lage sind, Wohnungslosen eine Unterkunft zu vermitteln bzw. wenn überhaupt, dann in Pensionen, die völlig überfüllt sind und ein menschenwürdiges Leben nicht zulassen?
2. Welche Bezirke sind an den Senat herangetreten mit der Bitte um Hilfe?
3. Welche Entwicklung hat es bei der Kostenübernahme für Pensionsunterbringungen durch die Betreiber gegeben? Ist es richtig, daß viele Betreiber die Unterbringungskosten erhöhen, dadurch die Preise wegen der allgemeinen Notlage in die Höhe treiben, ohne daß die Bezirke eine Handhabe dagegen haben?
4. Welcher Unterbringungsmindeststandard (m^2 pro Person, Betten pro Raum) gilt für städtische Wohnheime/Übergangswohnheime für Aus/Übersiedler und Asylbewerber / Pensionsunterbringungen?

Berlin, den 11. Juli 1989

Eingegangen am 17. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 330

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat ist bekannt, daß die Unterbringungssituation von wohnungslosen Männern und Frauen derzeit äußerst angespannt ist. In diesem Zusammenhang muß auch die Notwendigkeit der Vermittlung von wohnungslosen Menschen durch die Soziale Wohnhilfe der Bezirksämter in Pensionen gesehen werden. Die Einrichtungen der Abteilungen Sozialwesen sind belegt oder meistens sogar überbelegt. Gemeinsam mit den Abteilungen Sozialwesen ist die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales seit längerem bemüht, die Einrichtungen der Sozialen Wohnhilfe baulich zu verbessern und zu erweitern.

Zu 2.:

Bislang ist kein Bezirksamt mit der Bitte um direkte Hilfe an den Senat herangetreten. Einige Bezirksämter haben jedoch schriftlich oder mündlich auf die geschilderte Situation hingewiesen. Gemeinsam mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege bemüht sich die Senatsverwaltung, vorhandene Wohnprojekte auszuweiten oder neue Wohnprojekte zu schaffen.

Zu 3.:

Die Kostenentwicklung für die Unterbringung wohnungsloser Menschen in Pensionen ist gemäß einer Umfrage bei den Bezirksämtern unterschiedlich. Im allgemeinen kostet ein Bettplatz pro Tag in einem Mehrbettzimmer einer Pension statt bisher 12,00 DM nun 15,00 DM. Es gibt aber auch Pensionsinhaber, die - insbesondere für Einzelzimmer - mehr fordern. Die Bezirksämter sehen sich auf Grund des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage zur Zeit nicht ausreichend in der Lage, auf die Preisentwicklung dämpfend einzuwirken.

Zu 4.:

Sowohl für die bezirklichen Einrichtungen der SozialenWohnhilfe als auch für die des Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben gilt der Mindeststandard von 6 m^2 pro Person. Die Einhaltung dieser Mindest-Quadratmeterzahl ist zur Zeit wegen der mangelnden Platzkapazität mitunter schwierig.

Empfehlungen für Mindeststandards für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen in Pensionen sind zwar Ende 1987 von einer Arbeitsgruppe erstellt worden, können jedoch nach Meinung der meisten Bezirksämter nicht angewandt werden. Die Abteilungen Sozialwesen sind auf die Pensionsplätze angewiesen und können aus diesem Grund die Einhaltung von Mindeststandards nicht zur Bedingung für die Unterbringung wohnungsloser Menschen gegenüber den Pensionsbetreibern machen.

Berlin, den 18. August 1989

Ingrid Stahmer
Senator für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 29. August 1989

Nr. 348
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Konsequenzen aus dem Frankfurter Bauskandal

Ich frage den Senat:

1. Welche Konsequenzen hat der Senat aus den Bestechungsvorgängen im dem Frankfurter Gartenbauamt und Tiefbauamt gezogen?
2. Plant der Senat durch entsprechende Stellenzuweisungen in den Abteilungen/-Ämtern des Senats/der Bezirksämter eine effektive Innenrevision zu ermöglichen?

Berlin, den 17. Juli 1989

Eingegangen am 19. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 348

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Der Senat hat stets die Verwaltungen eindringlich auf die einschlägigen Haushaltsvorschriften hingewiesen und dabei die Notwendigkeit und Bedeutung der sachgerechten Prüfung von Zahlungsvorgängen herausgestellt.

Ferner ist in § 34 Landesbeamtengesetz (LBG) festgelegt, daß der Beamte Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde annehmen darf. Entsprechendes gilt für Arbeitnehmer. In den zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Ausführungsvorschriften über die Annahme von Belohnungen und Geschenken wird nunmehr verbindlich konkretisiert, daß grundsätzlich keine Genehmigungen zur Annahme von Belohnungen und Geschenken erteilt werden.

In den Fachverwaltungen ist durch gezielte Maßnahmen die Wirksamkeit der Innenrevision erheblich verstärkt worden.

In der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen sind zwei spezielle Beschäftigungspositionen für eine effektive Innenrevision geschaffen worden. Die betreffenden Arbeitsgebiete sind bereits ausgeschrieben und werden in Kürze besetzt.

Von dieser Maßnahme wird erwartet, daß die dadurch geschaffene abteilungsübergreifende, flexibel einzusetzende Kontrollinstanz einerseits durch eine laufende Kontrolle Schwachpunkte im Verwaltungsverfahren aufdeckt und deren Beseitigung veranlaßt und andererseits als Nebeneffekt allein schon durch ihr Vorhandensein von der Begehung von Unregelmäßigkeiten durch die verstärkte Gefahr der Entdeckung abschreckt.

Die Abteilungen Sozialwesen sowie Jugend und Sport der Bezirksverwaltungen verfügen bereits seit langem über Revisorenstellen.

Auf der Grundlage des im Juli 1989 verbindlich gewordenen Organisationsgutachtens über die Revisoren der Abteilungen Sozialwesen der Bezirksämter von Berlin werden den Bezirken künftig 7 weitere Stellen zur Verfügung stehen. Der Senat ist bemüht, die haushaltsmäßigen Voraussetzungen dafür so bald wie möglich zu schaffen, so daß die Abteilungen Sozialwesen dann über insgesamt 22 Stellen für Revisoren verfügen werden. Daneben beabsichtigt der Senat, das im Organisationsgutachten entwickelte Personalzumessungsmodell auf die Abteilungen Jugend und Sport zu übertragen, sobald für diesen Bereich einheitliche Arbeitsrichtlinien in Kraft getreten sind.

Der Senat prüft zur Zeit, ob und wieweit durch eine Zusammenfassung aller Aufgaben der Innenrevision in einer Verwaltungseinheit die Effizienz der Internen Revision wirksam gesteigert werden kann.

Berlin, den 28. August 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin
für den Senator für Inneres

Eingegangen am 7. September 1989

Nr. 349
des Abgeordneten Dr. Ehrhart Körting (SPD) über Einreiseerschwerungen für Polen

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß an der Grenzübergangsstelle Dreilinden (Einreise nach Berlin) eine Sonderspur für Pkw's eingerichtet und mit „PL" bezeichnet wurde, aber speziell für aus Polen kommende Pkw's eine Sonderkontrolle eingeführt wurde?
2. Gibt es auch an anderen Einreisestellen derartige Sonderspuren für Polen?
3. Wann wird der Senat - bei aller Berechtigung für ein Unterbinden illegalen Handels - dafür sorgen, daß der trennende Charakter von Grenzen auch für polnische Gäste wieder beseitigt wird?

Berlin, den 18. Juli 1989

Eingegangen am 19. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 349

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Im Hinblick auf § 7 Abs. 2 Drittes Überleitungsgesetz hat die Oberfinanzdirektion Berlin auf Weisungen des Bundesministers der Finanzen in Beantwortung der Fragen zu 1. und 2. folgendes mitgeteilt:

Zu 1.:

Es trifft zu, daß bei der Grenzkontollstelle Dreilinden der Einreiseverkehr aufgeteilt wird. Das geschah aus Vereinfachungsgründen durch entsprechende nach der StVO zugelassene Verkehrszeichen, die ca. 35 m hinter der Königswegbrücke auf dem Amtsplatz der Grenzkontrollstelle in der Fahrbahnmitte aufgestellt und mit 2 Nationalitätskennzeichen „PL" versehen waren.

Künftig werden besondere Schilder mit dem Hinweis „Achtung Zollkontrolle", den sieben Nationalitätskennzeichen PL, CS, H, BG, SU, RO, YU und einem Richtungshinweis aufgestellt.

Eine derartige Aufteilung ist erforderlich, um die Leichtigkeit des übrigen Reiseverkehrs - insbesondere des nach dem Transit-

abkommen bevorrechtigten Transitverkehrs und des DDR-Verkehrs - zu gewährleisten. Der in Berlin eintreffende Drittlandsverkehr kann auf diese Weise in einen gesonderten Abfertigungsbereich geleitet und auf einer oder mehreren Fahrspuren zügig abgefertigt werden. Dabei bezieht sich die Kontrolle auf die eingeführten Waren, die Kraftfahrzeuge und gegebenenfalls das Vorliegen der gültigen internationalen Versicherungskarte.

Zu 2.:

Bei der Grenzkontrollstelle Heiligensee wird entsprechend verfahren.

Zu 3.:

Aus der Antwort zu 1. geht hervor, daß die Berliner Zollverwaltung bei hren Maßnahmen an den Grenzkontrollstellen Dreilinden und Heiligensee sowohl das grundlegende Erfordernis der zügigen Abfertigung des Reiseverkehrs insgesamt als auch den Grundsatz der Angemessenheit der Zollkontrolle polnischer Touristen sachgerecht berücksichtigt hat.

Berlin, den 10. August 1989

Dr. Schreyer
Senatorin
für den Senator für Finanzen

Eingegangen am 31. August 1989

Nr. 354
der Abgeordneten Hilde Schramm (AL) über Baukosten für den Fall, daß die ehemals geplante Akademie der Wissenschaften in die Italienische Botschaft gezogen wäre

Ich frage den Senat:

1. Welches Bedarfsprogramm für die Akademie der Wissenschaften lag den Ausbau-, Umbau- und Anbauplanungen der Italienischen Botschaft zugrunde?
2. Wann war ein Bedarfsprogramm eingereicht worden?
3. Welche Honorare für die Vorentwürfe waren seitens des CDU/F.D.P.-Senats mit den verschiedenen Architekten und Architektinnen vertraglich festgelegt worden?
4. Wie teuer wäre für das Land Berlin die bauliche Gestaltung der Italienischen Botschaft sowie die Wiederherrichtung ihrer Innenräume für die Akademie der Wissenschaften gekommen, falls die zuletzt vorgesehene Planung realisiert worden wäre?
5. Welche Folgekosten (Gebäudepflege, Gebäudenutzung etc.) wären über den wissenschaftlichen Betrieb der Akademie hinaus entstanden?

Berlin, den 20. Juni 1989

Eingegangen am 20. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 354

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Den Ausbau-, Umbau- und Anbauplanungen der Italienischen Botschaft lag das Bedarfsprogramm sind die Vorschläge des Gründungsausschusses der Akademie der Wissenschaften, die von einer Architektengruppe in eine Einpassungsplanung umgesetzt wurde.

Zu 2.:

Die einzelnen Planungsphasen, beginnend mit der Einpassungs- bzw. Belegplanung im Frühjahr 1987 im Zusammenhang mit dem Gutachterverfahren Ende 1987 bis zur letztgültigen Planungsalternative „Aulenti 2" im Sommer 1988, wurden auf der Grundlage des von der Akademie der Wissenschaften aufgestellten Bedarfsprogrammes abgewickelt. Dieses Bedarfsprogramm wurde durch die Akademie der Wissenschaften am 31. Oktober 1988 beim Senator für Wissenschaft und Forschung zur Zustimmung eingereicht, nachdem die konzeptionellen Voraussetzungen und Möglichkeiten geklärt waren.

Von dort aus wurde es Ende Januar 1989 an den Senator für Bau- und Wohnungswesen und an den Senator für Finanzen zur Prüfung bzw. Anerkennung weitergeleitet.

Das Verfahren insgesamt wurde in Abstimmung mit einem Beirat abgewickelt, der aus den Staatssekretären für BauWohn (Vorsitz), StadtUm, WissForsch und dem Italinieschen Generalkonsul bestand.

Zu 3.:

Für die Vorentwürfe und Entwürfe waren mit den verschiedenen Architekten und Architektinnen 576 000,00 DM vertraglich festgelegt worden.

Zu 4.:

Die bauliche Gestaltung der Italienischen Botschaft sowie die Wiederherstellung ihrer Innenräume (Umbau des vorhandenen Gebäudes) wurde im Jahre 1986 mit 49 Mio. DM Gesamtkosten plus 4 Mio. DM Indexkosten) geschätzt. Hinzugekommen wären noch Kosten für die Bebauung der südlich der Italienischen Botschaft liegenden Grundstücke incl. Tiefgarage. Da die Planung abgebrochen wurde, wurde hierfür keine Kostenberechnung erstellt.

Zu 5.:

Als laufende Mietkosten sind im Vertrag vom 19. Juni 1987 zwischen dem Land Berlin und der Republik Italien 40 000 Lire/Jahr vereinbart. Für die Folgekosten liegen keine Schätzungen vor.

Berlin, den 24. August 1989

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 29. August 1989

Nr. 365
des Abgeordneten Jürgen Lüdtke (SPD) über Standortfragen für das Landesarchiv Berlin

Ich frage den Senat:

1. Welche konzeptionellen und standortbezogenen Überlegungen hat es bisher für eine Verbesserung der räumlich beengten Arbeit des Landesarchivs Berlin in der Kalckreuthstraße gegeben?
2. Wurden als ein neuer Standort für das Landesarchiv Berlin auch die im Bezirk Wedding (Block 173) gelegenen, etwa 8 000 qm großen Grundstücke Maxstraße 2 - 5 einschließlich der vorhandenen Verwaltungs- und ehemaligen Produktionsgebäude in die Betrachtung einbezogen, und wenn ja, aus welchen Gründen wurde vom früheren Senat auf eine weitere Diskussion dieser Standortverlagerung verzichtet?
3. Welches war der Grund bzw. waren die Gründe dafür, daß diese Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung nicht vom Land Berlin erworben werden konnten?

 Wie hoch war der festgelegte Verkehrswert für die Grundstücke Maxstraße 2 - 5 und zu welchem Wert wurden die

Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung tatsächlich veräußert?

4. Hat der Senat erneut Überlegungen zur Nutzung dieser Grundstücke einschließlich der vorhandenen Gebäude als Standort für des Landesarchiv Berlin angestellt und konnte bzw. kann der Senat ausschließen, daß es sich bei Betrachtung der Differenz von Verkehrswert und tatsächlichem Verkaufserlös um ein spekulatives Grundstücksgeschäft mit der Hoffnung darauf gehandelt haben könnte, daß letztlich doch das Land Berlin die Grundstücke erwerben bzw. langfristig für Zwecke des Landesarchivs Berlin anmieten wird?
5. Welche finanziellen Mittel sind bereits in die Finanzplanung 1888 bis 1992 für die durchgreifende Verbesserung der teilweise unzumutbaren bisherigen Unterbringung des Landesarchivs Berlin eingestellt worden, bzw. welche Mittel sollen in die Finanzplanung 1988 bis 1993 eingestellt werden?
6. Wie hoch ist die derzeit für die Unterbringung des Landesarchivs Berlin zu zahlende Miete einschließlich aller Nebenkosten und wie haben sich die Mietkonditionen in den Jahren 1985 bis 1989 für das angemietete Gebäude entwickelt?

Berlin, den 20. Juli 1989

Eingegangen am 28. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 365

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Zur Beantwortung dieser Frage ist es notwendig, zunächst auf drei unabdingbare Mindestanforderungen hinzuweisen, die für jeden Archivbau gelten.

a) Die Decken zwischen den einzelnen Etagen müssen mindestens eine Tragfähigkeit von 1 000 kp/qm aufweisen,
b) auf Grund der bestehenden Sicherheitsvorschriften für die Aufbewahrung der Archivalien, die z. T. der Geheimhaltung unterliegen, kann das jeweilige Archiv nur alleiniger Nutzer des Gebäudes sein,
c) die Aufgabenstellung von Archiven bedingt hinsichtlich der angestrebten räumlichen Kapazität einen Planungszeitraum von 30 Jahren.

Ein Neubau mit der vom Landesarchiv danach mit entsprechender Planungsunterlage benötigten Nutzfläche von rd. 10 000 bis 11 000 qm war in der Vergangenheit wegen der zu erwartenden Kosten von mindestens rd. 47 Mio. DM (zuzüglich Grundstückskosten) abgelehnt worden.

Zur Abdeckung des dringendsten durch die Übernahme zahlreicher komplexer Bestände entstandenen Raumbedarfs hat der Senat von Berlin bereits im vergangenen Jahr zusätzlich zu den bisherigen Stammräumen des Landesarchivs in der Kalckreuthstraße eine Depotfläche von rd. 422 qm in Kreuzberg angemietet.

Zu 2.:

Die Grundstücke Maxstraße 2 - 5 im Bezirk Wedding würden sich mit einer Nutzfläche von rd. 16 000 qm und einer durchschnittlichen Deckentragfähigkeit von 1 700 kp/qm hervorragend für eine Unterbringung des Landesarchivs Berlin eignen. Der vorherige Senat favorisierte aber eine Unterbringung im Gebäude der jetzigen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz in der Lindenstraße in unmittelbarer Nähe des Berlin Museums. Dabei wurden jedoch die unter 1. genannten Mindestvoraussetzungen außer acht gelassen. Der Standort Maxstraße seinerzeit wurde stattdessen verworfen.

Zu 3.:

Das Grundstück konnte von Berlin im Zwangsversteigerungsverfahren nicht erworben werden, da eine BGB-Gesellschaft den Zuschlag erhalten hat, die ein Gebot abgegeben hatte, das erheblich über dem Verkehrswert lag.

Die Höhe des Verkehrswertes kann hier nicht genannt werden, da nicht auszuschließen ist, daß Berlin eine spätere Erwerbsmöglichkeit hat und der Wert Gegenstand eines vertraulich zu behandelnden Grundstücksgeschäftes wird.

Zu 4.:

Der neue Senat hat die Möglichkeit einer Nutzung dieser Gebäude geprüft. Eine Realisierung des Vorhabens ist allerdings bisher an weit überhöhten Forderungen des Eigentümers gescheitert.

Erkenntnisse über ein Spekulationsgeschäft liegen dem Senat nicht vor.

Zu 5.:

Mittel für eine Verbesserung der räumlichen Situation des Landesarchivs Berlin sind bisher nicht in die Investitionsplanung aufgenommen worden.

Die monatliche Kaltmiete in der Kalckreuthstraße 1 - 2 beträgt seit dem 1. Januar 1984 86 140,96 DM. Sie ist bis zum Ablauf des Mietvertrages am 30. April 1991 festgeschrieben. Es handelt sich dabei allerdings um besondere Konditionen, die nur deshalb zustande kamen, weil das Land Berlin in dem Gebäude notwendige Umbauten auf eigene Kosten vorgenommen hat.

Die Kaltmiete für die Depotfläche in Kreuzberg beträgt monatlich 2 650,60 DM. Diese Fläche ist bis zum 31. August 1993 mit einer Option von 5 Jahren angemietet worden.

Die Mietkosten für das Landesarchiv insgesamt betrugen 1988 rd. 1 224 000,– DM.

Berlin, den 5. September 1989

Dr. Anke Martiny
Senatorin für kulturelle Angelegenheiten

Eingegangen am 8. September 1989

Nr. 366
des Abgeordneten Hartwig Berger (AL) über unnötige Erhöhung des Berliner Stromverbrauchs durch Aluminiumgießerei in Neukölln

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß in der Aluminiumgießerei Neukölln KG beabsichtigt ist, die Vor- und Schöpföfen von Heizöl auf Strom umzustellen?
2. Um welche elektrische Gesamtanschlußleistung bzw. zu erwartenden zusätzlichen Jahresstromverbrauch handelt es sich dabei?
3. Ist der Senat bereit, die Genehmigung mit dem Hinweis auf weiter steigende Emissionen aus Bewag-Kraftwerken, erhöhte CO_2-Freisetzung sowie die wesentlich schlechtere Primärenergieausnutzung gegenüber Heizöl zu verweigern?
4. Trifft es zu, daß die beabsichtigte Umstellung in Verbindung mit den zu erwartenden noch günstigeren Strompreisen aus dem Stromlieferungsvertrag zwischen Preußenelektra, Bewag und INTRAC steht?
5. Welcher Strompreis soll von dem Nutzer an die Bewag entrichtet werden?
6. In welchem Umfange werden für den Umbau auf Strom öffentliche Förderungen bzw. Steuervergünstigungen gewährt?

7. Ist der Senat angesichts der in der Koalitionsvereinbarung getroffenen Übereinkunft über den Umbau der Bewag zu einem Umweltkonzern bereit, an diese mit dem Ziel heranzutreten, diese umweltpolitisch unsinnige Stromlieferung nicht bereitzustellen oder den Strompreis entsprechend zu erhöhen?

Berlin, den 25. Juli 1989

Eingegangen am 28. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 366

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja. Die Firmen Aluminiumgießerei Neukölln W. KG und L. GmbH & Co. werden unter Hinzunahme eines Nachbargrundstücks vereinigt. Dabei ist auch die teilweise Umstellung alter ölgefeuerter Schmelzöfen auf Elektrobetrieb vorgesehen.

Bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz wird gegenwärtig das Genehmigungsverfahren (wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen) nach dem Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Zu 2.:

Die derzeitige Vertragsleistung beider unter 1. genannten Firmen beträgt insgesamt 1900 kVA, wovon rd. 1500 kW für den Betrieb von Schmelz-, Tiegel- und Warmhalteöfen bereitstehen. Für die Zusammenlegung der Firmen ist eine Stromversorgung bis 4000 kVA bereits fertiggestellt worden (20. Juli 1989 in Betrieb).

Der Anschlußwert beider Firmen soll im Wärmebereich zunächst um rd. 1000 kW steigen.

Beim Jahresverbrauch werden (nach Antragsunterlagen bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz) 5 Mio. kWh erwartet. Der tatsächliche Stromverbrauch richtet sich nach der Benutzungsdauer der in Anspruch genommenen elektrischen Leistung.

Zu 3.:

Eine rechtliche Möglichkeit, die Genehmigung nach dem BImSchG mit dem Hinweis auf weitersteigende Emissionen aus Bewag-Kraftwerken zu verweigern, besteht nicht.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz steht aber bereits mit der Aluminiumgießerei in Gesprächen über mögliche Alternativlösungen.

Zu 4.:

Die Entscheidung über Versorgungsumstellung liegt allein bei den Unternehmen, wobei der gültige bzw. erwartete Wärmestrompreis ohne Frage eine wichtige Rolle spielt (hierzu siehe zu 7.).

Zu 5.:

Aluminiumgießerei Neukölln W. KG und L. GmbH & Co. sind Sondervertragskunden auf der Grundlage von Normsonderverträgen. Für den Sonderabnehmerbereich gibt es keine Preisaufsicht- und genehmigung. Kundenspezifische Angaben über Konditionen und Preise unterliegen der vertraulichen Behandlung und können somit nicht bekanntgemacht werden.

Zu 6.:

Zur Mitfinanzierung der Maßnahmen sind Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus Wirtschaftsförderungsmitteln (Senatsverwaltung für Wirtschaft) und aus Mitteln des Umweltschutz-Investitionsprogramms (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz) gestellt worden. Wirtschaftsförderungsmittel sind bereits zugesagt, über die Mittel aus dem Umweltschutzprogramm ist noch nicht entschieden.

Auskünfte über Steuervergünstigungen können im Hinblick auf die Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) nicht erteilt werden.

Zu 7.:

Der Einsatz von Strom im Wärmemarkt wird heute noch preislich begünstigt. Der Senat wird hier auf tarifliche Korrekturen des Ungleichgewichts zwischen Strom im Wärmemarkt und Strom im Kraftsektor hinwirken.

Berlin, den 30. August 1989

Dr. Peter Mitzscherling
Senator für Wirtschaft

Eingegangen am 1. September 1989

Nr. 367
des Abgeordneten Artur Göllner (REP) über Einführung der Minderheitensprache als Amtssprache

Ich frage den Senat:

1. Betrachtet der Senat von Berlin die in Berlin lebenden Türken als hier ansässige nationale Minderheit?
2. Befürworten der Senat von Berlin oder einzelne seiner Mitglieder, daß Türkisch als Sprache einer in Berlin lebenden Minderheit als zweite Amtssprache im Bereich der Berliner Verwaltung eingeführt wird?
3. Falls ja, wie begründet der Senat von Berlin dieses Vorhaben?
4. Falls ja, wie weit ist die organisatorische Vorbereitung zur Umsetzung dieses Vorhabens gediehen und wie sehen die zeitlichen Vorgaben des Senats von Berlin zur weiteren Realisierung dieses Vorhabens aus?
5. Falls nein, wie bewertet der Senat von Berlin das Verhalten der Schulsenatorin, die anläßlich einer Podiumsdiskussion im OSZ Handel diesbezügliche Forderungen eines FU-Wissenschaftlers nicht nur unwidersprochen hinnahm, sondern ein weitgehendes Einverständnis damit bekundete?
6. Falls nein, wie bewertet der Senat von Berlin die Aktivität von Dienstkräften des Landes Berlin, die sich für eine Einführung von Türkisch als weitere Amtssprache in Berlin einsetzen?

Berlin, den 27. Juli 1989

Eingegangen am 28. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 367

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 5.:

Nicht alles, was die Senatorin für Schule, Berufsausbildung und Sport unwidersprochen hinnimmt, findet auch ihr Einverständnis. Sie hat sich auf der genannten Podiumsdiskussion zum Thema Amtssprache gar nicht geäußert, sondern dazu, daß auch ausländische Kinder Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten sollen.

Berlin, den 28. August 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin
für den Senator für Inneres

Eingegangen am 7. September 1989

Nr. 374
des Abgeordneten Jürgen Kriebel (SPD)
über Asbestunfall im Eternit-Werk in Rudow

Ich frage den Senat:

1. Hat der Senat die angrenzenden Bewohner über ihre Gefährdung durch die Freisetzung von Asbest informiert?
 a) Wenn ja, wann?
 b) In welcher Form?
 c) Wie umfassend?
 d) Wenn nein, warum nicht?
2. Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um eine gesundheitliche Gefährdung der Mitarbeiter und betroffenen Bürger auszuschließen?
3. Welche Werte (Fasern pro m^3 bzw. mg/m^2) sind auf dem Werksgelände, in den betroffenen Wohnungen und angrenzenden Freiflächen - z. B. Kinderspielplätzen - gemessen worden?
 a) Kann der Senat ausschließen, daß nicht mehr als 10 kg Rohasbest in die Umwelt freigesetzt wurden?
 b) Wie groß ist/war die belastete Fläche?
4. In welchen Wartungsintervallen werden die für die Mitarbeiter und Bevölkerung gesundheitsrelevanten Sicherheitseinrichtungen gewartet?
5. Sind bei der Wiederinbetriebnahme der Rohrfertigungsstraße - zur Vermeidung neuer Störfälle - zusätzliche Sicherheitseinrichtungen vorgesehen?

Berlin, den 25. Juli 1989

Eingegangen am 28. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 374

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach den der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz am 12. Juli 1989 - dem Tag der Betriebsstörung - vorliegenden Kenntnissen waren die Bewohner der benachbarten Wohnhäuser durch direkten Kontakt mit der Firma Eternit unterrichtet, was sich durch telefonische Kontakte zwischen den Anwohnern und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz bestätigte. Außerdem erfolgte von seiten der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz am 12. Juli 1989 eine Unterrichtung der Presse. Bei einer auf Veranlassung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz im Auftrag der Firma Eternit am 13. Juli 1989 vom Technischen Überwachungsverein vorgenommenen Ortsbegehung in der Umgebung, die der Feststellung sichtbarer Spuren ausgetretenen Asbests und der Durchführung von Imissionsmessungen diente, hatte der Mitarbeiter des Technischen Überwachungsvereins weitere Gespräche mit Anwohnern bis hin zum Neudekker Weg (Kita).

Zu 2.:

Da die Wirksamkeit der für die Arbeitnehmer ohnehin getroffenen Schutzmaßnahmen durch den Vorfall nicht beeinträchtigt worden waren, wurden keine zusätzlichen Auflagen seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit, diesbezüglich erforderlich. Die nach dem Vorfall sofort eingeleiteten Reinigungsmaßnahmen der exponierten Bereiche auf dem Firmengelände sowie auch außerhalb wurden entsprechend den Anforderungen der TRGS 517 - Asbest - (Technische Regeln für Gefahrstoffe - Asbest -, Bundesarbeitsblatt 9/1988) durchgeführt. So wurden die Arbeitnehmer mit für derartige Arbeiten zugelassenen Körpeschutzmitteln (Schutzanzüge, Atemschutzmasken) ausgestattet und ausschließlich Sauggeräte eingesetzt, die den Anforderungen der TRGS 5/7 genügen. Zum Schutze der betroffenen Bürger hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz veranlaßt, daß (beginnend am 13. Juli 1989) Immissionsmessungen auf dem Firmengelände und in der Nachbarschaft durchgeführt wurden (vgl. Antwort zu Frage 3). Außerdem wurde die außerbetriebgenommene Anlage noch am 12. Juli 1989 von Mitarbeitern der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz versiegelt, um sicherzustellen, daß eine Wiederinbetriebnahme erst dann erfolgt, wenn ein störungsfreier Betrieb gewährleistet ist.

Zu 3.:

Am 13. Juli 1989 waren Luftproben an 11 Standorten auf dem Werksgelände bzw. im Lee der Windrichtung auf angrenzenden Freiflächen im Bereich Köpenicker Straße, Neudecker Weg und Glashütter Weg genommen worden. Dabei ergaben sich unbedenkliche Faserkonzentrationen, die zwischen 70 und 90 (Mehrzahl der Werte 80) Asbestfasern pro m^3 lagen. Teilweise lagen die Konzentrationen unterhalb der Erfassungsgrenze (zum Vergleich: der Mittelwert der im dritten Quartal 1988 im Rahmen des Stichprobenmeßprogramms im Stadtgebiet durchgeführten Fasermessungen lag bei 110 Asbestfasern pro m^3). Eine Wiederholung dieser Messungen fand am 17. Juli an fünf der vorherigen Meßpunkte statt; dabei ergab sich **ein** Wert von 80 Fasern pro m^3. An den anderen Meßstellen wurde die Erfassungsgrenze von 80 nicht erreicht.

In einer Wohnung in der Köpenicker Straße wurde ein Wert von 280 Asbestfasern pro m^3 gemessen. In einer anderen Wohnung in der Köpenicker Straße wurde ein hoher Wert einer Asbestfaserart ermittelt, wie sie bei Eternit seit Jahren nicht mehr zum Einsatz kommt, so daß ein Zusammenhang mit der Betriebsstörung vom 12. Juli 1989 nicht besteht. Der Ursache wird noch nachgegangen. Die Aussage über die freigesetzte Asbestmenge ist eine Schätzung auf Grund der im Normalbetrieb durchschnittlich im Filter abgeschiedenen Menge. Der weitaus überwiegende Teil hatte sich in unmittelbarer Nähe der Quelle auf Dach- und Hofflächen der Firma abgelagert. Bei der Begehung des Geländes am 13. Juli 1989 wurden Faserniederschläge z. B. auf Rasenflächen nicht gefunden, es konnten jedoch mit bloßem Auge erkennbare Asbestfaserbüschel in Spinnenweben bis in eine Entfernung von 450 m von der Quelle festgestellt werden.

Zu 4.:

Die relevanten Einrichtungen werden unter Berücksichtigung betrieblicher Notwendigkeiten regelmäßig etwa im Abstand von zwei Wochen gewartet.

Zu 5.:

Die Wiederinbetriebnahme erfolgte nach Einbau einer zusätzlichen Sicherheitseinrichtung. Die Erlaubnis zur Wiederinbetriebnahme wurde zudem daran geknüpft, daß nach Ende der derzeitigen Betriebsferien durch einen Sachverständigen geprüft wird, ob auf Grund der jetzt gemachten Erfahrungen eine ausreichende Sicherheit und Überwachung zur Verhinderung solcher Störfälle gegeben ist bzw. ob weitere Maßnahmen erforderlich sind. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz geht allerdings davon aus, daß Verbesserungen erforderlich sein werden, z. B. der zusätzliche Einbau eines Sicherheitsfilters.

Berlin, den 18. August 1989

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 25. August 1989

Nr. 382
der Abgeordneten Irina Schlicht (CDU)
über Gesetzesgrundlage für die Frauenförderrichtlinien

Ich frage den Senat:

1. Hat der Senat bei der Umsetzung des Abgeordnetenhausbeschlusses vom 18. Juni 1987 über die „Richtlinien zur Frauenförderung in der Personalpolitik des öffentlichen Dienstes und der Eigenbetriebe des Landes Berlin" nunmehr abschließend geprüft, ob hierfür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden muß?
2. Wie beurteilt der Senat in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Münster, nach der frauenfördernde Quotierungsregelungen, die allein auf einer Verwaltungsvorschrift beruhen, verfassungswidrig seien?
3. Wird der Senat, um ähnliche Streitfälle wie in Nordrhein-Westfalen für das Land Berlin ausschließen zu können, die geplanten Frauenförderrichtlinien auf eine gesetzliche Grundlage stellen und wenn nein, warum nicht?

Berlin, den 1. August 1989

Eingegangen am 2. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 382

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat hat wiederholt seine Absicht bekräftigt, die Stellung der Frau in allen Lebensbereichen durch eine Gesetzesinitiative zu verbessern. Dieses Gesetzgebungsvorhaben muß für Gesellschaft, Wirtschaft **und Verwaltung** gelten. Ein ausschließlich auf den öffentlichen Dienst begrenztes Gesetz soll es nicht geben, weil dies der Zielsetzung einer Gleichstellung von Frauen in allen Berufsfeldern nicht gerecht werden würde. Dabei wird die Vorreiterrolle des öffentlichen Dienstes bei positiven Aktionen zugunsten von Frauen nicht verkannt. Dem trägt insbesondere der im Bericht des Senats vom 18. Mai 1988 (Mitteilungen des Präsidenten - Nr. 272) angekündigte Entwurf von Vorschriften über die Förderung der weiblichen Beschäftigten im öffentlichen Dienst Rechnung.

Zu 2.:

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster ist für den Senat von Interesse und bestärkt ihn in seiner Zielsetzung. Im übrigen ist das Urteil des OVG Münster ausschließlich für den ihm zugrundeliegenden Entscheidungssachverhalt verbindlich.

Zu 3.:

Siehe 1. und 2.

Berlin, den 23. August 1989

Sybille Volkholz
Senatorin
für die Senatorin für Frauen, Jugend und Familie

Eingegangen am 4. September 1989

Nr. 388
der Abgeordneten Ingrid Holzhüter (SPD)
über Gleichberechtigung im Namensrecht

Ich frage den Senat:

1. In wie vielen Fällen wurde in Berlin seit dem 1. Juli 1976 (also seit dem Inkrafttreten des reformierten Familienrechts) der Geburtsname der Frau, in wie vielen Fällen der Geburtsname des Mannes zum Ehenamen?
 (Angaben bitte auf die einzelnen Jahre bezogen, absolut und prozentual).
2. In wie vielen Fällen haben Ehemänner von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihren Geburtsnamen dem Ehenamen voranzustellen, in vielen Fällen Frauen?
3. In wie vielen Fällen wurde im Vorfeld keine Bestimmung über den Ehenamen getroffen, so daß der Geburtsname des Mannes Ehename wurde?
4. Trifft es zu, daß bei der Eintragung ins Güterrechtsregister die Berufsbezeichnung des Mannes automatisch, die der Frau aber nur auf besonderen Antrag eingetragen wird?
 Welche Möglichkeiten sieht der Senat hier, einer Praxis zu folgen, die dem Gleichberechtigungsgrundsatz gerecht wird?
5. In wie vielen Fällen gemischtnationaler Ehen wurde auf das deutsche Namensrecht, in wie vielen Fällen auf das Heimatrecht des/der ausländischen NamensträgerIn zurückgegriffen?
6. Trifft es zu, daß bei Einbürgerinnen die in einigen Sprach- und Kulturräumen üblichen weiblichen Namensendungen (beispielsweise im Slawischen das „owa" oder „a") nicht übernommen werden?
 Wenn ja, warum nicht?
7. Welche Haltung bezieht der Senat gegenüber einer Namensrechtsreform, die bei Eheschließung beiden Seiten das uneingeschränkte Recht einräumt, den jeweiligen Geburtsnamen allein weiterführen zu können?

Berlin, den 2. August 1989

Eingegangen am 3. August 1989

Antwort (Zwischenbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 388

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1., 2., 3., 5.:

Die Fragen können erst in ca. 4 Wochen beantwortet werden, da eine eingehende Koordination der beteiligten Verwaltungen erforderlich ist.

Zu 4.:

Ja. In den geltenden Bestimmungen über die Führung des Güterrechtsregisters aus dem Jahre 1989 ist die Eintragung des Berufs lediglich für den Ehemann vorgesehen. Erst seit dem Jahre 1974 ist durch eine entsprechende Anordnung sichergestellt, daß auch die Berufsbezeichnung der Ehefrau wenigstens auf Antrag in Eintragungen und Bekanntmachungen güterrechtlicher Sachen aufgenommen wird.

Die Angabe der Berufsbezeichnung beider Ehegatten könnte bei einer Neuregelung der Eintragung in das Güterrechtsregister vorgesehen werden oder - vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit allgemeinen güterrechtlichen Grundsätzen - für beide Ehegatten gleichmäßig entfallen.

Zu 6.:

Dies trifft nicht zu.

Zu 7.:

Wegen der weitreichenden justizpolitischen Überlegungen kann diese Frage nicht kurzfristig beantwortet werden, zumal sie auch noch mit anderen Verwaltungen abgestimmt werden muß. Die Senatsverwaltung für Justiz wird daher diese Frage im Frühherbst dieses Jahres gesondert beantworten.

Berlin, den 28. August 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin
für den Senator für Inneres

Eingegangen am 31. August 1989

Nr. 392
der Abgeordneten Hilde Schramm (AL)
über Solarforschung am Hahn-Meitner-Institut mit oder ohne Reaktor

Ich frage den Senat:

1. Kann der Senat bestätigen, daß es bei der Entwicklung von Solarzellenmaterialien um die Entwicklung von Halbleitermaterialien geht, und daß das wichtigste Halbleitermaterial zur Zeit das Silicium ist?
2. Wieviel Prozent der in den letzten 20 Jahren an Silicium durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchungen wurden mit Neutronenstrahlen gemacht (Die Frage läßt sich leicht mit Hilfe von wissenschaftlichen Datenbanken beantworten)?
3. Wie läßt sich angesichts des ganz geringen Forschungsumfangs an Silicium mit Neutronenstrahlen das immer wieder vorgebrachte Argument aufrechterhalten, man brauche den Reaktor BER II ganz wesentlich für die Solarforschung?
4. Welche spezifischen Forschungsabsichten für Solarzellenmaterialien gibt es am HMI, die nur am BER II durchgeführt werden können?
5. Haben die HMI-Neutronenforscher in der Zeit des BER II-Neubaus bzw. -Umbaus an anderen Neutronenquellen geforscht?
 Wenn ja, an welchen?
6. Welche der dabei untersuchten Fragestellungen galten der Entwicklung von Solarzellenmaterialien?
7. Kann sich der Senat der Auffassung anschließen, daß es - bei einem voraussichtlich geringen Bedarf von Neutronenstrahlung für die Solarenergieforschung - vertretbar wäre, den daran interessierten Forschern zu empfehlen, diese Fragen an anderen, bereits vorhandenen Neutronenquellen zu untersuchen?

Berlin, den 3. August 1989

Eingegangen am 9. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 392

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Sicher ist Silizium das zur Zeit gebräuchlichste Material zur Solarzellenherstellung. Die Material-Forschungsarbeiten am Hahn-Meitner-Institut haben aber gerade zum Ziel, Alternativen zum Silizium zu finden, die verbesserte Eigenschaften aufweisen.

Zu 2.:

Datenbankabfragen bei Chemical Abstracts ergab 2,0 %, bei INSPEC (speziell Physik und Elektronik) 2,9 %, bei ENERGY (Datenbank des Department of ENERGY, USA) 7,3 %, bei IAEA 12,8 %.

Zu 3.:

Neutronenstrahlen sind ein wichtiges Instrument zur Strukturbestimmung und daher gerade bei der Suche nach **neuen** Materialien von großer Bedeutung.

Zu 4.:

Alle erforderlichen Untersuchungen lassen sich natürlich im Prinzip auch an anderen, vergleichbar starken Neutronenquellen durchführen.

Zu 5.:

In der Zeit des BER II-Umbau haben die HMI-Neutronenforscher in der Hauptsache an der Konzipierung und Erstellung neuer Apparaturen für die Neutronenstreuung gearbeitet. Wissenschaftliche Experimente wurden in stark reduziertem Umfang am Reaktor in Risø, Dänemark, durchgeführt. Außerdem wurde und wird nach wie vor Europas strahlungsstärkster Forschungsreaktor am ILL in Grenoble, Frankreich, in Anspruch genommen. Bestrahlungen für Spurenelementuntersuchungen wurden in der GKSS, Geesthacht und der KfA Jülich durchgeführt.

Zu 6.:

Zur Optimierung der Züchtung von Siliziumkristallen wurde Neutronenkleinwinkelstreuung eingesetzt. Im Hinblick auf eine mögliche Eignung als Solarzellenmaterial wurde mit der Untersuchung von Copraten Kupfer-Sauerstoff-Verbindungen) begonnen.

Zu 7.:

Der BER II ist nicht ein Instrument allein für die Erforschung und Entwicklung von Solarzellen-Materialien. Er soll vielmehr für eine große Vielfalt von Fragestellungen der Strukturforschung eingesetzt werden. Jede gezielte Entwicklung von Werkstoffen und Wirkstoffen gewünschter Eigenschaften verlangt heute die Kenntnis nicht nur der chemischen Zusammensetzungen, sondern auch der Anordnungen und der Bewegungen der Atome und Moleküle, wozu die Neutronen-Streuung ein unerläßliches Hilfsmittel ist.

Berlin, den 22. August 1989

Prof. Dr. Barbara Riedmüller
Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 29. August 1989

Nr. 393
der Abgeordneten Renate Künast (AL)
über Sicherheitsüberprüfung der Dienstkräfte des Landes Berlin

Ich frage den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Aussagekraft der Sicherheitsüberprüfung der Dienstkräfte des Landes Berlin („Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Dienstkräften des Landes Berlin / Senatsbeschluß Nr. 696/72 vom 7. März 1972") durch das Landesamt für Verfassungsschutz?
2. Wird erfahrungsgemäß durch das Ausfüllen des entsprechenden Fragebogens den „Gefährdungen dieser Dienstkräfte durch gegnerische Nachrichtendienste" wirksam begegnet?
3. Was ist ein „kommunistischer Machtbereich", der Gegenstand mehrerer Einzelfragen des genannten Fragebogens ist?
4. Inwieweit sind die Fragen nach „Zuwanderung aus der DDR", „Kriegsgefangenschaft oder Internierung in einem kommunistischen Staat" oder „Reisen in den letzten 10 Jahren in den kommunistischen Machtbereich" relevant für eine Sicherheitsüberprüfung?
5. Stellen „Sonstige Auslandsreisen von mehr als 6 Monaten", zum Beispiel ins westliche Ausland, auch eine Gefährdung, gegebenenfalls geringerer Qualität, durch gegnerische Nachrichtendienste dar?
6. Wie wird sichergestellt, daß die ausgefüllten Fragebögen nicht gegnerischen Nachrichtendiensten zugänglich sind?

7. Ist an eine Überarbeitung des genannten Fragebogens gedacht, die der heutigen politischen Lage in Europa Rechnung trägt?

Berlin, den 1. August 1989

Eingegangen am 9. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 393

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Sicherheitsüberprüfungen nach den „Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Dienstkräften des Landes Berlin" vom 7. März 1972 werden seit Jahren hinsichtlich ihrer Ergebnisse statistisch ausgewertet. Danach haben sich nahezu konstant bei etwa 10 bis 15 % aller Überprüfungsfälle Erkenntnisse ergeben, die im Hinblick auf einen Einsatz in sicherheitsempfindlichen Arbeitsgebieten ein Sicherheitsrisiko erkennen ließen. Zu den Sicherheitsrisiken zählen vor allem die unter Nr. 7 der genannten „Richtlinien . . ." aufgeführten Fakten (Anlage 1). Ohne das Instrument der Sicherheitsüberprüfung muß daher befürchtet werden, daß derartige Risiken verborgen bleiben und nicht in eine Entscheidung miteingehen können.

Zu 2.:

Durch das Ausfüllen des entsprechenden Fragebogens („Erklärung") allein wird den „Gefährdungen dieser Dienstkräfte durch gegnerische Nachrichtendienste" naturgemäß nicht wirksam begegnet. Jedoch sind die durch die „Erklärung gewonnenen Daten für eine sachgemäße Beratung wichtig, durch die Risiken dieser Art auf ein Minimum reduziert werden können.

Zu 3.:

Der Begriff „Kommunistischer Machtbereich" ist in den „Richtlinien . . ." nicht bestimmt. Dieser Terminus wird jedoch in der „Allgemeinen Anweisung über Reisebeschränkungen für Dienstkräfte in Sicherheitsangelegenheiten" vom 30. September 1980 (DBl. I Nr. 14/80) verwendet und genau interpretiert. Diese Reisebestimmung gilt nahezu deckungsgleich für den von den „Richtlinien . . ." betroffenen Personenkreis.

Zu 4.:

Fragen nach „Zuwanderung aus der DDR oder Internierung in einem kommunistischen Staat" sowie „Reisen in den letzten 10 Jahren in den kommunistischen Machtbereich" sind von erheblicher sicherheitsmäßiger Bedeutung. Diese Fragen berücksichtigen die ständigen Erfahrungen, daß gerade bei derartigen Tatbeständen Fälle von nachrichtendienstlichen Ansprachen durch östliche Nachrichtendienste auftreten. Die Frage nach ehemaliger „Kriegsgefangenschaft in einem kommunistischen Staat" ist zunehmend bedeutungslos geworden. Es ist zu erwarten, daß sie im künftigen Sicherheitsfragebogen (vgl. Nr. 7) nicht mehr enthalten ist.

Zu 5.:

Reisen von mehr als 6 Monaten in das westliche Ausland führen normalerweise zu keiner Gefährdung durch gegnerische Nachrichtendienste. Wenn dennoch nach derartigen Aufenthalten gefragt ist, so sollen hier Zeiten festgestellt werden, die eventuell einer Sicherheitsüberprüfung entzogen sind. Auch wird angestrebt, eventuell auf Zeiträume aufmerksam zu werden, in denen ein Überprüfter möglicherweise für längere Dauer von einem östlichen Nachrichtendienst interniert im Hinblick auf seine künftige Spionagetätigkeit geschult worden sein könnte. Fälle dieser Art hat es gegeben.

Zu 6.:

Die ausgefüllten Fragebogen („Erklärungen") sind wesentlicher Bestandteil der Überprüfungs- bzw. Sicherheitsakten des jeweiligen Geheimschutzbeauftragten. Gemäß Nr. 9.2 der „Richtlinien . . ." heißt es:

„Die Sicherheitsakten und die Hilfsmittel der Registratur des Geheimschutzreferates sind unter Verschluß zu halten. Schriftstücke des Geheimschutzreferates in Sicherheitsangelegenheiten einer Dienstkraft sind verschlossen zu befördern. Schreiben in derartigen Angelegenheiten sind an den Geheimschutzbeauftragten oder seinen Vertreter persönlich zu richten."

In der Praxis wird die strenge Einhaltung dieser Bestimmung geachtet.

Zu 7.:

An der aktuellen Gestaltung des Sicherheitsfragebogens wird gearbeitet; ein neuer wird mit dem beabsichtigten Erlaß neuer Überprüfungsrichtlinien herausgegeben. Im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit des Überprüfungswesens im Bund und in den Ländern wird er sich weitgehend an die Bundesfassung halten.

Berlin, den 18. August 1989

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin
für den Senator für Inneres

Eingegangen am 28. August 1989

Anlage 1

Auszugsweise Ablichtung
aus den „Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung
von Dienstkräften des Landes Berlin"
vom 7. März 1972
(Senatsbeschluß Nr. 696/72)

7. **Sicherheitsrisiken**

Sicherheitsrisiken sind Umstände, die es aus Gründen der staatlichen Sicherheit oder im eigenen Interesse der Dienstkraft verbieten, sie mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen. Sie können nur nach Lage des Einzelfalles beurteilt werden. Als Sicherheitsrisiken können insbesondere in Frage kommen:

7.1 Verbindung zu gegnerischen Nachrichtendiensten

7.2 Politische Sicherheitsrisiken

Politische Sicherheitsrisiken sind alle Umstände im Verhalten einer Dienstkraft, die bezweifeln lassen, daß sie sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt und bereit ist, jederzeit für ihre Erhaltung einzutreten. In Betracht zu ziehen sind insbesondere jetzige oder frühere Mitgliedschaft oder Betätigung in Organisationen, die

a) für verfassungswidrig erklärt oder verboten sind,
b) mit ihren politischen Zielen in einem derartigen Gegensatz zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen, daß ein überzeugter Anhänger je nach Art seines Tätigkeitsgebietes in Versuchung geraten kann, seine Dienstpflichten zu verletzen.

7.3 Sicherheitsrisiken, die in der Person der Dienstkraft liegen:

a) ernste geistige oder seelische Störungen,
b) abnorme Veranlagung auf sexuellem Gebiet,
c) Trunk- oder Rauschgiftsucht,
d) Verschwendungssucht,
e) Spiel- oder Wettleidenschaft,
f) Hang zur Bestechlichkeit,

g) Neigung zu Geschwätzigkeit, Angeberei oder Unwahrhaftigkeit,
h) Überschuldung,
i) Straftaten.

7.4 Sonstige, unverschuldete Sicherheitsrisiken:
a) im kommunistischen Machtbereich wohnende nahe Angehörige der Dienstkraft oder andere Beziehungen in den kommunistischen Machtbereich,
b) längerer Aufenthalt der Dienstkraft im kommunistischen Machtbereich außer im amtlichen Auftrag. Dies gilt jedoch nicht, wenn seither mindestens 5 Jahre verstrichen sind; für den Zugang zu Verschlußsachen des Geheimhaltungsgrades STRENG GEHEIM beträgt die Frist 10 Jahre,
c) fehlende Möglichkeiten einer ausreichenden Überprüfung,
d) Umstände der unter Nr. 7.1 bis 7.4 c) genannten Art, die zwar nur in der Person des Ehegatten oder Verlobten vorliegen, jedoch für die sicherheitsmäßige Beurteilung der Dienstkraft von Bedeutung sein können.

Nr. 395
der Abgeordneten Lena Schraut (AL) über eine Spende der Republikaner für die Berliner Polizei

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt,
 - daß während des Parteitags der Republikaner am 8. Juli 1989 ca. 2 000 DM für die Berliner Polizei gesammelt wurden?
 - daß von diesem Geld PolizeibeamtInnen, die anläßlich des Parteitages im Einsatz gewesen waren, ein Wochenende in der Münchener Parteizentrale der REPs finanziert werden sollte?
 - welche Organisation bzw. Person die Spende in Empfang genommen hat, um entsprechend den Vorgaben, Polizeibeamte für diese Reise auszuwählen?
 - ob und wenn ja, wie viele Polizeibeamte die Reise tatsächlich gemacht haben?
2. Falls dem Senat keine Organisation bzw. Person bekannt wurde, die die Spende in Empfang genommen hat, hält der Senat dann den Gedanken für abwegig, das gesammelte Geld sei gar nicht zur Polizei gelangt, sondern bei der spendenden Partei verblieben?

Berlin, den 8. August 1989

Eingegangen am 9. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 395

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Dem Senat ist lediglich eine Pressemeldung vom 9. Juli 1989 bekannt, daß die Republikaner während ihres Parteitages am 8. Juli 1989 für am selben Tag verletzte Polizeibeamte gesammelt hätten.

Die in Frage kommenden Beamten erklärten ihrem Dienststellenleiter daraufhin vorsorglich, daß sie eine solche Spende oder eine eventuelle Einladung nicht annehmen würden. Hierüber wurde in einer weiteren Pressemeldung vom 12. Juli 1989 berichtet.

Ein schriftliches Spendenangebot oder ein Geldeingang ist weder der Polizeibehörde noch der Personalvertretung bekannt; weitere Informationen liegen dem Senat nicht vor.

Berlin, den 21. August 1989

Stahmer
Senatorin
für den Senator für Inneres

Eingegangen am 28. August 1989

Nr. 396
der Abgeordneten Lena Schraut (AL) über die Kosten des gentechnischen Labors bei der Polizeitechnischen Untersuchungsanstalt (PTU) zur Untersuchung des „genetischen Fingerabdrucks"

Ich frage den Senat:

1. Welcher Betrag ist insgesamt vorgesehen für den vollständigen Aufbau des gentechnischen Labors?
2. Was kostet der laufende Unterhalt des gentechnischen Labors, aufgegliedert in Personal- und Materialkosten jährlich?
3. Ist es richtig, daß das gentechnische Labor für ca. 100 Untersuchungen jährlich angelegt ist?
4. Ist es richtig, daß die englische Firma C. D. 1987 den „genetischen Fingerabdruck" für 105 £ Sterling angeboten hat?
5. Ist es richtig, daß mit ca. 50 000 DM, die die 100 Untersuchungen bei C. D. kosten würden, nicht einmal die jährlichen Personalkosten des Berliner Labors (1 WissenschaftlerIn, 1 technische(r) Angestellte(r) zu bezahlen sind?

Berlin, den 8. August 1989

Eingegangen am 9. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 396

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Polizeibehörde hat zur Durchführung von Untersuchungen nach der DNA-Technik bisher Geräte im Wert von 100 000,– DM beschafft. Es ist zu erwarten, daß mit dem Fortschritt dieser Technik weitere Geräte benötigt werden.

Im Rahmen der zur Erfüllung des Arbeitsschutzes und zur Verminderung der Umweltemissionen ohnehin anstehenden Sanierung von sieben Laborräumen des Referats „Biologisch-serologische Untersuchung" wurden 1,5 Räume für die Arbeit mit der DNA-Technik hergerichtet. Die Baukosten für diesen Raumanteil betrugen ca. 300 000,– DM. Ein weiterer labortechnischer Ausbau ist zur Zeit nicht beabsichtigt.

Zu 2.:

Die jährlichen Personalkosten für gentechnische Untersuchungen betragen nach jetzigem Erkenntnisstand und Umfang rund 188 000,– DM. Die Materialkosten können noch nicht genau beziffert werden, da die Preise der für die DNA-Technik benötigten Substanzen zur Zeit ständig sinken.

Zu 3.:

Die Formulierung, das Labor sei für 100 Untersuchungen jährlich angelegt, ist so nicht zutreffend. Es wird vielmehr erwartet, daß im Jahr ca. 100 Fälle geeignet sind, nach der DNA-Methode

untersucht zu werden. Jeder Fall umfaßt aber mindestens eine Spur und eine Vergleichsblutprobe. In den meisten Fällen ist die Zahl der Spuren jedoch größer, so daß die Zahl der Einzeluntersuchungen ungleich größer wäre.

Zu 4.:

Aus den vorliegenden Unterlagen (Rechnungen aus durchgeführten Untersuchungen) geht hervor, daß

eine Blutprobe mit 165 Pfund Sterling und

eine Spur mit ca. 140 Pfund Sterling

von der englischen Firma ICI berechnet wurden.

Die Gutachtenvertretung vor Gericht durch den ausführenden Sachverständigen wird pro Tag mit 350 Pfund Sterling in Rechnung gestellt. Dazu kommen Reisekosten Manchester-Berlin-Manchester und Spesen.

Zu 5.:

Die jährlichen Kosten einer Fremdvergabe der Untersuchungen an die Firma ICI betragen nicht 50 000,– DM, sondern liegen weit darüber.

Geht man von 100 Fällen mit jeweils nur einer Spur und einer Vergleichsblutprobe aus, ergibt sich folgende Kostenrechnung:

100 × Spuren à 140 Pfund Sterling (= 3,50 DM)	49 000 DM
100 × Spuren à 165 Pfund Sterling	57 750 DM
100 × Gerichtsvertretungen à 700 Pfund Sterling (für 2 Tage)	245 000 DM
100 × Spesen und Reisekosten ca. (Flug Manchester-Berlin-Manchester ca. 800 bis 900 DM; Übernachtungen etc.)	105 000 DM
	456 750 DM

Die Bearbeitungszeit der Firma beträgt darüber hinaus über ein halbes Jahr.

Die eigene Durchführung der Untersuchungen ist somit wirtschaftlicher und schneller.

Berlin, den 24. August 1989

Stahmer
Senatorin
für den Senator für Inneres

Eingegangen am 29. August 1989

Nr. 397
der Abgeordneten Lena Schraut (AL)
über die Etablierung des „genetischen Fingerabdrucks" als polizeitechnische Untersuchung bei der Berliner Polizei

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß eine Vielzahl von Experten bei der Anhörung vor dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages auf die Gefährdung von Grundrechten durch die Methode des „genetischen Fingerabdrucks" hingewiesen hat?
2. Ist dem Senat weiterhin bekannt, daß viele Rechtsexperten den gegenwärtigen § 81 a Strafprozeßordnung (StPO) nicht als ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Abnahme eines „genetischen Fingerabdrucks" ansehen?
3. Ist dem Senat bekannt, daß von vielen Experten wenigstens der Richtervorbehalt für die Anordnung einer Identitätsfeststellung durch den „genetischen Fingerabdruck" gefordert wurde?
4. Ist es richtig, daß sich seit 1988 bei der Berliner Polizeitechnischen Untersuchungsanstalt (PTU) ein gentechnisches Labor zur Analyse des „genetischen Fingerabdrucks" im Aufbau befindet, obwohl eine spezielle gesetzliche Grundlage für diese Untersuchungsmethode noch nicht besteht?
5. Ist der Senat der Ansicht, daß der Aufbau des Labors sich im Einklang befindet mit der entsprechenden Stellungnahme und Empfehlung der Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie" des Deutschen Bundestages (vgl. Bundestags-Drucksache 10/6775, S. 175 ff.)?
6. Wie will der Senat einen wirksamen Datenschutz garantieren und kontrollieren, daß der „genetische Fingerabdruck" nicht zu Fahndungszwecken oder anderen präventiven Maßnahmen eingesetzt wird?
7. Ist dieser Senat, ebenso wie der frühere Senat, der Ansicht, daß Staatsanwaltschaften und Polizei-Dienststellen ermächtigt sind, einen „genetischen Fingerabdruck" bei der PTU oder anderswo in Auftrag zu geben?
8. Ist es richtig, daß der „genetische Fingerabdruck" - eine entsprechende zukünftige Gesetzgebung vorausgesetzt - nach Anordnung durch das Gericht auch von einem auswärtigen Institut durchgeführt werden könnte?

Berlin, den 8. August 1989

Eingegangen am 9. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 397

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der genetische Fingerabdruck findet im Bereich der biologischen Spurenauswertung als zusätzliche Untersuchungsmethode Anwendung. Zur Durchführung des genetischen Fingerabdrucks werden aus der Tatortspur extrahierte hochvariable DNA-Bereiche (Minisatelliten), die außerhalb des kodierenden Teils des menschlichen Genoms liegen und daher nach bisheriger Erkenntnis in keinem Zusammenhang mit Persönlichkeitsmerkmalen stehen, mit den entsprechenden, aus Körperzellen des vermuteten Spurenlegers gewonnenen DNA-Bereichen verglichen. Hierbei werden gezielt nichtkodierende Bereiche der DNA untersucht. Persönlichkeitsrelevante „Überschußinformationen" können nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis bei Anwendung des genetischen Fingerabdrucks nicht anfallen. Der genetische Fingerabdruck vermittelt keine Aufschlüsse über genetisch bedingte Persönlichkeitsmerkmale wie Krankheiten, Krankheitsdispositionen oder allgemeine Veranlagungen; die Minisatelliten stehen in keinem Zusammenhang mit der Ausprägung körperlicher oder psychischer Wesensmerkmale.

Zu 1. bis 3.:

Dem Senat ist die kontrovers geführte Diskussion bekannt. Im Einklang mit der gerichtlichen Praxis hält er den Einsatz des genetischen Fingerabdrucks als einer Methode, die ausschließlich auf das nichtkodierende Material zugreift, auf Grundlage des geltenden Strafverfahrensrechts für zulässig. Die Untersuchung nichtkodierender Teile des menschlichen Genoms bietet keine Risiken, die nicht bereits bei den herkömmlichen Verfahren der forensischen Praxis zu befürchten sind; er unterscheidet sich in seiner Eingriffsintensität nicht von anderen bei der Spurenzuordnung im Rahmen der §§ 81 a, 81 c StPO unangefochten angewandten Methoden.

Aus Gründen der Klarstellung hält es der Senat von Berlin allerdings für wünschenswert, in der Strafprozeßordnung die Anwendung des genetischen Fingerabdrucks ausdrücklich zu regeln. Angesichts der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum informationellen Selbstbestimmungsrecht ist eine spezielle

Regelung, die zugleich verfahrenssichernde Rahmenbedingungen normiert, geboten. Hierbei sollte insbesondere eine strikte Beschränkung dieser Untersuchungsmethode auf die Analyse nichtkodierender DNA-Abschnitte und damit ein Verbot weitergehender Analysen etwa im Rahmen der Beurteilung der Schuldfähigkeit oder im Zusammenhang mit der Stellung einer Prognose im Strafverfahren festgeschrieben sowie datenschutzrechtliche Vorkehrungen (z. B. Vernichtung des nicht mehr benötigten Untersuchungsmaterials) getroffen werden.

Zu 4.:

Ja. In dem für biologische und serologische Untersuchungen zuständigen Referat C der Direktion Polizeitechnische Untersuchungen des Polizeipräsidenten in Berlin wurden im November 1988 die Voraussetzungen zur Durchführung von Analysen zur Feststellung des „DNA-Profils" (genetischer Fingerabdruck) geschaffen.

Zu 5.:

Ja. Der Bericht der Enquete-Kommission empfiehlt bestimmte verfahrensrechtliche Datenschutzvorkehrungen, ohne die Zulässigkeit genetischer Analysen zur Täterermittlung in Frage zu stellen. Der Aufbau des Labors schafft die technischen Voraussetzungen, die entsprechenden Analysen vorzunehmen.

Zu 6.:

Der Senat beabsichtigt nicht, die Nutzung „genetischer Fingerabdrücke" zu Zwecken der Gefahrenabwehr zuzulassen. Daher wird auch das neu zu schaffende Polizeirecht keine Rechtsgrundlage dafür enthalten.

Zu 7.:

Die Anordnung der Blutentnahme zur Gewinnung des für den genetischen Fingerabdruck benötigten Zellmaterials steht schon nach geltendem Recht (§ 81 a Abs. 2 StPO) grundsätzlich nur dem Richter zu. Das Verfahrensrecht enthält ausreichende Möglichkeiten der richterlichen Kontrolle des Sachverständigen und seiner Untersuchungsmethoden. Aus diesem Grunde ist eine Regelung, die die Durchführung der DNA-Analyse gerichtsmedizinischen Instituten vorbehält, nicht geboten. Um eine ordnungsgemäße Durchführung des Untersuchungsverfahrens zu gewährleisten und einer befürchteten mißbräuchlichen Verwendung des Zellmaterials vorzubeugen, ist sicherzustellen, daß nur zuverlässige Einrichtungen, die den notwendigen apparativen und personellen Standard sowie die datenschutzrechtlichen Sicherungen erfüllen, mit diesen Untersuchungen befaßt werden. Die Mißbrauchsmöglichkeit des Verfahrens des genetischen Fingerabdrucks bildet ohnehin keine Besonderheit dieser Untersuchungsmethode, da unabhängig vom Einsatz gentechnischer Methoden an jeder Blutprobe vom Untersuchungsauftrag nicht gedeckte Tests vorgenommen werden können.

Die Frage der Zulässigkeit des Verfahrens des genetischen Fingerabdrucks sowie der gebotenen verfahrenssichernden Rahmenbedingungen ist Gegenstand der Beratungen einer beim Bundesminister der Justiz eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Genomanalyse", in der Vertreter der zuständigen obersten Bundesbehörden und Vertreter der Justiz- und Gesundheitsministerien der Länder sowie der Kultusministerkonferenz den staatlichen Handlungsbedarf auf dem gesamten Gebiet der Genomanalyse, also auch im Bereich des genetischen Fingerabdrucks, klären sollen; den für Ende 1989 zu erwartenden diesbezüglichen Empfehlungen will der Senat nicht vorgreifen.

Zu 8.:

Ja. Theoretisch kann der „genetische Fingerabdruck" von jedem Institut durchgeführt werden, das die notwendige Technik beherrscht und über Sachverständige verfügt. Kriminaltechnische Überlegungen sprechen aber dagegen.

Neben einer DNA-Analyse werden weitere serologische und oftmals textiltechnische Untersuchungen erforderlich. Die enge fachliche Zusammenarbeit der kriminaltechnischen Arbeitsgebiete sollte im Interesse des Ermittlungszwecks nicht durch Vergabe einzelner Untersuchungsaufträge an gewerbliche Institute aufgegeben werden. Darüber hinaus gibt es keinen Anlaß für die Annahme, daß bei einer Untersuchung durch die Polizeitechnische Untersuchungsstelle ein größeres Risiko für den Schutz der personenbezogenen Daten des Betroffenen bestehen würde als bei einer Auswertung durch ein gerichtsmedizinisches Institut.

Berlin, den 24. August 1989

Mitzscherling
Senator
für die Senatorin für Justiz

Eingegangen am 29. August 1989

Nr. 399
der Abgeordneten Lena Schraut (AL) über Dateien, die dem Einsatzleitsystem (ELSY) zur Verfügung stehen

Ich frage den Senat:

1. Zu welchen Kommunikationseinrichtungen bzw. Informationssystemen der Polizei bzw. anderer Behörden bestehen Online-Anschlüsse?
2. Kann mittels des Transdata-Terminal-Netzes auf Dateien der Einsatzleitrechner zurückgegriffen werden?
3. Welche Dateien gibt es im Einsatzleitrechner?
4. Welche Informationen enthalten die einzelnen Dateien?
5. Wurde bei der Erstellung der Objekt-Datei von den Inhabern bzw. Betreibern des Objekts die Erlaubnis eingeholt, das Objekt in die Datei aufzunehmen so wie das bei dem Büro der Alternativen Liste (AL) gemacht wurde?
6. Gibt es eine Datei, die Informationen über die Erreichbarkeit von Hilfsdiensten bzw. Institutionen und Einrichtungen, die häufig in Anspruch genommen werden, enthält?
7. Gibt es eine Datei, in der u. a. Ärzte oder Dolmetscher gespeichert sind?
8. Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die Speicherung?
9. Sind die Betroffenen von ihrer Speicherung informiert worden und haben sie ihre Zustimmung erteilt?
10. Ist die Erhebung dieser Daten abgeschlossen?

Berlin, den 8. August 1989

Eingegangen am 9. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 399

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Rahmen des Einsatzleitsystems (ELSY) ist vorgesehen, Daten aus dem Informationssystem Verbrechensbekämpfung (ISVB) des Polizeipräsidenten in Berlin, aus dem Fahrzeugregister sowie aus der Einwohnerdatei des Landeseinwohneramts Berlin im Online-Verfahren abzurufen. Darüber hinaus ist geplant, die derzeit über einen Drucker in der Funkbetriebszentrale eingehenden Mitteilungen der Feuerwehr direkt in das ELSY-System zu übernehmen und auszuwerten.

Zu 2.:

Nein.

Zu 3.:

Die erbetenen Angaben über Dateien ergeben sich aus dem von der Polizeibehörde erstellten und als Anlage beigefügten Verzeichnis.

Zu 4.:

Die uns von der Polizeibehörde übersandte Beschreibung der Dateiinhalte umfaßt über 100 Seiten. Da eine im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zwangsläufig notwendige Zusammenfassung dieser Darstellung kein vollständiges und zutreffendes Bild vermitteln könnte, hat der Senat hiervon abgesehen. Er ist aber bereit, die Einzelinformationen jeder Datei auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Zu 5.:

Zur Erstellung der Objektdatei wurden die Daten im wesentlichen aus allgemein zugänglichen Quellen, wie z. B. Telefonbüchern und Branchenverzeichnissen gewonnen. Bei einzelnen Objekten - wie z. B. auch Geschäftsstellen von Parteien - erfolgte darüber hinaus durch Stichproben und Rückfragen bei den Betroffenen eine Überprüfung vorhandener Daten und gegebenenfalls eine Neubewertung.

Zu 6.:

Ja; es handelt sich hierbei um die Datei der „Funktionsträger/ Institutionen - Rufnummern und Adressen".

Zu 7.:

Ärzte werden nicht in einer Datei erfaßt. Dolmetscher werden in der unter 6. erwähnten Datei der Funktionsträger gespeichert.

Zu 8.:

Die Datenerhebung erfolgt aus öffentlich zugänglichen Quellen, wie z. B. dem Branchenadreßbuch, oder mit Einverständnis des Betroffenen auf Grund vorheriger Kontakte zur Polizei. Rechtsgrundlage für die Erhebung und Speicherung ist § 1 Abs. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln).

Zu 9.:

Nein; bei der Übernahme der Daten aus einer bislang manuell geführten Liste in eine maschinell geführte Datei wird davon ausgegangen, daß die Betroffenen ebenso wie bei der erstmaligen Gewinnung ihrer Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen damit einverstanden sind, daß jedermann und damit auch die Polizei diese Daten zur Kenntnis nehmen kann.

Zu 10.:

Die Erhebung der Daten von Dolmetschern ist noch nicht abgeschlossen.

Berlin, den 22. August 1989

Stahmer
Senatorin
für den Senator für Inneres

Eingegangen am 25. August 1989

Anlage

Dateiname

Einträge zum Ereignis
Einsatzvorschläge
Eingesetzte Kräfte
Maßnahmen, Meldungen, Nachrichten zum Ereignis
Zusatzmeldungen zum Ereignis

Dateiname

Durchsagen
Einträge zum abgeschlossenen Ereignis
- ungeklärt -
Funkfahrzeuge-Übersicht (Vorplanung)
Funkfahrzeuge
Vergleichskriterien für Übersicht der Fahrzeugzustände
BOS- und Landeskennung
Führungs- und Einsatzmittel (ohne Funkfahrzeuge)
Einsatzmittel-Typen
Absichten / Tätigkeiten
Straßen
Fehlerindexdatei, Datei 11
Objekte, Sonderbegriffe
Fehlerindexdatei, Datei 12
Eingabemaske für Objekte
Eingabemaske für Objektschutz
Ortsbezeichner
Eingabemaske für Synonyme (Straßen, Objekte)
Bezirke mit Ortsteilen und volkstümlichen Gebieten
Straßenabschnitte
Straßenabschnitte und Blöcke
Fehlerindexdatei, Datei 17
(Super) Kreuzungen und Einmündungen
Fehlerindexdatei, Datei 18
Objektbeschreibungen
Objektbeschreibungen: Gefahren
Objektbeschreibungen: Maßnahmeblätter
Objektbeschreibungen: Maßnahmen
Hinweise zu Straßenabschnitten und Kreuzungen
Kontaktbereiche (Nachrückfolge)
Fahndungsräume
Anlaßarten
Alarmrollen / Checklisten: Übersicht
Alarmrollen / Checklisten: Maßnahmen, Hinweise zu den Untertiteln
Umsetzungen / Sicherstellungen
Fernschreiben (abgesandt / empfangen)
Vorgefertigte Fernschreiben
Funktionsträger / Institutionen - Rufnummern und Adressen -
Stichwörter
Abkürzungen
Notizen für die Arbeitsplätze
Arbeitsplätze, statische Belegung
Aktuelle Belegung der Arbeitsplätze
Protokoll der Arbeitsplatzbelegungen
Benutzerübersicht
Störungsmeldungen
Bemerkungen zum Systemverhalten
GMA Schulungsdatensätze
Verzeichnis der Bilder zum Objekt
Tagesmeldungen aus Fernschreiben der Datei D 340
Lageinformationen aus Fernschreiben der Datei D 340
Sachgebiet / Untergruppen für Funktionsträger
Untergruppen zu Sachgebieten
Funkverkehrskreise und Funkkanalnummern
Mehrfachanfragen Fremdsystem
Mehrfachauskunft Fremdsystem
HELP-CI Parameter
Parameterliste
Formularinfos für Maskeneditor

Farben für Masken
Warteschlange
Weckaufträge
Meldungstexte für Systemzeile
SYS DAT (Systemdatenverwaltung)
Umrechnungsdaten für Stadtplan-Microfiches
Bezeichnungen der Sonderkarten
STATISTIK: Einsatzvorschläge DO 12
STATISTIK: Eingesetzte Kräfte DO 13
STATISTIK: Maßnahmen, Meldungen, Nachrichten zum Ereignis DO 14
BACKUP: Zusatzmeldungen zum Ereignis
STATISTIK: Einträge zum abgeschlossenen Ereignis DO 31
STATISTIK: Funkfahrzeuge-Übersicht (Vorplanung) DO 60
Definitionsdatei AP-Funktionsgruppen
Hilfsdatei für Baublöcke
BACKUP: Fernschreiben (empfangen / abgesandt)
Dienststellenbezeichnungen
BACKUP: Protokoll der Arbeitsplatzbelegungen
BACKUP: Störungsmeldungen
Definitionsdatei Einsatztyp
BACKUP: Bemerkungen zum Systemverhalten
BACKUP: Protokolldatei der Abfragesprache DISQUEL
Definitionsdatei Funkrufname Kurzbezeichnung
Definitionsdatei Fahrzeugart
Großlagedarstellung
Prozeßliste für IDENT
Informationen über Dateien
Hilfsdatei für interne Kreuzungsschlüssel
Datenlexikon: Dateischema
Datenlexikon: Feldschema
Protokolldatei der Abfragesprache DISQUEL
Bezeichner von Rechnerknoten und Multiadressen
Datum letztes Magnetband StaLa für Änderungsdienst
Nationalitätenschlüssel
Objekttypen
Definitionsdatei Priorität
Fehlerbeschreibungen
Informationen über Prozesse
Programmupdates
Versionsführung der Feinspezifikation
Hilfsdatei für internen Straßenschlüssel / Abschnittsnummer
Datenlexikon: Schlüsselbeschreibungen
Verzeichnis der Spooldateien für ausgefallene Rechnerknoten
Vordefinierte Anfragen für SEQUEL-NF 2
Hilfsdatei für interne Straßenschlüssel
Alarmfahndung
Testdatei
Bezeichnungen für Zielsysteme
Zustellbezirke
Definitionsdatei, Zusatzattribut, Fahrzeugstatus

Nr. 401
des Abgeordneten Eckhardt Barthel (SPD)
über Behandlung von ausgewiesenen Polen

Ich frage den Senat:

1. Auf welche Zeiträume begrenzt bekommen BürgerInnen der VR Polen ein Einreiseverbot, die in Berlin (West) wegen illegalen Handels, Prostitution, Schwarzarbeit usw. ausgewiesen wurden?
2. Werden diese Personen in bundesdeutschen Dateien erfaßt und wenn ja, wie lange werden diese Daten gespeichert?

Berlin, den 9. August 1989

Eingegangen am 10. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 401

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Wirkung einer Ausweisung gemäß § 10 Ausländergesetz (AuslG) wird in der Regel **nicht** befristet. Eine Befristung der Ausweisung (und der Abschiebung) nach § 15 Abs. 1 Satz 2 AuslG setzt voraus, daß der mit der Ausweisung (und Abschiebung) verfolgte Zweck schon durch eine zeitlich begrenzte Fernhaltung des Ausländers aus dem Geltungsbereich des Ausländergesetzes erreicht wird.

In den Fällen der Ausweisung polnischer Staatsangehöriger wegen illegaler Erwerbstätigkeit (z. B. sog. Schwarzarbeit) oder wegen Erwerbsunzucht erfolgt in der Regel ebenfalls **keine** Befristung der Wirkung der Ausweisung (und Abschiebung). In begründeten Einzelfällen kann und ist in der Vergangenheit auf Antrag des betroffenen Ausländers die Wirkung der Ausweisung (und Abschiebung) nachträglich befristet worden, wenn der ursprünglich beabsichtigte Zweck durch die befristete Wirkung der Ausweisung (und Abschiebung) bereits als erreicht angesehen werden kann.

Lediglich in den Fällen, in denen polnische Staatsangehörige, die zu touristischen Zwecken ohne Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks (gemäß BK/O [67] 7) eingereist sind, wegen eines Verstoßes nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 AuslG (unerlaubte Handelstätigkeit) ausgewiesen werden, wird seit dem 27. Juli 1989 auf entsprechende Weisung der Senatsverwaltung für Inneres von der Ausländerbehörde die Wirkung der Ausweisung von vornherein auf **ein Jahr** befristet. In diesen Fällen ist eine unbefristete Ausweisung weiterhin dann auszusprechen, wenn die illegale Handelstätigkeit schon nach dem äußeren Bild einen besonders großen Umfang eingenommen hat oder in einem trotz der befristeten Ausweisung eintretenden Wiederholungsfall.

Zu 2.:

Gemäß Nr. 25 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslVwV) zu § 10 AuslG sind von der Ausweisungsverfügung gegen einen Ausländer folgende Behörden zu unterrichten:

- das Bundesverwaltungsamt - Ausländerzentralregister -,
- die für Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle, wenn die Ausweisungsverfügung unanfechtbar geworden ist und eine nach § 13 Abs. 2 Satz 2 AuslG (Abschiebungsandrohung) bestimmte Frist zum Verlassen des Bundesgebietes abgelaufen oder der Ausländer abgeschoben worden ist,
- die Zentralregisterbehörden (nach den Vorschriften der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes),
- das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, wenn es sich um einen Ausländer handelt, der als Asylberechtigter anerkannt ist oder seine Anerkennung beantragt hat.

Bei der Ausweisung eines Ausländers, der illegal einer Beschäftigung nachgegangen ist, sind unter Angabe des Arbeitgebers darüber hinaus zu unterrichten:

- das Arbeitsamt
- die Allgemeine Ortskrankenkasse oder die Betriebskrankenkasse
- das Finanzamt
- die Gewerbebehörde.

Nr. 8 AuslVwV zu § 1 AuslG bestimmt, daß bei Akten von Ausländern, die ausgewiesen oder abgeschoben worden sind, die Aufbewahrungsfrist mindestens zwanzig Jahre beträgt. In seinem Rundschreiben über den Verkehr der Ausländerbehörden mit dem Ausländerzentralregister (AZR) vom 1. Oktober 1971 (GMBl. S. 441) nimmt der Bundesminister des Innern bezüglich der Dauer der Datenspeicherung auf die Frist der Nr. 8 AuslVwV zu § 1 AuslG Bezug.

Berlin, den 21. August 1989

Stahmer
Senatorin
für den Senator für Inneres

Eingegangen am 30. August 1989

Nr. 402
des Abgeordneten Wolfgang Behrendt (SPD) über Dioxin in Milchpackungen

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß durch die Bleichung der mit Polyäthylen beschichteten Kartonverpackungen für Trinkmilch mit Chlor extrem giftige Dioxine und Furane, darunter auch das berüchtigte Seveso-Gift 2,3,7,8-TCDD entstehen?
2. Kann der Senat bestätigen, daß sich je nach Dauer der Lagerung bis zu 20 % der im Karton befindlichen Dioxin-Menge im Fett der Milch löst?
3. Ist es zutreffend, daß die vom Bundesgesundheitsamt als tolerierbar angesehene tägliche Aufnahme von 10 Picogramm je Kilogramm Körpergewicht weitaus höher liegt als die in anderen Ländern vorgesehenen Werte?
4. Teilt der Senat die Einschätzung der Hessischen Anstalt für Umwelt, die in einer Studie zur Dioxin-Belastung feststellt, daß die Belastung der Bevölkerung in Europa bereits so hoch ist, daß zur zwei Zehnerpotenzen die Normalbevölkerung von der Konzentration trennt, die bei Ratten nachweisbar zum Krebs-Tod führt, und daß ein weiteres Schweigen der Behörden völlig unaktzeptabel sei?
5. Was gedenkt der Senat im Hinblick auf diese Problematik zu tun, und wird er sich zumindest der Empfehlung der Verbraucherzentrale von Nordrhein-Westfalen anschließen und der Bevölkerung empfehlen, statt der giftigen Milchpackungen lieber Glasflaschen zu kaufen?

Berlin, den 8. August 1989

Eingegangen am 10. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 402

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja, es trifft zu, daß durch die Chlorbleiche beim Herstellungsprozeß von Papier und Zellstoff abhängig von den unterschiedlichen Verfahrenstechniken sehr unterschiedliche Gehalte an polychlorierten Dibenzodioxine (PCDD) und Dibenzofurane (PCDF) in Papiererzeugnissen auftreten können.

Auf dem 8. internationalen Symposium „Dioxine '88" vom 21. bis 26. August 1988 in Umea in Schweden wurde u. a. über die Kontamination von Milch durch die Stoffe PCDD und PCDF aus Milchtüten berichtet. Auf diesem Symposium wurden einige kanadische Untersuchungsergebnisse von Milch aus Milchtüten vorgestellt, mit einem sehr geringen Anteil des Stoffes 2,3,7,8-TCDD (dem Verbraucher bekannt als sogenanntes „Seveso-Gift").

Zu 2.:

Dem Senat ist aus Untersuchungen des Bundesgesundheitsamtes (Forschungsvorhaben über die Belastung des Menschen durch PCDD/PCDF) bekannt, daß für diese stofflichen Verbindungen ein Übergangsfaktor von Dioxin aus der Kartonverpakkung in das Milchfett von etwa 20 % ermittelt wurde.

Zu 3.:

Die vom Bundesgesundheitsamt und vom Umweltbundesamt vorgeschlagene tolerierbare Aufnahmemenge von 1 bis 10 pg pro kg Körpergewicht pro Tag liegt in einem Bereich, den auch andere Länder für akzeptabel halten. So haben Risikoschätzungen in anderen Ländern zu ähnlichen Ergebnissen geführt, z. B. in den USA, Kanada und in der Schweiz zu 10 pg/kg Körpergewicht pro Tag und in den Niederlanden zu 4 pg/kg Körpergewicht pro Tag.

Zu 4.:

Der Senat teilt **nicht** die Einschätzung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt. Nach Auskunft des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit wurde vor etwa zwei Jahren von einem Nicht-Toxikologen aus der Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, die im übrigen auch über kein eigenes Dioxinlabor verfügt, eine Zusammenstellung der bis zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Literatur über Dioxinbelastungen vorgenommen. Die als „Bewertungshilfe für Dioxine" bezeichnete Studie (Heft 53 der Schriftenreihe dieser Anstalt) ist in der Fachwelt wegen unzutreffender Aussagen umstritten. Der Hessische Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit sah sich deshalb veranlaßt, am 2. August 1989 eine Presseinformation zu veröffentlichen, deren wesentlicher Inhalt nachfolgend wiedergegeben wird:

Die Broschüre der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLFU) beruht nicht auf eigenen Experimenten oder Untersuchungen, sondern ist ausschließlich das Ergebnis von Literaturstudien und der Übernahme einzelner Auffassungen. Die Schrift stößt bei führenden deutschen Toxikologen auf erhebliche Kritik, zum Beispiel denen des Bundesgesundheitsamtes und einigen Wissenschaftlern der Medizinischen Toxikologie, die die Bewertungshilfe als eine äußerst laienhafte Darstellung der Dioxinproblematik beurteilen. Darüber hinaus enthält sie schwerwiegende Fehler und ist im Tenor falsch und irreführend.

Zu 5.:

Eine Empfehlung an die Bevölkerung im Sinne der Verbraucherzentrale von Nordrhein-Westfalen, statt Milch in Milchpakkungen lieber Milch in Glasflaschen zu kaufen, ist nach Ansicht des Senats nicht erforderlich.

Das Bundesgesundheitsamt führte am 25. Mai dieses Jahres mit Vertretern des Fachverbandes Kartonverpackungen für flüssige Nahrungsmittel e. V. (FKN) ein Gespräch mit dem Ziel, die durch die Kartonverpackung der Milch bekanntgewordene Belastung zu minimieren. Der Fachverband sicherte zu, ab sofort nur noch Milchkartons in den Handel zu bringen, die durch Verfahrensänderungen einen wesentlich geringeren Dioxingehalt aufweisen. Das Bundesgesundheitsamt hielt dies als Sofortmaßnahme für angemessen, forderte aber, langfristig eine weitere Minimierung der Dioxingehalte in Kartonverpackungen anzustreben. Über Fortschritte bei der Umsetzung dieses Ziels will das Bundesgesundheitsamt in ca. ½ bis 1 Jahr die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden unterrichten.

Die Meierei-Zentrale Berlin hat versichert, daß sie nur Kartonverpackungen für Milch verwendet, deren Dioxingehalt weit **unter** dem mit dem Fachverband vereinbarten Wert (4 bis maximal 8 pg) liegt, nämlich bei etwa 1 pg.

Berlin, den 22. August 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 29. August 1989

Nr. 405
des Abgeordneten Carsten Pagel (REP)
über Unterbringung von Aus- und Übersiedlern

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß für die Unterbringung von Aus- und Übersiedlern künftig nur noch vier Quadratmeter, statt bisher sechs Quadratmeter, pro Person zur Verfügung stehen?
2. Handelt es sich hierbei um eine „Bitte" des Senats an die Betreiber von Wohnheimen oder um eine schriftliche/mündliche Anweisung?
3. Welchen Wortlaut hat gegebenenfalls die entsprechende Anweisung und sieht sie insbesondere Sanktionen für den Fall vor, daß Betreiber von Wohnheimen sich weigern, ihre Heime noch dichter zu belegen?
4. Wie beurteilt der Senat die Profitmaximierung von Wohlfahrtsorganisationen, z. B. dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) und Betreibern privater Wohnheime, die vom La Soz einen festen Satz pro Bett und nicht pro Quadratmeter erhalten?
5. Hält der Senat diese Unterbringung für menschenwürdig im Sinne von Artikel 1 GG?
6. Kann der Senat Auskunft darüber geben, ob Strafgefangene in den Justizvollzugsanstalten einen Anspruch auf eine bestimmte Quadratmeterzahl haben?

Berlin, den 10. August 1989

Eingegangen am 11. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 405

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Wegen der akuten Notsituation bei der Unterbringung von Aus- und ÜbersiedlerInnen ist es im Rahmen vorübergehender Notmaßnahmen zwingend notwendig geworden, vorhandene Unterkünfte dichter zu belegen und damit von der Einhaltung eines Standards von 6 m² Fläche pro Person abzugehen.

Sollte auch die dichtere Belegung von Übergangseinrichtungen nicht mehr zur Unterbringung aller nach Berlin kommenden Aus- und ÜbersiedlerInnen ausreichen, müßten weitere Notmaßnahmen, wie z. B. die Unterbringung in Zelten, in Betracht gezogen werden. Um dies zu vermeiden, erging die Bitte des Senats an die freien Träger der Einrichtungen, entsprechend zu verfahren. Der Bitte ist allseitig entsprochen worden. Von einer Anweisung oder Sanktionen war in keinem Fall die Rede. Diese Regelung soll auch nur bis zur Entspannung der Unterbringungssituation gelten.

Zu 4.:

Eine „Profitmaximierung" von Wohlfahrtsverbänden ist schon deshalb ausgeschlossen, weil von behördlicher Seite nach den Grundsätzen sparsamer Haushaltswirtschaft zu verfahren ist und verfahren wird. Dementsprechend wird die Überbelegung bei privaten Trägern mit nur 50 % des vereinbarten Tagessatzes abgegolten. Die Unterbringung in Pensionen, soweit überhaupt möglich, ist teurer.

Zu 5.:

Gerade die Verfassung unseres sozialen Rechtsstaates gebietet, im Notfall auch durch vorübergehende Notmaßnahmen Obdachlosigkeit zu vermeiden.

Zu 6.:

Gefangene in den Justizvollzugsanstalten haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Quadratmeterzahl des Haftraumes.

Berlin, den 31. August 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 8. September 1989

Nr. 407
des Abgeordneten Otto Edel (SPD)
über Objekte, die im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau in den Jahren 1985, 1986, 1987 und 1988 bewilligt wurden

Ich frage den Senat:

1. Bei wieviel Objekten, die im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau in den Jahren 1985, 1986, 1987 und 1988 bewilligt wurden, ist bisher kein Baubeginn erfolgt?
2. Wieviel Wohneinheiten sind davon betroffen?
3. Wieviel von diesen Objekten sind Eigentum von städtischen Wohnungsbauunternehmen und wieviel Eigentum von freien Wohnungsunternehmen?
4. Um welche Objekte handelt es sich dabei im Einzelnen und aus welchen Gründen ist ein Baubeginn bisher nicht erfolgt?
5. Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitung von der Antragstellung bis zur Bewilligung?
6. Wieviel Bewilligungen wurden im Dezember 1988 erteilt?

Berlin, den 11. August 1989

Eingegangen am 15. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 407

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Von den in den Jahren 1985 bis 1988 bewilligten Bauvorhaben sind insgesamt 18 Objekte des öffentlich geförderten sozialen Mietwohnungsbaus noch nicht in Bau gegangen (Stand: Juli 1989), wobei auf das Jahr 1985 keine Objekte entfallen.

Zu 2.:

Davon sind 291 Wohnungen betroffen.

Zu 3.:

Von den noch nicht in Bau gegangenen Bauvorhaben entfallen 4 Objekte auf städtische Wohnungsbauunternehmen; die restlichen 14 Bauvorhaben gehören privaten Bauherren bzw. freien Wohnungsbauunternehmen.

Zu 4.:

Eine Auflistung der einzelnen Bauvorhaben einschließlich der Begründung bitten wir der Anlage zu entnehmen.

Zu 5.:

Nach Aussagen der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der technischen Prüfung

nach Vervollständigung der notwendigen Unterlagen einschließlich erforderlicher Umplanungen durch den Architekten und einschließlich der Kostenabstimmungen mit den entsprechenden Zusammenstellungen etwa 2 Monate. Längere Bearbeitungszeiten können sich im Einzelfall ergeben, wenn von außen auftretende Schwierigkeiten die Antragsprüfung verzögern.

Zu 6.:

Im Dezember 1988 wurden 533 Wohnungen im öffentlich geförderten sozialen Mietwohnungsbau bewilligt. Darüber hinaus wurden noch bis zum 14. März 1989 122 öffentlich geförderte Mietwohnungen zu Lasten des Programms 1988 bewilligt.

Berlin, den 31. August 1989

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 5. September 1989

Anlage

Bezirk	Straße	Bewillig.	WE	ohne Baubeginn (Begründung)
Kreuzberg	Kreuzbergstraße 45	21. 10. 86	6	kein Baubeginn wegen nicht erteilter Baugenehmigung
Wilmersdorf	Prager Platz/Prager Straße/Motzstraße 94	30. 12. 86	19	Kostenüberschreitung gegenüber der Bewilligung noch nicht geklärt
Wilmersdorf	Prager Platz/Prinzregentenstraße	20. 12. 86	18	Kostenüberschreitung gegenüber der Bewilligung noch nicht geklärt
Spandau	Carl-Schurz-Straße 37	30. 12. 86	10	Mehrkosten, neue Wirtschaftlichkeitsberechnung erforderlich
Reinickendorf	Eichborndamm 39-41	16. 06. 87	2	Finanzierungsprobleme, voraussichtlicher Baubeginn kann erst in 14 Tagen mitgeteilt werden
Spandau	Lindenufer 9-10, 11, 11 a, 12	28. 07. 87	30	Grundstücksvertrag, Bauherr - Land Berlin - erst am 14. 07. 89 abgeschlossen
Kreuzberg	Friedrichstraße 234	08. 09. 87	9	kein Baubeginn wegen Grundstücksschwierigkeiten, **voraussichtl. Baubeginn:** August 89
Steglitz	Albrechtstraße 55	30. 12. 87	8	keine Aushändigung des Bewilligungsbescheides wegen zu hoher Kosten
Schöneberg	Belziger Straße 13 Akazienstraße 6	26. 01. 88	30	kein Baubeginn, weil Verhandlung mit SenBauWohn über den Parkteil noch nicht abgeschlossen ist
Tiergarten	Perleberger Straße 39	19. 04. 88	18	kein Baubeginn wegen Eigentümerwechsel
Neukölln	Reuterstraße 24	14. 06. 88	9	soll kurzfristig begonnen werden
Schöneberg	Cheruskerstraße 25	09. 08. 88	17	kein Baubeginn wegen Eigentümerwechsel
Steglitz	Steglitzer Damm 52	06. 12. 88	15	noch nicht submittiert
Schöneberg	Crellestraße 1	20. 12. 88	14	kein Baubeginn wegen Räumungsschwierigkeiten
Schöneberg	Herbertstraße 1	20. 12. 88	8	kein Baubeginn wegen Kostenschwierigkeiten im Zusammenhang mit ModInst-Teil
Schöneberg	Potsdamer Straße 147	20. 12. 88	30	kein Baubeginn wegen verzögerter Baugenehmigung
Kreuzberg	Schleiermacherstraße 13	20. 12. 88	8	kein Baubeginn wegen Verzögerung der öffentl. Abräumung
Tempelhof	Lichtenrader Damm 197-209	20. 12. 88	40	techn. bedingte Baumehrkosten

Nr. 408
des Abgeordneten Carsten Pagel (REP)
über zinsgünstige Kredite für Aus- und Übersiedler

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß Aus- und Übersiedler für den Erwerb eines Hauses bzw. einer Eigentumswohnung zinsgünstigere Kredite erhalten?
2. Wenn ja, wie hoch liegen die Zinsen, welche Laufzeit haben die Verträge, bleiben die Verträge konstant bzw. in welchem Umfang verändern sie sich?

Berlin, den 14. August 1989

Eingegangen am 15. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 408

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Rahmen der öffentlichen Wohnungsbauförderung erhalten Aus- und Übersiedler für den Erwerb eines Hauses bzw. einer Eigentumswohnung keine zinsgünstigeren Kredite als alle übrigen Antragsteller. Sofern dieser Personenkreis jedoch nach § 254 des Lastenausgleichsgesetzes (BGBl. I S. 1909 / GVBl. S. 2306) antragsberechtigt ist, können seit jeher zur Gesamtfinanzierung zinslose Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau gewährt werden.

Zu 2.:

Diese Aufbaudarlehen sind mit 4 v. H. jährlich zu tilgen. Die Laufzeit der Darlehensverträge beträgt somit 25 Jahre, soweit keine gesetzliche Änderung eintritt.

Berlin, den 4. September 1989

Sybille Volkholz
Senatorin
für den Senator für Finanzen

Eingegangen am 7. September 1989

Nr. 410
des Abgeordneten Carsten Pagel (REP)
über Zerschlagung des Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben (LASoz)

Ich frage den Senat:

1. Gibt es im Senat Überlegungen, das erst 1985 gegründete Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben (LASoz) dergestalt zu zerschlagen, daß dort wahrgenommene Aufgaben auf die Ebene der Senatsverwaltung zurückgeführt bzw. durch Errichtung einer eigenständigen Dienststelle ausgegliedert werden sollen?
2. Welche Gründe sprechen für eine evtl. Zergliederung des LASoz, in welchem Planungsstadium befindet sich dieses Vorhaben und wann ist mit dessen Umsetzung zu rechnen?
3. Ist dem Senat die Stellungnahme der Betriebsgruppe im LASoz der Gewerkschaft ÖTV, Abt. Versorgungsverwaltung, bekannt und wie bewertet der Senat die darin aufgeführten Gründe gegen eine Zergliederung des LASoz?
4. Beabsichtigt der Senat im Zuge der Neuorganisation des LASoz auch eine nochmalige Personalverstärkung (z. B. Dolmetscher) zur Entlastung der vorhandenen Mitarbeiter vorzunehmen?

Berlin, den 16. August 1989

Eingegangen am 17. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 410

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Der Senat beabsichtigt nicht, das Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben - Landesversorgungsamt - (LASoz) zu zerschlagen. Vielmehr werden derzeit Zuständigkeitsabgrenzungen geprüft.

Während des nunmehr vierjährigen Bestehens des LASoz hat es sich gezeigt, daß es zum Beispiel im Bereich der Behindertenpolitik zu Abgrenzungsschwierigkeiten gekommen ist. Geänderte Zuständigkeiten, die den Bestand des LASoz nicht angreifen, sollen dazu beitragen, diese Probleme zu überwinden. Der Senat weist darauf hin, daß es sowohl aus dem parlamentarischen Raum als auch von den Behindertenverbänden zahlreiche Anregungen gegeben hat, über die Aufgabenstellung des LASoz nachzudenken.

Zu 3.:

Die Stellungnahme der Betriebsgruppe der ÖTV beim LASoz ist dem Senat bekannt. Grundsätzlich teilt der Senat die in dieser Stellungnahme vertretenen Standpunkte über den Fortbestand des LASoz als zentrale Betreuungs- und Dienstleistungsbehörde. Die in der Stellungnahme zum Ausdruck gebrachte Besorgnis über eine Zergliederung des LASoz ist im Hinblick auf das oben Festgestellte unbegründet.

Zu 4.:

Unabhängig von den Überlegungen zu organisatorischen Veränderungen im LASoz kann der weitere Zugang von Aus- und Übersiedlern Personalverstärkungen erforderlich machen. Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales wird, soweit erforderlich, die entsprechenden personalwirtschaftlichen Maßnahmen - gegebenenfalls auch bei Dolmetschern und Sprachmittlern - in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Inneres ergreifen.

Berlin, den 30. August 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 8. September 1989

Nr. 412
der Abgeordneten Lena Schraut (AL)
über Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Musik-Cassetten der Marke S. (II)

Ich frage den Senat:

1. Sind dem Senat irgendwelche konkreten Fälle aus der Vergangenheit bekannt, wo Tonbandaufzeichnungen dazu gefertigt wurden, diese über Funk oder Telefon abzuspielen, um somit z. B. Personen ein Unterlaufen von Vorkontrollen bei Demonstrationen zu ermöglichen?
2. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, in welcher Form und welcher Intensität eine sogenannte „Gegenaufklärung" bei Demonstrationen erfolgt?
3. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, daß engagierte BürgerInnen polizeiliches Einsatzgeschehen beobachten, um auf diese Weise auf polizeiliche Fehler nach Einsätzen hinweisen zu können und dabei sowohl vor als auch während solcher Einsätze sich mittels technischer Hilfsmittel (z. B. Diktiergeräte) Aufzeichnungen über Zeiten, Standorte und Tätigkeiten von Polizeikräften machen?

4. Wie will der Senat sicherstellen, daß die unter 3. genannten BürgerInnen zukünftig nicht mehr durch eine exzessive Auslegung des Gefahrenbegriffs im ASOG von polizeilichen Maßnahmen betroffen werden (z. B. durch Sicherstellung von Tonband-Cassetten), um so auch den Deeskalationsgedanken wirksam in die Praxis umzusetzen?
5. Welche Aufbewahrungsfristen gibt es für nach § 26 ASOG sichergestellte Sachen?
6. Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es für die Vernichtung von nach § 26 ASOG sichergestellte Sachen?
7. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, daß eine am 8. Juli 1989 sichergestellte Tonband-Cassette einen Monat nach der Sicherstellung vernichtet werden sollte und dabei dem Eigentümer am 28. Juli 1989 in einem Brief noch eine einwöchige (!) Frist zur Abholung gesetzt worden ist?
8. Wäre es nicht einfacher und billiger, statt einen Brief mit einer Fristsetzung zu schreiben, in solchen Fällen die Sachen direkt an den Eigentümer zu schicken?

Berlin, den 10. August 1989

Eingegangen am 17. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 412

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat sind keine konkreten Fälle aus der Vergangenheit bekannt, in denen nachweisbar Tonbandaufzeichnungen dazu gefertigt wurden, diese über Funk oder Telefon abzuspielen, um somit z. B. Personen ein Unterlaufen von polizeilichen Maßnahmen zu ermöglichen. Die aber oftmals erstaunlich flexible Vorgehensweise gewaltbereiter Personen gegen polizeiliche Maßnahmen wie Vorkontrollen oder Absperrungen insbesondere in den Bereichen, die auf Grund notwendiger Schwerpunktbildung vernachlässigt werden müssen, läßt auf ein gut funktionierendes Informations- und Kommunikationssystem - auch unter Hinzuziehung technischer Hilfsmittel - innerhalb dieser Personengruppen schließen.

Zu 2.:

Über die Durchführung der sogenannten Gegenaufklärung bei Demonstrationen/Kundgebungen liegen dem Senat insoweit Erkenntnisse vor, als daß sie von Personen zu Fuß, mit Fahrrädern, Motorrädern und Kraftfahrzeugen unter teilweiser Ausnutzung funktechnischer Einrichtungen (CB-Funk) betrieben wird. Da hierzu in der Regel erlaubnisfreie CB-Funk-Geräte benutzt werden und weitergehende Ermächtigungsgrundlagen zum Einschreiten gegen diese Ausspähungen nicht gegeben sind, stützen sich diese Erkenntnisse hauptsächlich auf Beobachtungen eingesetzter Polizeibeamter.

In einem Fall jedoch konnte eine Person, die mit Funkgerät den Funkverkehr der Polizei anläßlich einer Demonstration abhörte, in unmittelbarer Nähe festgenommen werden.

Die Intensität derartiger „Gegenaufklärungen" ist abhängig vom Anlaß der Demonstration/Kundgebung und der Teilnahme gewaltbereiter Gruppierungen.

Zu 3.:

Das Beobachten des polizeilichen Einsatzgeschehens sowie auch die Aufzeichnungen über Zeiten, Standorte und Tätigkeiten von Polizeieinheiten stellen grundsätzlich keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit dar.

Wenn jedoch zu befürchten ist, daß diese Aufzeichnungen ausschließlich dazu verwendet werden, gewaltbereite Personen gezielt gegen polizeiliche Maßnahmen einzusetzen, besteht mindestens der dringende Verdacht einer gegenwärtigen Gefahr.

Diese Gefahrenlage muß jedoch unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in jedem konkreten Einzelfall erneut geprüft werden.

Zu 4.:

Kontrollen im Vorfeld von Demonstrationen haben sich als Mittel polizeilicher Prävention bewährt. Sie sind wesentlicher Bestandteil der vom Senat und Polizei verfolgten Deeskalationsstrategie. Der Erfolg dieser Strategie wird auch davon bestimmt, ob und in welchem Umfang der Polizei ein differenziertes Handeln gegenüber den friedfertigen BürgerInnen gelingt. Das ist nicht immer leicht, wird aber nachhaltig angestrebt.

Zu 5.:

Nach § 26 ASOG sichergestellte Sachen sind gemäß § 29 Abs. 1 ASOG herauszugeben, sobald die Voraussetzungen der Sicherstellung weggefallen sind. Wann dies der Fall ist, muß nach Lage des Einzelfalles beurteilt werden.

Zu 6.:

Die Unbrauchbarmachung oder Vernichtung sichergestellter Sachen läßt § 28 Abs. 4 ASOG unter der Voraussetzung zu, daß die Gründe für die vorangegangene Sicherstellung auch im Falle einer Verwertung der Sache fortbestehen oder neu entstehen würden oder die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Zu 7.:

Dem betroffenen Bürger wurde am Tag der Sicherstellung der Cassette, 8. Juli 1989, von dem durchführenden Beamten persönlich der Hinweis gegeben, daß es sich lediglich um eine zeitlich befristete Sicherstellung handelt und die Cassette noch am gleichen Tag - frühestens ab 13.00 Uhr - beim Polizeiabschnitt 54 wieder in Empfang genommen werden kann.

Von dieser Möglichkeit hat der Bürger bis zum 28. Juli 1989 keinen Gebrauch gemacht, so daß er mit Schreiben vom 28. Juli 1989 nochmals schriftlich zur Abholung der Cassette bis zum 4. August 1989 aufgefordert wurde. Diese Erinnerung erging mit einer angemessenen Frist. Insgesamt wurde dem Bürger zur Abholung seines Eigentums ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung gestellt. Die Cassette wurde am 7. August 1989 vom Berechtigten abgeholt.

Zu 8.:

Die innerdienstliche Anweisung über die Behandlung von Asservaten schließt den Versand solcher Gegenstände aus und berücksichtigt damit die Verpflichtung der Polizeibehörde, in Verwahrung genommene Gegenstände vor Verlust, Wertminderung und Beschädigung zu schützen. Darüber hinaus soll der Betroffene den Empfang seiner Sache mit seiner Unterschrift bestätigen.

Berlin, den 31. August 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 7. September 1989

Nr. 418
des Abgeordneten Dr. Bernd Köppl (AL) über Steuer-Mindereinnahmen auf Grund des Berlinförderungsgesetzes 1988 und deren Verteilung auf den Bund, die übrigen Bundesländer und Berlin (West)

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch sind die Steuer-Mindereinnahmen auf Grund des § 1 und 1 a (Hersteller-Präferenz des Berlinförderungsgesetzes) 1988 insgesamt und wie verteilen sie sich auf

a) den Bund
b) Berlin (West)
c) die übrigen Bundesländer?

2. Wie hoch sind die Steuer-Mindereinnahmen auf Grund des § 2 (Abnehmer-Präferenz des Berlinförderungsgesetzes 1988 insgesamt und wie verteilen sie sich auf
 a) den Bund
 b) Berlin (West)
 c) die übrigen Bundesländer?

3. Wie hoch sind die Steuer-Mindereinnahmen auf Grund des § 14 (erhöhte Absetzungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens) des Berlinförderungsgesetzes 1988 insgesamt und wie verteilen sie sich auf
 a) den Bund
 b) Berlin (West)
 c) die übrigen Bundesländer?

4. Wie hoch sind die Steuer-Mindereinnahmen auf Grund der §§ 16, 17 (Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen oder von Baumaßnahmen) des Berlinförderungsgesetzes 1988 insgesamt und wie verteilen sie sich auf
 a) den Bund
 b) Berlin (West)
 c) die übrigen Bundesländer?

5. Wie hoch waren die Investitionszulagen (§ 19) des Berlinförderungsgesetzes 1988 insgesamt und wie verteilen sie sich auf
 a) das verarbeitende Gewerbe
 b) Baugewerbe
 c) Handel/Handwerk
 d) Verkehr und Nachrichtenübermittlung
 e) Dienstleistungen von Unternehmen und freien Berufen?

6. Wie hoch sind die Steuer-Mindereinnahmen durch die Ermäßigung der veranlagten Körperschaftsteuer auf Grund des Berlinförderungsgesetzes 1988 gegenüber dem geltenden Körperschaftsteuer-Tarif insgesamt, und wie verteilen sich die Steuer-Mindereinnahmen auf
 a) den Bund
 b) Berlin (West)
 c) die übrigen Bundesländer?

7. Wie hoch sind die Steuer-Mindereinnahmen durch die Ermäßigung der veranlagen Einkommensteuer um 30 % auf Grund des Berlinförderungsgesetzes 1988 gegenüber dem geltenden Einkommensteuer-Tarif insgesamt, und wie verteilen sich die Steuer-Mindereinnahmen auf
 a) den Bund
 b) Berlin (West)
 c) die übrigen Bundesländer?

8. Wie hoch waren die Arbeitnehmerzulagen (§§ 28, 29) nach dem Berlinförderungsgesetz 1988?

9. Wie hoch sind die Steuer-Mindereinnahmen nach dem Berlinförderungsgesetz 1988 insgesamt, und wie verteilen sie sich auf
 a) den Bund
 b) Berlin (West)
 c) die übrigen Bundesländer?

 (Sollten die Zahlen für 1988 noch nicht vorliegen, so bitte ich, die Kleine Anfrage auf Grund der Zahlen von 1987 zu beantworten.)

Berlin, den 7. August 1989

Eingegangen am 17. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 418

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 9.:

Die Steuer-Mindereinnahmen auf Grund der Vergünstigungen des Berlinförderungsgesetzes für die Jahre 1985 bis 1988 sind zuletzt in der Übersicht 14 zum Elften Subventionsbericht der Bundesregierung veröffentlicht worden (vgl. Bundestags-Drucksache 11/1338 vom 25. November 1987). Für den Entwurf des Zwölften Subventionsberichtes, der voraussichtlich im Herbst dieses Jahres veröffentlicht wird, sind auf Grund neuerer Erkenntnisse vom Bundesministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Finanzen u. a. die Steuer-Mindereinnahmen für 1988 aktualisiert worden. Unter Zugrundelegung von Erfahrungswerten ist hier die Verteilung der Steuer-Mindereinnahmen auf die einzelnen Gebietskörperschaften ermittelt worden. Die auf die einzelnen Vergünstigungstatbestände und Gebietskörperschaften entfallenden Beträge bitten wir der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Kennzeichnung der Vergünstigung	Rechtsgrundlage BerlinFG 1988	Steuer-Mindereinnahmen 1988 - in Mio. DM -			
		insgesamt	davon entfallen auf Bund	Berlin	übrige Länder und Gemeinden
1. Hersteller-Präferenz	§§ 1, 1 a	1 947	1 266	19	662
2. Abnehmer-Präferenz	§ 2	973	632	10	331
3. – Erhöhte Absetzungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens*)	§ 14	565	215	237	113
– Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser*)	§ 14 a	75	32	28	15
– Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern*)	§ 14 b	12	5	5	2
4. Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen oder von Baumaßnahmen	§§ 16, 17	1 089	523	120	446
5. Investitionszulagen**)	§ 19	930	440	328	162
6. Körperschaftsteuer-Präferenz	§§ 21-27	300	136	134	30
7. Einkommensteuer-Präferenz	§§ 21-27	450	204	201	45
8. Arbeitnehmerzulagen	§§ 28, 29	2 850	1 211	1 591	48
9. Steuer-Mindereinnahmen insgesamt		9 191	4 664	2 673	1 854

*) Hierbei handelt es sich nicht um endgültige Steuerausfälle. Den Steuer-Mindereinnahmen in 1988 stehen infolge der erhöhten Absetzungen Steuer-Mehreinnahmen in späteren Jahren gegenüber, die jedoch im einzelnen nicht quantifizierbar sind.

**) Die Aufteilung der in 1988 gewährten Investitionszulagen auf die einzelnen Wirtschaftszweige kann nur in Anlehnung an den vom Statistischen Landesamt Berlin im Oktober 1988 herausgegebenen Bericht über die Investitionszulagen nach § 19 Berlinförderungsgesetz in Berlin (West) 1987 geschätzt werden. Danach müßte der Betrag in Höhe von insgesamt 930 Mio. DM wie folgt aufgeteilt werden:

	in %	in Mio. DM
– Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	0,2	1,9
– Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	16,3	151,6
– Verarbeitendes Gewerbe	58,4	543,1
– Baugewerbe	1,8	16,7
– Handel	3,7	34,4
– Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3,8	35,4
– Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe	0,8	7,4
– Dienstleistungen von Unternehmen und freien Berufen	11,9	110,7
– Organisationen ohne Erwerbszweck	3,0	27,9
– Gebietskörperschaften und Sozialversicherung	0,1	0,9
Summe	100,0	930,0

Berlin, den 30. August 1989

Volkholz
Senatorin
für den Senator für Finanzen

Eingegangen am 31. August 1989

Nr. 419
des Abgeordneten Richard Miosga (REP) über abgelehnte Asylbewerber

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß im übrigen Bundesgebiet abgelehnte Asylbewerber Zuflucht in Berlin suchen, um so ihrer Abschiebung zu entgehen?
2. Zweifelt der Senat die Rechtsprechung im übrigen Bundesgebiet an, da laut Presseberichten abgelehnte Asylbewerber hier erneut überprüft werden?
3. Wie groß ist der Personenkreis, deren Überprüfung derzeit durchgeführt wird?

Berlin, den 17. August 1989

Eingegangen am 18. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 419

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 3.:

Seit Inkrafttreten der Weisung vom 20. Juni 1989 über die Neuregelung der aufenthaltsrechtlichen Situation von ehemaligen Asylantragstellern und von Ausländern ohne Rückkehrmöglichkeit verzeichnet das Landeseinwohneramt Berlin - Ausländerbehörde - täglich u. a. ein bis zwei Anträge von Ausländern mit gewöhnlichem Wohnsitz im übrigen Bundesgebiet, die unter Berufung auf die vorgenannte Weisung die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis begehren.

Unter diesen Antragstellern befinden sich auch Personen, deren Anträge auf Gewährung von Asyl rechtskräftig abgelehnt wurden.

Hierzu sei bemerkt, daß eine Binnenwanderung von Asylbewerbern von einem Bundesland zum anderen nicht ungewöhnlich ist. Auch vor der Weisung vom 20. Juni 1989 haben sich Asylbewerber, die noch im Verfahren standen, oder abgelehnte Asylbewerber aus anderen Bundesländern nach Berlin begeben und beantragt, hier bleiben zu dürfen.

In anderen Fällen, in denen die Antragsteller für die Dauer ihres Asylverfahrens dem Land Berlin nicht zugewiesen waren oder die aus einem anderen Bundesland ohne berechtigten Grund nach Berlin zugezogen sind, verweist das Landeseinwohneramt Berlin - Ausländerbehörde - unter Berufung auf seine Unzuständigkeit die Ausländer an die für sie jeweils zuständigen Ausländerbehörden im übrigen Bundesgebiet.

Das Landeseinwohneramt Berlin - Ausländerbehörde - tritt hierbei zu keinem Zeitpunkt in eine inhaltliche Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ein; schon gar nicht erfolgt eine Überprüfung der ablehnenden Asylentscheidungen, die von dem hierfür ausschließlich zuständigen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge getroffen werden. Auch im Falle der Stellung eines Asylfolgeantrags werden die Ausländer an die für ihren bisherigen Aufenthaltsort im übrigen Bundesgebiet örtlich zuständigen Ausländerbehörden verwiesen.

Zu 2.:

Entfällt.

Berlin, den 28. August 1989

Stahmer
Senatorin
für den Senator für Inneres

Eingegangen am 7. September 1989

Nr. 420
des Abgeordneten Reinhard Roß (SPD) über Aufnahmeverfahren für Übersiedler aus der DDR in Berlin (West)

Ich frage den Senat:

Welche gesetzlichen Regelungen werden beim Aufnahmeverfahren für Übersiedler aus der DDR zugrundegelegt, nach dem diejenigen Bürger, die in Berlin (West) keine Verwandten ersten Grades in gerader Linie haben, in die einzelnen Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland weitergeleitet werden sollen?

Berlin, den 17. August 1989

Eingegangen am 18. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 420

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Das Aufnahmeverfahren für ÜbersiedlerInnen aus der DDR und Berlin (Ost) regelt das Gesetz über die Aufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (BGBl. S. 367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), und die hierzu ergangene Durchführungsverordnung vom 11. Juli 1951 (BGBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265).

Die Verteilung der in Berlin ankommenden ÜbersiedlerInnen obliegt der Bundesaufnahmestelle im Durchgangsheim für Aussiedler und Zuwanderer in Marienfelde als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministers des Innern.

Berlin, den 25. August 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 7. September 1989

Nr. 425
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Schraubenfabrik S. in Reinickendorf

Ich frage den Senat:

1. Gemäß der Kleinen Anfrage 5603 der letzten Legislaturperiode wurden 1988 Bodenverunreinigungen auf dem Gelände der Firma S. in Reinickendorf festgestellt. Wurden bereits Entscheidungen über Maßnahmen zur Sanierung des Bodens getroffen?
2. Wurde eine Sanierungsanordnung erlassen, die festlegt, wer zur Beseitigung der Bodenverunreinigungen herangezogen wird?

Berlin, den 16. August 1989

Eingegangen am 18. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 425

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein; nach den vorliegenden vorläufigen Erkenntnissen müssen auf dem Grundstück der Schraubenfirma S. in Reinickendorf

2 000 bis 3 000 m³ kontaminiertes Erdreich ausgetauscht werden. Darüber hinaus wird zur endgültigen Sanierung eine hydraulische Spülung mit Infusion von Mikroorganismen für das gesamte Grundstück notwendig werden.

Zu 2.:

Nein, da die Erkundungen noch nicht abgeschlossen sind.

Berlin, den 31. August 1989

Sybille Volkholz
Senatorin
für die Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 5. September 1989

Nr. 426
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Erteilung von Genehmigungen zur Entsorgung von flüssigen Abfällen (2)

Ich frage den Senat:

1. Durch welche Maßnahmen hat oder wird der Senat bis zur Änderung entsprechender Vorgaben im Landesabfallgesetz sicherstellen, daß Unregelmäßigkeiten bei der Sammlung, Lagerung und Beförderung von flüssigen Abfällen durch Privatfirmen sicher ausgeschlossen werden können?

Berlin, den 16. August 1989

Eingegangen am 18. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 426

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Bis zur Verabschiedung eines Landesabfallgesetzes wird der Senat wie bisher durch Überwachungsmaßnahmen darauf achten, daß es bei der Sammlung, Lagerung und Beförderung von flüssigen Abfällen zu keinen Unregelmäßigkeiten kommt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 11 des Abfallgesetzes des Bundes.

Daß derartige Tätigkeiten ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt werden bzw. gegen Auflagen verstoßen wird, kann jedoch auch bei intensiver Überwachung nie gänzlich ausgeschlossen werden.

Berlin, den 1. September 1989

Sybille Volkholz
Senatorin
für die Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 7. September 1989

Nr. 427
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Einsatz einer mobilen Laserlicht-Meßeinheit (LIDAR) zur Feststellung von Luftverunreinigungen

Ich frage den Senat:

1. Teilt der Senat die Meinung des alten Senats, daß die Anschaffung eines Laserlicht-Systems (LIDAR) zur Erfassung von Schadstoffemissionen aus Schornsteinen oder Lecks im bodennahen Bereich nicht sinnvoll ist, da dem Austausch von Daten mit dem nationalen Wetterdienst der DDR zur Smog-Früherkennung der Vorzug zu geben ist?
2. Teilt der Senat die Ansicht, daß in Ergänzung zum BLUME-Meßnetz die Möglichkeit einer kurzfristigen und punktuellen Messung, wie sie LIDAR ermöglicht, eine wichtige Ergänzung zur kurzfristigen Analyse und Lokalisierung von Schadstoffemissionen darstellt?

Berlin, den 16. August 1989

Eingegangen am 18. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 427

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Bundesregierung und Senat bemühen sich gemeinsam in Verhandlungen mit der DDR um einen Austausch von Daten zur Luftverschmutzung. Unabhängig davon wird die Überwachung von Emissionen und Immissionen in Berlin (West) mit dafür geeigneten Instrumenten und Meßverfahren durchgeführt.

Zu 2.:

Vorläufig nein.

Der Senat hat den Einsatz von LIDAR-Messungen in Erwägung gezogen und Testmessungen in Auftrag gegeben, die im Dezember 1988 und Januar 1989 durchgeführt werden. Auf Grund der Ergebnisse ist deutlich geworden, daß LIDAR-Messungen in bezug auf Flexibilität, Reichweite und Genauigkeit noch nicht so ausgereift sind, als daß sie sinnvoll zur Ergänzung der konventionellen Meßverfahren eingesetzt werden könnten.

Berlin, den 1. September 1989

Sybille Volkholz
Senatorin
für die Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 8. September 1989

Nr. 428
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Wassergefährdung durch Abwässer des Flugplatzes Tegel

Ich frage den Senat:

1. Werden Oberflächen-Abwässer des Flughafens Tegel ohne Vorreinigung bzw. nur mechanische Reinigung in das Grundwasser oder oberflächlich auf randliche Vegetationsstreifen o. ä. abgeleitet?
2. Sind Informationen darüber vorhanden, welche Schadstoffe (z. B. Blei aus verbleitem Kerosin, Dioxine, Reifenabrieb, Enteisungsmittel) und in welchen Konzentrationen in den Abwässern vorhanden sind?
3. Inwieweit ist dadurch die Ableitung dieser Abwässer in die Kanalisation von der Indirekteinleiterverordnung betroffen und welche Maßnahmen sind in diesem Fall notwendig?

Berlin, den 2. August 1989

Eingegangen am 18. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 428

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Für die Start- und Landebahnen sowie die außerhalb der Vorfelder gelegenen Taxiways besteht keine Regenwasserkanali-

sation, so das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser auf dem daneben liegenden Gelände zur Versickerung gelangt.

Zu 2.:

Untersuchungen über Schadstoffkonzentrationen der von den nichtkanalisierten Bereichen stammenden Niederschlagswässer sind dem Senat nicht bekannt.

Laufende Kontrollen der Start- und Landebahnen sowie Taxiways zeigten jedoch nach Angaben der Französischen Militärregierung von Berlin keinerlei Spuren, die auf das Vorhandensein von Kerosin oder anderen erkennbaren Schadstoffen hinweisen könnten.

Im übrigen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 4270 (Zwischenbericht veröffentlicht in den Mitteilungen des Präsidenten Nr. 260 - Drs 10/2163 -) vom 21. Januar 1988 über Regenentwässerung des Flughafens Tegel verwiesen.

Zu 3.:

Die Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten gefährlicher Stoffe und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen und ihre Überwachung (VGS) vom 14. März 1989 (GVBl. S. 561) setzt ausschließlich Anforderungen an das Einleiten von Schadstoffen in die öffentliche Kanalisation. Da ein Anschluß an die öffentliche Kanalisation für die Start- und Landebahnen sowie für die außerhalb der Vorfelder gelegenen Taxiways nicht besteht, kommt die VGS insoweit nicht zur Anwendung.

Berlin, den 1. September 1989

Sybille Volkholz
Senatorin
für die Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 7. September 1989

Nr. 430
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Begrünungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken

Ich frage den Senat:

1. Wie viel Anträge wurden 1988 und 1989 für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Begrünungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken gestellt?
2. Welche Maßnahmen plant der Senat, um die Zahl der Begrünungsmaßnahmen noch stärker zu fördern?
3. Liegen bereits Planungen darüber vor, wie im Rahmen des Programms „Arbeit und Umwelt" Umweltverbesserungen im Wohnbereich (z. B. Hof-, Gewerbebaubegrünung und Bodenentsiegelung) umgesetzt werden sollen?
4. Wenn ja, besteht dabei die Möglichkeit, im Zusammenhang mit diesem Programm Begrünungs- und Bodenentsiegelungsmaßnahmen auch auf privaten Grundstücken stärker zu fördern?

Berlin, den 16. August 1989

Eingegangen am 18. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 430

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

1988 wurden 158 Anträge mit einem Fördervolumen von 2,9 Mio. DM positiv beschieden. Darüber hinaus wurden 146 weitere Anträge gestellt.

1989 wurden 170 Anträge (Stand: 22. August 1989) positiv beschieden mit einem Fördervolumen von 3,3 Mio. DM. Weitere 200 Anträge sind in der Bearbeitung.

Zu 2.:

Auf Grund der politischen Zielsetzungen des ökologischen Stadtumbaues sind die Möglichkeiten für die Begrünung privater Grundstücke inhaltlich und finanziell erweitert worden.

Im Nachtragshaushaltsplan sind die Mittel bei Kapitel 14 00 / Titel 893 02 von 1,8 Mio. DM um 3,0 Mio. DM auf 4,8 Mio. DM erhöht worden. Der vom Senat beschlossene Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 1990 sieht für Begrünungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken 4,0 Mio. DM vor.

Für die Abwicklung des erweiterten Programms wurden mit dem Nachtragshaushaltsplan 1989 die Voraussetzungen geschaffen, zwei zusätzliche Stellen [1 Gartenbautechnische(r) Angestellte(r) Vgr. V a / IV b BAT und 1 Angestellte(r) Vgr. VI b BAT] einzurichten.

Zu 3.:

Durch das sogenannte Hofbegrünungsprogramm werden ausschließlich Begrünungsmaßnahmen (Hof-, Dach-, Fassaden-, Vorgartenbegrünungen) auf privaten Wohn- und Gewerbegrundstücken gefördert. Dieses Programm fügt sich in den Rahmen des Programmes „Arbeit und Umwelt" ein. Zu dessen Durchführung wurden von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz zwei verwaltungsexterne Koordinations- und Beratungsbüros eingeschaltet, die ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit bestehenden örtlichen Initiativgruppen, Vereinen und sonstigen Vereinigungen wahrnehmen.

Diese beiden Landschaftsbüros arbeiten zur Zeit wiederum mit acht Beraterbüros zusammen, die jeweils zwei bis drei Landschaftsplaner als Mitarbeiter beschäftigen.

Zu 4.:

Durch die bereits erfolgte bzw. beabsichtigte Erhöhung der Fördermittel sind die Voraussetzungen einer verstärkten Förderung von Begrünungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken gegeben.

Berlin, den 1. September 1989

Sybille Volkholz
Senatorin
für die Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 7. September 1989

Nr. 431
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Verwendung von FCKW in Textilreinigungen

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, in welchem Ausmaß in Berliner Textilreinigungen das Reinigungsmittel Tetrachlorethen (PER) durch FCKW (Fluorchlorkohlenwasserstoff) ersetzt wurde, wobei nach Schätzungen des BUND pro Arbeitstag 20 bis 30 g FCKW in die Atmosphäre abgegeben werden?
2. Wie wertet der Senat diese Entwicklung in Hinblick auf die, trotz der Reduzierung von FCKW-haltigen Treibgasen, weiterhin extreme Gefährdung der Ozon-Schicht?

Berlin, den 16. August 1989

Eingegangen am 18. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 431

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz geht davon aus, daß infolge der Diskussion über den Einsatz von Perchlorethylen in Chemisch-Reinigungen in Berlin keine signifikante Substitution des Lösemittels PER durch FCKW in diesem Anwendungsbereich erfolgt ist.

Nach hiesiger Kenntnis wurden bisher und werden derzeit in etwa 60 Chemisch-Reinigungen ca. 80 FCKW-betriebene Reinigungsmaschinen eingesetzt. Diese Angaben basieren im wesentlichen auf einer von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz durchgeführten Erhebung im Frühjahr 1989. Lediglich in 40 der o. g. Betriebe wird ausschließlich mit FCKW gereinigt. Anhand von Betriebsprüfungen im 2. Halbjahr 1987 wurde zum Jahreswechsel 1988 ebenfalls ein Bestand von ca. 60 Betrieben mit FCKW-Reinigungsmaschinen ermittelt.

Für eine Stagnation der FCKW-Emissionen spricht auch der Vergleich der Angaben im Luftreinhalteplan für das Land Berlin (Drucksache Nr. 10/1513 vom 9. Juni 1987) mit den aus der genannten Erhebung im Frühjahr 1989. Das Emissionskataster (1982) weist für Chemisch-Reinigung einen FCKW-Auswurf von 75,5 t/Jahr aus und den Betreiberangaben zufolge wurden im Jahre 1988 65 t FCKW in den hiesigen Chemisch-Reinigungsanlagen eingesetzt.

Zu 2.:

Der Senat trägt der anhaltenden Gefährdung der Ozon-Schicht durch FCKW in der Form Rechnung, daß in einer Bundesratsinitiative zum Produktions- und Einfuhrverbot für FCKW und Halone drastische Maßnahmen zur Substitution der FCKW gefordert werden.

Darüber hinaus fordert die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz im Rahmen der Beratungen zur Novellierung der 2. Bundes-Immissionsschutzverordnung ein kurzfristiges Einsatzverbot für FCKW in Altanlagen. Dem Entwurf der Novellierungsverordnung zur Folge wird nach Inkrafttreten der Neufassung der 2. BImSchV von FCKW in Neuanlagen verboten sein.

Berlin, den 1. September 1989

Sybille Volkholz
Senatorin
für die Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 7. September 1989

Nr. 433
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Untersuchungsprogramm für das oberflächennahe Grundwasser in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Wie weit ist die Durchführung eines - wie in der Antwort zur Kleinen Anfrage 10/5000 angekündigten - Untersuchungsprogrammes für das oberflächennahe Grundwasser in Berlin gediehen?
2. Liegen bereits Ergebnisse aus dem o. g. Untersuchungsprogramm vor? Wenn ja, welche?
3. In welchen Bezirken wurden in diesem Zusammenhang umfassende Untersuchungen von Straßenbrunnen durchgeführt und mit welchem Ergebnis?

Berlin, den 16. August 1989

Eingegangen am 18. August 1989

Antwort (Zwischenbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 433

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das oberflächennahe Grundwasser wird in seiner Beschaffenheit an zur Zeit 193 Stellen regelmäßig überwacht. Das Meßstellennetz erstreckt sich über das Stadtgebiet von Berlin (West) und besteht aus 118 Straßenbrunnen und 75 Grundwasserbeobachtungsrohren. Die Wasserproben werden in einem Abstand von einem halben Jahr gezogen, wobei die eine Probeentnahme im Winter- und die andere im Sommerhalbjahr erfolgt.

Die Probeentnahmen werden auftragsgemäß von den Berliner Wasserwerken nach einem festgelegten Tourenplan durchgeführt. Verabredungsgemäß werden die gezogenen Grundwasserproben dann auf die Laboratorien bei den Berliner Wasser-Betrieben und dem Landesuntersuchungsinstitut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen in Berlin (LAT) verteilt. Hierbei untersuchen beide Institutionen etwa die Hälfte der Wasserproben - die Berliner Wasser-Betriebe vor allem diejenigen aus den Fassungsgebieten ihrer Trinkwassergewinnung:

Temperatur - Wasser	Sulfat
Trübung (Kennzahlen)	Ammonium-Stickstoff
Geruch (Kennzahlen)	Nitrit-Stickstoff
Färbung (Kennzahlen)	Nitrat-Stickstoff
pH-Wert bei 20 °C	Orthophosphat-Phosphor
Leitfähigkeit bei 25 °C	Mangan
Säurekapazität bis pH = 4,3	Eisen
Organischer Kohlenstoff	Magnesium
Chlorid	Calcium

Das Routineprogramm wird noch durch Sonderuntersuchungen (z. B. über Schwermetalle, leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe) ergänzt.

Im Winterhalbjahr 1982/83 wurden in einer Sonderuntersuchung an den rd. 200 Meßstellen des Überwachungsprogramms für das oberflächennahe Grundwasser die Schwermetalle Chrom, Zink, Cadmium, Quecksilber, Blei, Arsen und Selen untersucht.

Im Sommer 1983 wurden in einer weiteren Sonderuntersuchung die leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffe Chloroform, Tri- und Perchlorethylen bestimmt, und zwar an 169 der rd. 200 Meßstellen des oben angeführten Überwachungsprogramms.

Die **physikalisch-chemischen** Untersuchungsergebnisse sind ausführlich kommentiert und veröffentlicht worden in den „Besonderen Mitteilungen zum Gewässerkundlichen Jahresbericht des Landes Berlin - Das Grundwasser in Berlin - 1986" und auszugsweise bildhaft dargestellt im Umweltatlas Berlin - Bd. 1.

Bei den **Schwermetalluntersuchungen** lassen sich keine Belastungsschwerpunkte mit bedenklich hohen Konzentrationen feststellen. Die Meßwerte mit ihrer Einstufung wurden im Umweltatlas Berlin 1 sowie in der o. g. Broschüre veröffentlicht.

Bei den **leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen** ergaben sich in der Regel und flächendeckend niedrige Konzentrationen mit einigen Belastungen - genau an 6 Stellen. Die Messungen wurden vom Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes durchgeführt und Sanierungsmaßnahmen veranlaßt.

Auch die Untersuchungen wurden veröffentlicht in der o. g. Broschüre.

Zu 3.:

In allen Bezirken von Berlin (West) werden zusätzlich alle Straßenbrunnen in regelmäßigen Abständen auf ihre Trinkwasserqualität überprüft und damit bakteriologisch sowie physikalisch-chemisch nach der Trinkwasser-Verordnung untersucht.

Die von mir befragten Bezirke konnten sich wegen der Kürze der Zeit noch nicht äußern; eine Antwort erfolgt binnen der nächsten 6 Wochen.

Berlin, den 1. September 1989

Sybille Volkholz
Senatorin
für die Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 7. September 1989

Nr. 434
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über versuchstierfreie Forschung

Ich frage den Senat:

1. Welche Maßnahmen und Planungen hat oder wird der Senat in nächster Zukunft ergreifen, um die Stillegung der zentralen Tierlaboratorien der FU einzuleiten?
2. Liegen Planungen vor, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachbereichen an der FU eine drastische Reduzierung von Tierversuchen und stattdessen den Ausbau einer versuchstierfreien klinischen Forschung in die Wege zu leiten?

Berlin, den 16. August 1989

Eingegangen am 18. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 434

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Mit Schreiben vom 7. Juli 1989 hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung den Präsidenten der Freien Universität Berlin gebeten, Vorschläge für eine Umnutzung der ZTL zu erarbeiten. Die FU hat daraufhin vorgeschlagen, das Gebäude in ein Forschungshaus für das Universitätsklinikum Steglitz umzubauen. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung hat die FU zwischenzeitlich gebeten, ihre Überlegungen zu konkretisieren. Sobald diese Informationen vorliegen, wird die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung über die weitere Vorgehensweise entscheiden.

Zu 2.:

Nein. Die Überlegungen des Präsidenten zielen aber darauf ab, durch den Umbau der ZTL die versuchstierfreie Forschung in größerem Umfang zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang schließt sich die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung allerdings der Auffassung des Präsidenten der FU an, daß trotz aller Bemühungen, Tierversuchsvorhaben größtmöglichst abzubauen, in der medizinischen Forschung derzeit auf Tierversuche nicht völlig verzichtet werden kann. Auch bei einer Umnutzung der ZTL oder im Falle der völligen Schließung wären deshalb tierschutzrechtlich einwandfreie Versuchseinrichtungen vorzuhalten.

Berlin, den 1. September 1989

Prof. Dr. Barbara Riedmüller
Senatorin
für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 7. September 1989

Nr. 435
des Abgeordneten Klaus Wienhold (CDU) über „Wer einmal Überstunden schummelt . . .“ oder: Die Wahrheitstreue des Senats

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß sich die Überstundenschummelei von Innensenator Pätzold als dem obersten Dienstherrn aller öffentlich Bediensteten nicht nur auf seinen jetzigen Urlaub beschränkte, sondern daß er bereits in den letzten Monaten „Überstunden“ abgebummelt hat?
2. Kann der Senat bestätigen, daß es seit jeher ein senatsübliches Verfahren ist, daß Urlaubsanträge von Senatoren nicht nur in den jeweiligen Senatsbereichen, sondern auch in der Senatskanzlei bearbeitet werden?
3. Kann der Senat bestätigen, daß die versuchte Überstundenabgeltung des Innensenators vom Regierenden Bürgermeister Momper persönlich sanktioniert wurde, obwohl er auf diese Problematik besonders aufmerksam gemacht wurde?
4. Wie ist in diesem Zusammenhang die Äußerung des Senatssprechers Kohlhoff zu verstehen, der davon sprach, daß Pätzold in ein Fettnäpfchen getreten sei, das ihm Mitarbeiter hingestellt hätten? Gilt dies demnach auch für den Regierenden Bürgermeister Momper, und welche Motivation könnte wohl der Chef der Senatskanzlei für die Plazierung des Fettnäpfchens gehabt haben?
5. Welche anderen Senate meinte Pätzold wohl, als er bei seinem großzügigen Verzichte auf die Überstunden von „Gepflogenheiten früherer Senate“ sprach (Senate Vogel, Stobbe oder Schütz)?

Berlin, den 11. August 1989

Eingegangen am 18. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 435

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein.

Die Arbeitszeit der Senatsmitglieder ist nicht ausdrücklich geregelt, weil das Amt einen zeitlich nicht begrenzbaren Einsatz notwendig macht.

Senator Pätzold war die Übung in früheren Senaten geläufig, daß Senatsmitglieder ihren nahezu ununterbrochenen Einsatz während der allgemeinen Urlaubszeit etwas ausgleichen. Davon ausgehend, hatte Senator Pätzold für seinen Sommerurlaub auf dem üblichen Mitteilungsvordruck an den Regierenden Bürgermeister vermerkt, daß er nach dem Urlaub einige zusätzliche Tage in Anspruch nehmen wollte; dafür ist der nicht zutreffende Begriff „Überstundenabgeltung“ verwandt worden.

Als die Weiterführung dieser Übung kritisiert wurde, hat Senator Pätzold den Regierenden Bürgermeister sofort wissen lassen, daß er lediglich seinen Erholungsurlaub nehmen werde.

Für zwei frühere Arbeitstage hatte Senator Pätzold gleichermaßen eine fälschlich so bezeichnete „Überstunden-Abgeltung“ beabsichtigt. Tatsächlich ist er jedoch an beiden Tagen seinen Dienstgeschäften nachgegangen.

Zu 2.:

Der Urlaub der Senatsmitglieder ist nach der Geschäftsordnung des Senats mit dem Regierenden Bürgermeister zu verein-

baren. Das geschieht in der Praxis durch Übersendung des Mitteilungsvordrucks über Abwesenheit und Vertretung. Nur insoweit werden Urlaubsmitteilungen der Senatoren in der Senatskanzlei bearbeitet.

Der Regierende Bürgermeister und der Chef der Senatskanzlei sowie auch die anderen beteiligten Mitarbeiter der Senatskanzlei haben die in Anspruch genommene Urlaubszeit des Senators nicht nachzurechnen. Der Senator unterliegt nicht einer Dienstaufsicht, sondern ist vom Abgeordnetenhaus gewählt und ihm gegenüber verantwortlich.

Zu 3.:

Nein. Der Regierende Bürgermeister war nur mit der Frage befaßt, wie der Senator während seines Urlaubs erreichbar war.

Zu 4.:

Der Senatssprecher hat gesagt, daß das Ausfüllen des Formulars der Urlaubsmitteilung mit der Angabe zur Überstundenabgeltung ein Fettnäpfchen gewesen sei. Im übrigen siehe Antwort zu 3.

Zu 5.:

Senator Pätzold verfügt diesbezüglich nur über Kenntnisse aus den früheren Senaten, denen er selbst angehört hat.

Berlin, den 5. September 1989

Walter Momper
Regierender Bürgermeister

Eingegangen am 7. September 1989

Nr. 437
des Abgeordneten Rudolf Müller (CDU) über Aufsichtsratsbesetzungen bei städtischen Wohnungsbaugesellschaften

Ich frage den Senat:

1. Wie ist der Stand des Verfahrens gegen den Leitenden Senatsrat W. - Leiter der Abteilung IV beim Senator für Bau- und Wohnungswesen?
2. Ist nach Abschluß des Strafverfahrens mit einem Disziplinarverfahren zu rechnen?
3. Treffen Pressemeldungen (vgl. „Grundeigentum" Nr. 13) zu, daß Herr W. in die Aufsichtsräte der WIR und der GEHAG entsandt werden soll?

Berlin, den 15. August 1989

Eingegangen am 18. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 437

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Auf die Revision des Beamten hat der Bundesgerichtshof (5. Strafsenat) am 13. Dezember 1988 das Urteil des Landgerichts Berlin vom 19. Mai 1988 aufgehoben und das Verfahren an das Landgericht zurückverwiesen.

Zu 2.:

Das auf Antrag des Beamten gegen ihn eingeleitete Disziplinarverfahren ist bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens zu 1. ausgesetzt.

Zu 3.:

Ja.

Berlin, den 31. August 1989

Wolfgang Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 5. September 1989

Nr. 438
des Abgeordneten Karl-Heinz Lesnau (CDU) über Beschäftigung eines Ruhestandsbeamten in der Senatsverwaltung für Schulwesen, Berufsbildung und Sport

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß der vormalige Bezirksstadtrat Schönebergs, Herr O. L., als Geschäftsführer einer verwaltungsinternen Planungsgruppe bei der Senatsverwaltung für Schulwesen, Berufsbildung und Sport?
2. Wie lautet für die bezeichnete Funktion die stellenplanmäßige Beschreibung, und welches sind die Rechtsgrundlagen für die Einrichtung einer dem öffentlichen Dienst fremden Bezeichnung „Geschäftsführer"; wie wird der obenbezeichnete Ruhestandsbeamte besoldet, und wo sind die Personalkosten haushaltsmäßig nachgewiesen?
3. Ist der ehemalige Dienstherr über die Voll- oder Nebenbeschäftigung des Ruhestandsbeamten informiert?
4. Welche besonderen Befugnisse sind der von Herrn L. ausgeübten Funktion zugeordnet, daß andere Abteilungen und Referate informations- und auskunftspflichtig sind?
5. Welches waren die Gründe, den Ruhestandsbeamten L. in den aktiven Dienst zurückzuberufen?

Berlin, den 16. August 1989

Eingegangen am 18. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 438

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja. Herr L. wird im Rahmen einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe in der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport mit 19 Stunden wöchentlich tätig.

Zu 2.:

Herrn L. obliegt innerhalb der Arbeitsgruppe eine Koordinierungsaufgabe. Eine Bestellung zum „Geschäftsführer" ist nicht erfolgt. Für seine Tätigkeit wird von der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport weder eine Vergütung noch eine Besoldung gezahlt.

Zu 3.:

Herrn L. ist vom Bezirksamt Tempelhof von Berlin für diese Nebentätigkeit eine befristete Genehmigung erteilt worden.

Zu 4.:

Besondere Befugnisse - insbesondere schulaufsichtliche - sind Herrn L. nicht übertragen worden.

Zu 5.:

Herr L. ist nach seinem Ausscheiden als Bezirksstadtrat wieder in seinem Beruf als Lehrer an Sonderschulen tätig geworden.

Berlin, den 24. August 1989

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 29. August 1989

Nr. 439
des Abgeordneten Rudolf Müller (CDU) über fehlerhafte Erstellung des Mietenspiegels

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß eine Hausverwaltung, bei der Erhebungen zur Erstellung des neuen Mietenspiegels durchgeführt wurden, feststellen mußte, daß bei über 50 % der Objekte falsche Baujahrszahlen von dem Untersuchungsinstitut gespeichert wurden?
2. Wie erklärt der Senat eine derart hohe Fehlerquote?
3. Ist sich der Senat der Tatsache bewußt, daß das friedensstiftende Element Mietspiegel nicht mit derartigen Fehlern behaftet sein darf?
4. Wie wird der Senat zukünftig derartige Fehler ausschließen?

Berlin, den 17. August 1989

Eingegangen am 18. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 439

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 4.:

Im Laufe der Erhebungen zum neuen Mietspiegel hat sich durch Hinweise der Befragten und anläßlich stichprobenhafter Kontrollen herausgestellt, daß die bei der Stichprobenziehung vorgenommene Baualterszuordnung Abweichungen enthält, die außerhalb vertretbarer Toleranzgrenzen liegen. Ursache dieser Abweichungen ist, daß die einzige vorhandene Datei mit Baualtersangaben für Gebäude Berliner Grundstücke keine auf die einzelne Wohnung bezogene Altersangaben enthält.

Um die angestrebte Repräsentanz und friedenstiftende Wirkung des Mietspiegels zu sichern, wurden inzwischen bereits alle Baualterszuordnungen für die in die Stichprobe gelangten Wohnungen durch Begehung überprüft. Soweit sich insgesamt durch Verschiebung wesentliche Abweichungen von dem zugrunde gelegten Stichprobenmodell ergeben, werden zusätzliche Interviews über weitere Wohnungen vorgenommen.

Berlin, den 4. September 1989

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 7. September 1989

Nr. 440
des Abgeordneten Siegfried Helias (CDU) über Deutscher Wandertag

Ich frage den Senat:

1. War dem Senat bekannt, daß der diesjährige Deutsche Wandertag Ende Juli in Berlin stattfand?
2. Welches ist die Begründung dafür, daß kein Vertreter des Berliner Senats (Senator/in oder Staatssekretär/in) trotz Einladung an der Schlußkundgebung teilnahm?
3. Ist dem Senat deutlich, daß er durch dieses Verhalten der Stadt Berlin geschadet hat, nicht zuletzt angesichts der Breitenwirkung, die die deutschen Wandervereine in der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland haben?
4. Bedeutet dieses Verhalten, daß der Senat - ggf. aus welchen Gründen - mit der von ihm geübten Brüskierung das Wandern auf die gleiche Stufe mit anderen Sportveranstaltungen stellt, denen er ferngeblieben ist, um seinen „ideologischen Abscheu" vor in seinen Augen derartig elitären (Tennis) oder umweltfeindlichen (Motorsport zu Wasser und zu Lande) Veranstaltungen auszudrücken?

Berlin, den 18. August 1989

Eingegangen am 18. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 440

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

An der Schlußkundgebung des Deutschen Wandertages 1989 hat der vorgesehene Vertreter des Senats wegen eines unvorhergesehenen anderen dringlichen Termins nicht teilnehmen können.

Da die Veranstaltung relativ kurzfristig aus dem Bereich des Bezirks Wilmersdorf in den des Bezirks Zehlendorf verlegt wurde, hat der Senat den Bürgermeister dieses Bezirks gebeten, den Termin wahrzunehmen.

Leider war dies nicht möglich.

Zu 3.:

Dem Senat ist nicht erkennbar, wie sein Verhalten der Stadt Berlin geschadet haben soll.

Der Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine hat für die fünf Tage dauernde Veranstaltung Einladungen zu fünf Terminen ausgesprochen. Daraus wurden zwei wahrgenommen. Die Senatorin für die Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport hat an der Eröffnungsveranstaltung teilgenommen und die Gäste im Namen des Senats von Berlin begrüßt. Darüber hinaus hat der Senat aus Anlaß des Deutschen Wandertages einen Empfang gegeben - und er hat die Veranstaltung finanziell gefördert.

Zu 4.:

Wie der Antwort zu 3. zu entnehmen ist, entbehrt diese Auffassung jeglicher Grundlage.

Berlin, den 31. August 1989

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 7. September 1989

Nr. 444
des Abgeordneten Eckhardt Barthel (SPD)
über Zahl der Neuberliner im ersten Halbjahr 1989

Ich frage den Senat:

Wie viele Menschen sind in den ersten sechs Monaten dieses Jahres nach Berlin (West) „geströmt"? Bitte aufgliedern nach:

- Übersiedler
- Aussiedler (nach Herkunftsland untergliedern)
- Asylbewerber (nach Herkunftsland untergliedern)
- Ausländer auf Grund:
 - Familienzusammenführung (Ehe, Kindernachzug usw.)
 - Rückkehroption
 - sonstige Gründe (außer Studienzwecken)

Berlin, den 21. August 1989

Eingegangen am 22. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 444

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

In den ersten 6 Monaten dieses Jahres sind folgende Personengruppen nach Berlin (West) gekommen, aufgegliedert in:

		Insgesamt: bis 30. Juni 1989
1. Übersiedler		8 835
2. Aussiedler aus		
a) Polen		6 278
b) UdSSR		11
c) Rumänien		21
d) CSSR		6
e) Ungarn		4
f) Jugoslawien		2
g) China		6
Insgesamt		6 328
3. Asylbewerber		
AFRIKA	Ägypten	26
	Äthiopien	46
	Ghana	10
	Sonstige	441
	Summe	523
AMERIKA	Summe	19
ASIEN	Irak	11
	Jordanien	2
	Libanon	56
	Syrien	11
	Afghanistan	6
	Bangladesch	1
	Indien	8
	Iran	79
	Pakistan	1
	Sri Lanka	33
	Sonstige	22
	Summe	230
EUROPA	Jugoslawien	178
	Polen	2 072
	Türkei	99
	Sowjetunion	31
	Sonstige	84
	Summe	2 464
STAATENLOS	Summe	13
UNGEKLÄRT	Summe	48
Insgesamt		3 297

4. Im gleichen Zeitraum sind 1 503 Asylbewerber gemäß § 22 des Asylverfahrensgesetzes in andere Bundesländer weitergeleitet worden.

 Die Zugangszahlen der Ausländer, die auf Grund
 - Familiennachzugs,
 - Rückkehroption,
 - sonstige Gründe (außer Studienzwecken)

 nach Berlin zuziehen, werden nicht statistisch erfaßt.

Berlin, den 31. August 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 7. September 1989

Nr. 449
der Abgeordneten Lena Schraut (AL)
über die Pressekonferenz der Senatorin für Gesundheit und Soziales am 9. August 1989

Ich frage den Senat:

1. Warum ist die Presse am 9. August anders als es im LPD vom 7. August angekündigt wurde, nicht mit einem Rundgang durch das Durchgangsheim Marienfelde über das Aufnahmeverfahren und die Startbedingungen der Aussiedler und Zuwanderer informiert worden, sondern nur mit einer Pressekonferenz?
2. Ist der Grund für die plötzliche Absage des Rundgangs im Zusammenhang mit dem Aufnahmeverfahren zu sehen?
3. Ist die Absage durch eine andere Senatsverwaltung, z. B. die Senatsverwaltung für Inneres, die Senatskanzlei oder die Alliierten veranlaßt worden?

Berlin, den 17. August 1989

Eingegangen am 22. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 449

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Begleitung der Presse am 9. August 1989 bei einem Rundgang im Durchgangsheim für Aussiedler und Zuwanderer (DAZ) war nicht möglich, weil nicht garantiert werden konnte, daß das

bestehende Fotografier- und Filmverbot im Durchgangslager Marienfelde eingehalten würde. Auch im Interesse der BewohnerInnen wurde auf den Rundgang mit einer größeren Gruppe verzichtet.

Zu 2.:

Die Journalisten wurden auf der Pressekonferenz über das Aufnahmeverfahren und über die aktuelle Situation in Marienfelde informiert.

Zu 3.:

Die Presseveranstaltung wurde nicht abgesagt, sondern lediglich modifiziert.

Berlin, den 31. August 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 7. September 1989